Antrag
A1 Termin Hauptversammlung 2027

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2027 findet von Donnerstag, 22. April 2027 bis Sonntag, 25. April 2027 statt.

Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg sein.

Begründung

Der Termin 22.04.-25.04.2027 ist angelehnt an den Termin der BDKJ-Hauptversammlung 2026 (23.-26.04.2026).

An den darauffolgenden Wochenenden ist Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, wodurch sich diese Termine nicht eignen. Noch früher in den April zu gehen, wäre eine große Abweichung des traditionellen Termins am ersten Wochenende im Mai.

Antrag
A1NEU Termin Hauptversammlung 2027

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2027 findet von Donnerstag, 22. April 2027 bis Sonntag, 25. April 2027 statt.

Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg sein.

Begründung

Der Termin 22.04.-25.04.2027 ist angelehnt an den Termin der BDKJ-Hauptversammlung 2026 (23.-26.04.2026).

An den darauffolgenden Wochenenden ist Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, wodurch sich diese Termine nicht eignen. Noch früher in den April zu gehen, wäre eine große Abweichung des traditionellen Termins am ersten Wochenende im Mai.

Antrag
A2 Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die bei der Hauptversammlung 2023 beschlossene, aber nicht durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigte BDKJ-Bundesordnung wird an folgenden Stellen wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 Ziffer 13

Streichung Ziffer 13:

13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

zwischen § 35 und § 36

Ergänzung eines neuen § 36 und entsprechende nachfolgende Neunummerierung:

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 36 Absatz 1

Änderung des Beschlussdatums auf das Datum der BDKJ-Hauptversammlung (redaktionell):

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom xx. Mai 2024 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2024 in Kraft.

§ 36 Absatz 4

Streichung des Absatz 4:

(4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

Begründung

Die von der BDKJ-Hauptversammlung 2023 beschlossene Bundesordnung wurde von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund des Fehlens der Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln nicht genehmigt. Dieser Abschnitt wird mit der Änderung der Ergänzung eines neuen Paragrafen 36 aufgenommen.

Die Frist zur Anpassung der BDKJ-Diözesanordnungen an die Bundesordnung nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2017 ist am 31.12.2023 verstrichen. Alle BDKJ-Diözesanverbände haben die entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese Übergangsregelung im bisherigen Paragraf 36 und die entsprechende Aufgabe des BDKJ-Bundesvorstands in Paragraf 15 Absatz 1 Ziffer 13 können somit gestrichen werden.

Anhang [PDF]

Grundsatzprogramm

Das Grundsatzprogramm steht in Bezug zur Bundesordnung als Text, der auf grundsätzlicher Ebene Selbstverständnis und Zielsetzung des BDKJ verdeutlicht. Der nachfolgende Text zeigt, warum der BDKJ sich als katholischer Dachverband versteht, sich politisch in Kirche und Staat einbringt und aktiv die Gesellschaft mitgestaltet.

Wir sind katholisch. politisch. aktiv.

Grundlegende Prinzipien der Zusammenarbeit von katholischen Jugendverbänden im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sind christlicher Glaube, Lebensweltbezug, Partizipation, Selbstorganisation, Demokratie, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit. Wir nehmen die Zeichen der Zeit wahr und stellen uns mutig den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf die Lebenswelten junger Menschen. Als katholische Jugendverbände suchen wir nach guten Antworten auf diese Themen und bringen sie in gesellschaftliche, politische und kirchliche Debatten ein. Die hier beschriebenen langfristigen Grundsätze, Werte und Ziele konkretisieren wir in Strategien und Beschlüssen.

Wir haben eine Geschichte, die uns für die Zukunft verpflichtet

Wir schöpfen Kraft aus einer starken und vielfältigen Tradition. Seit der Gründung des BDKJ im Jahr 1947 prägt uns eine freiheitliche und demokratische Kultur, die wir in den Verbänden leben und für die wir uns in Gesellschaft und Kirche einsetzen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Weltkriege war es ein entscheidendes Gründungsmotiv der Jugendverbände, sich gemeinsam in einem Dachverband zu organisieren und einen

Beitrag zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu leisten. Sie einte ihr Gründungsvers "Es lebe Christus in deutscher Jugend", der auch heute noch lebendig ist. Die mutigen Zeugnisse junger Menschen, auch vieler Christ*innen, während des Nationalsozialismus sind uns ein bleibendes Vorbild, uns fortwährend pädagogisch und politisch für Zivilcourage, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit einzusetzen und sie niemals als selbstverständlich hinzunehmen.

Auch die Erfahrungen junger Menschen während der Teilung Deutschlands und der anschließenden Wiedervereinigung haben uns geprägt. Heute fühlen wir uns nicht mehr nur als Bürger*innen eines wiedervereinigten Deutschlands, sondern auch als Europäer*innen und Weltbürger*innen. Wir sind bereit, die damit einhergehende Verantwortung und Solidarität aufbauend auf einer antifaschistischen Grundhaltung, auch über die Grenzen hinweg, zu übernehmen. Im Bewusstsein unserer langen und vielfältigen Geschichte setzen wir uns zukunftsgerichtet in christlichem Geist für eine gerechte, nachhaltige und soziale Menschheitsfamilie in der Weltgesellschaft ein.

Wir leben christlichen Glauben und vielfältige Spiritualitäten

In einer Gesellschaft mit vielfältigen Weltanschauungen leben wir den christlichen Glauben zeitgemäß und dem Leben dienend. Er ist für uns eine Ressource, die unser Leben prägt und deutet und nur in Freiheit gewählt werden kann. Wir gestalten unser Verbandsleben aus dem Leben und der Botschaft Jesu heraus und unterstützen junge Menschen bei der Entwicklung ihrer individuellen Spiritualität. Dazu bieten wir unterschiedliche Räume für individuelle Zugänge zum Glauben sowie Interpretationen von Glaubenserfahrungen. Wir geben dem Glauben junger

Menschen ein Zuhause und helfen, Sinn, Ziele, Werte und Normen für das Leben zu entdecken. Bei uns wird Nächstenliebe konkret verwirklicht, weil uns das mit Jesus von Nazareth verbindet, der das Reich Gottes verkündet und erlebbar gemacht hat. Wir leben den Glauben im Handeln sowohl im Austausch und in der Gemeinschaft als auch in Stille, Reflexion und Gebet. Wir praktizieren eine christliche Spiritualität der Menschenrechte, da jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist und wir für die Freiheit und Würde jedes Menschen eintreten. Bei uns darf jede Person so sein, wie sie ist.

Wir verpflichten uns auf die Kinder- und Menschenrechte

Wir setzen uns ein für die Achtung und Verwirklichung der universellen Menschenrechte und der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört insbesondere die unantastbare Würde jedes Menschen, die sich in Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten, Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Schutz vor jeglicher Gewalt und dem Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, Alter oder sozialem Status zeigt. Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wir setzen uns ein für Kindeswohl, für freie Entwicklung sowie für Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns dafür ein, dass in Kirche, Staat und Gesellschaft die Kinder- und Menschenrechte gelten und rechtlich verbindlich eingehalten werden.

Wir sind berufen als selbstbewusster Teil des Volkes Gottes

Wir sind Teil der römisch-katholischen Kirche und haben Teil an ihrer Sendung. Als Jugendverbände erleben wir eine

starke Spannung zwischen kirchlichen Erfahrungen und den Lebenswelten junger Menschen. Deshalb setzen wir uns mit der prophetischen Kraft der Jugend für menschenfreundliche, nachhaltige und verbindliche Reformen in der römisch-katholischen Kirche ein. Wir hinterfragen das Handeln und die Themen aller Glieder dieser Kirche – auch uns selbst – kritisch, um der Botschaft des Evangeliums heute und in Zukunft gerecht zu werden. Als demokratisch strukturierte Jugendverbände leben wir eine partizipative und dialogische Kirche, in der Getaufte, Gefirmte und alle Menschen guten Willens Entscheidungen nicht nur vorbereiten, sondern sie auch treffen und dafür Verantwortung übernehmen. Möglichkeiten der Beteiligung und Machtkontrolle sind bei uns transparent geregelt und wir verstehen Macht- und Herrschaftskritik als Teil unseres Gottesglaubens. Schließlich ist der Einsatz für das Reich Gottes weitreichender als der Einsatz für die Kirche als Institution. Denn das Volk Gottes ist mehr als die konkrete römisch-katholische Kirche. Ökumene und Interreligiosität sind uns wichtige Anliegen. Dies zeigt sich sowohl in unserer innerverbandlichen Offenheit für alle Menschen, die unsere Werte teilen sowie unseren aktiven Kontakten zu Verbänden mit anderen Konfessionen und Religionen.

Wir sind Lernorte gelebter Demokratie

In den katholischen Jugendverbänden wird Beteiligung junger Menschen täglich gelebt. Bei uns können sich junge Menschen auf allen Ebenen selbstbestimmt und selbstverwaltet organisieren. Wir wählen unsere Verbandsleitungen und fassen Beschlüsse. Diese Erfahrungen stärken unsere demokratische Gesellschaft: Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als Werkstatt der Demokratie. Demokratie zu lernen heißt Demokratie zu leben. Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als zentrales,

wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen. Politische Bildung ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

Wir vertreten die Interessen von jungen Menschen

Junge Menschen sind Expert*innen für ihre Lebenswelten. Diese finden sich in unseren Verbänden wieder und bilden die Basis unseres politischen Handelns. In den katholischen Jugendverbänden empowern sich junge Menschen selbst und bilden sich ihre eigene Meinung. Sie entdecken und vertreten ihre Interessen selbstständig. Wir setzen uns auf politischer Ebene für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen ein und verschaffen ihnen Gehör. Wir sorgen dafür, dass nicht nur über junge Menschen, sondern mit ihnen gesprochen wird und setzen uns dafür ein, dass sie als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft in allen politischen Fragestellungen mitbestimmen dürfen. Wir verstehen uns als Brückenbauer*innen zwischen Lebenswelten junger Menschen und Politik, Gesellschaft und Kirche. Insofern vertreten wir zunächst die Interessen derjenigen, die sich in den Jugendverbänden organisieren. Wir fordern zudem immer wieder ein, dass bei allen politischen Entscheidungen die Interessen junger Menschen, insbesondere die der jeweils Benachteiligten, mitberücksichtigt werden und Teilhabe selbstverständlich ist. Dabei streben wir Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner*innen, Verbänden und Organisationen an.

Wir sind Orte der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung

Die Lebenswelten junger Menschen und ihr Lebensglück sind der Kern unseres jugendverbandlichen Engagements. Wir bieten jungen Menschen den Rahmen ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und ihre Talente und Potenziale zu entdecken. Wir fördern junge Menschen in ihrer

personalen, sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Dies geschieht im Spannungsfeld von Bindung und Autonomie, Stabilität und Mobilität, Verbindlichkeit und Freiheit, Individuum und Gruppe. Bei uns erleben junge Menschen Selbstwirksamkeit, Verantwortungsübernahme und Solidarität. Sie lernen gesellschaftliche und kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft. Für uns stehen die einzelnen Menschen – vor allen Themen und Strukturen – an erster Stelle. Wir achten aufeinander, pflegen einen achtsamen Umgang und eine Kultur der Wertschätzung. Wir zeigen, dass gleichberechtigtes Zusammenarbeiten möglich ist. Kommunikation, Prozesstransparenz, fairer Diskurs, Vertrauen, Freimut, Feedbackkultur, Subsidiarität, Selbstkritik und Solidarität prägen die Kultur unserer Zusammenarbeit. Diese Kultur ist kein Selbstzweck, sondern entspricht unserem kirchlichen und gesellschaftlichen Dienst und Auftrag.

Wir leben Einheit in Vielfalt

Die eigenständigen Jugendverbände sind die tragenden Säulen des BDKJ, sie gestalten den BDKJ und prägen seine inhaltlichen Schwerpunkte und Aktionen. Als selbstständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen Jugendverbände ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst. Alle Jugendverbände haben ein spezifisches Profil und eine besondere Kultur, die wir in ihrer Verschiedenheit achten und wertschätzen. Dabei behalten wir die Milieuverengung, die es in kirchlichen Strukturen gibt, selbstkritisch im Blick und möchten ein Ort für alle jungen Menschen sein. Der BDKJ als Dachverband lebt von dieser Pluralität und dem Reichtum der katholischen Jugendverbände und ihrer regionalen

Zusammenschlüsse. Er lebt in der dauernden Spannung von Einheit und Vielfalt und ist ein Lernort für Toleranz und für den Umgang mit Pluralität.

Wir sind subsidiäre, lernende Organisationen

Der BDKJ als Dachverband bündelt die Themen und stellt Angebote zum Austausch und Vernetzung zur Verfügung. Er koordiniert und organisiert Aktivitäten, entwickelt politische Positionierungen, konzipiert Bildungskonzepte und reflektiert theologische Entwicklungen. Es gehört zu unserem Selbstverständnis, dass wir das Dachverbandsprinzip immer wieder kritisch hinterfragen und neu ausgestalten. Die Mandatsträger*innen treten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen für die Jugendverbände und deren ideelle und finanzielle Absicherung ein und vertreten die Positionen und Themen der Jugendverbände. Dies geschieht auf den jeweiligen Ebenen in den Strukturen der politischen Mitbestimmung sowie durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen. Als Orte außerschulischer Bildung stehen wir für Professionalität, die je nach Funktionsebene spezifisch beschrieben wird. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst und führen die Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch. Für diese gibt es verbindliche und hoch qualifizierte Standards, insbesondere auch im Bereich von Prävention sexualisierter Gewalt. Alle Akteur*innen stellen sich dem Anspruch von lebenslangem Lernen und bilden sich dauerhaft weiter. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen begleiten und unterstützen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung sowie der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Leitungstätigkeiten. Unsere Geschichte seit 1947 verpflichtet den BDKJ auch zukünftig katholisch, politisch, aktiv zu handeln und damit unsere Berufung als Zusammenschluss

katholischer Jugendverbände zu erfüllen. Es lebe Christus in der Jugend.

Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner

Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

(2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.

(2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.

(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

(4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.

(2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

(4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ

zu.

(5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und

3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

(4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedens- fragen (AWO),

2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),

3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),

4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),

5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),

6. DJK Sportjugend,

7. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),

8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),

9. Internationaler Bauorden,

10. Katholische junge Gemeinde (KjG),

11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),

12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),

13. Kolpingjugend,

14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

15. Quickborn-Arbeitskreis,

16. Schönstatt Mannesjugend und

17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,

2. Auflösung des Jugendverbandes oder

3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten

beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

(3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ im Bundesgebiet

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Bundesfrauenkonferenz,
4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
6. der Bundesvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind insbesondere

1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,

3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),

4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,

5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),

6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,

7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,

8. die Wahl von fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2), von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,

9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),

10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und

11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. die Vertreter*innen der Diözesanverbände und

3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.

(4) Jeder Diözesanverband wird durch zwei Mitglieder vertreten.

(5) Die Anzahl der Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.

(6) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,

3. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,

4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,

5. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,

6. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,

7. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V.,

8. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,

9. je ein*e Vertreter*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und

10. zwei Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).

(7) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(8) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind

1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,

3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,

4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und

5. die Auflösung des BDKJ.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Übertragung von Aufgaben an einen

Jugendverband, soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),

2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2), und

3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

(3) Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen fünf Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,

2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und

3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der

Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

(5) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. die Referent*innen der BDKJ-Bundesstelle,

2. die*der geschäftsführende Direktor*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,

3. die*der Geschäftsführer*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und

4. die*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

(6) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäst*innen teilnehmen.

(7) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

(8) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

1. die Mädchen- und Frauenarbeit,

2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und

3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und

3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

(3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie

2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und

4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

(4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden

Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

(6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

(1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),

2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,

3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),

4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und

5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und

2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,

3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und

4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

(1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 15 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch inter- national,

2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,

3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,

4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,

5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),

6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),

7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),

8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),

9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),

10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),

11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 3),

12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und

~~13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).~~

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- eine hauptamtlich tätige Geistliche Verbandsleitung, geschlechtsungebunden,
- eine hauptamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts,
- eine hauptamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts,
- eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts und
- eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts.

Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. Als Geistliche Verbandsleitung kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Theologie oder vergleichbarer Studiengänge oder eine Beauftragung zum pastoralen Dienst hat.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.

(4) Die Beschäftigungsumfänge beschließt der BDKJ-Bundesstelle e.V.

(5) Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlich tätigen Person weiblichen oder diversen Geschlechts und der Person männlichen oder diversen Geschlechts sollen gleich hoch sein. Sofern dies nicht möglich ist, sind weiblich und diverse Personen für die hauptamtlichen Positionen mit höheren Beschäftigungsumfängen zu bevorzugen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

1. Ausschuss für Förderfragen,
2. Satzungsausschuss,
3. Wahlausschuss,
4. Schlichtungsausschuss und

5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.

(3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Vorsitzende*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Die*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Sie*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

§ 18 Organisation

(1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

1. Organisation des Diözesanverbandes,

2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,

3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und

4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet. Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.

§ 19 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

1. den Diözesanausschuss und
2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 20 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz

1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

3. die Wahl des Diözesanvorstandes,

4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,

5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,

6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),

7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und

8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

(3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und

2. der Bundesvorstand.

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und

2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl

der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmschlüssel.

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 22 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,

2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,

5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,

6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),

7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines

Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),

8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),

9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),

10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und

11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte der Plätze Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.

b. Bei einer ungeraden Anzahl von Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.

(3) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer

Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen

(4) Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder, die Anzahl der Stellen und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Person regelt die Diözesanordnung.

§ 23 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,

2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,

3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und

4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,

2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder

entstanden sind, und

3. der Diözesanvorstand.

(3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.

(5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände

(1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein*e Vertreter*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und

2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese

Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

§ 25 Diözesanstelle

(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

(1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder

staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung zu beschreiben.

(2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

(3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

§ 28 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. Dabei ist sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 29 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und

2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie

3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

§ 30 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,

2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) Der Regionalverband entscheidet über die Anzahl der Stellen im Regionalvorstand.

a. Bei einer geraden Anzahl an Plätzen ist die Hälfte der Plätze von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und die Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts zu besetzen.

b. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen ist eine Stelle geschlechtsungebunden. Die weiteren Stellen werden zur Hälfte von Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und zur Hälfte von Personen männlichen oder diversen Geschlechts besetzt.

(3) Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

(4) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ

(1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.

(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechts- und Vermögensträger

(1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V.

(2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.

(3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §

75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 34 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die

Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auflösung des BDKJ

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom xx. Mai 2024 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2023 in Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Bundesordnung bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung des Grundsatzprogramms werden der Jugendkommission der Deutschen

Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.

(3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.

~~(4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.~~

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

(2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

(3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

(5) Der Bundesvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§ 2 Versand von Unterlagen

(1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

(3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

(4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an

a. die Mitglieder des Hauptausschusses,

b. den Bundesvorstand,

c. die Leitungen der Jugend- bzw. Diözesanverbände für die anderen Organe,

d. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder

e. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

§ 3 Fristen

(1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.

(2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

§ 4 Termin und Sitzungsform

(1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.

(2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

a. drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für die Hauptversammlung,

b. drei Jugend- und drei Diözesanverbände für die Bundesfrauenkonferenz,

c. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für den Hauptausschuss,

d. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Bundeskonferenz der Jugendverbände,

e. ein Viertel der Diözesanverbände für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände,

f. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder

g. der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird

a. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst oder den Hauptausschuss,

b. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

§ 5 Einladung

(1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vor dem beschlossenen Termin unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

(2) Zu den Sitzungen der Gremien gelten folgende Fristen:

a. Für die Hauptversammlung acht Wochen,

b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände vier Wochen und

c. für die Ausschüsse zwei Wochen.

(3) Eingeladen wird für

a. die Hauptversammlung und den Hauptausschuss durch den Bundesvorstand. Ist kein Bundesvorstand im Amt, laden die Präsidien der Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam ein.

b. die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände durch das jeweilige Präsidium und

c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Bundesvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6 Unterlagen

(1) Für die Einreichung der Anträge und Berichte gelten folgende Fristen:

a. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,

b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände drei Wochen und

c. für die Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.

(2) Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

§ 7 Unterlagenversand

Für den Versand der Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle, die zur Sitzung einlädt, gelten folgende Fristen:

a. Für die Hauptversammlung vier Wochen,

b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände zwei Wochen und

c. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

(2) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

(5) Gäst*innen können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäst*innen an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung).

(3) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Bundesfrauenkonferenz (§ 12 Absatz 4 Satz 2), die Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 4 Satz 2)

und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 4 Satz 2) Gäst*innen einladen.

(4) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§ 10 Leitung der Sitzung

(1) Die Leitung und Protokollführung obliegt

a. dem Bundesvorstand für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss,

b. dem jeweiligen Präsidium für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände und

c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.

(2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.

(3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.

(4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.

(5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.

§ 11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

(1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und

b. Festsetzung der Tagesordnung.

(2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.

(3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.

(4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der

Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

(5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Beratungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

(2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(4) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem

a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder

b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).

(5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

(6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere

a. Unterbrechung der Sitzung,

b. Begrenzung der Redezeit,

c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der Redende nicht zur Sache spricht,

d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und

e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen*innen.

§ 14 Anträge

(1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Hauptversammlung können von den Organen des Bundesverbandes, den Mitgliedern der Hauptversammlung, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden, den Ausschüssen und der*dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz Anträge gestellt werden.

(2) Es sind folgende Anträge zulässig:

a. fristgerechte Anträge,

b. Dringlichkeitsanträge,

c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,

d. Geschäftsordnungsanträge und

e. Anträge nach

ea. § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),

eb. § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),

ec. § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),

ed. § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung),

ee. § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie

ef. § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).

(3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.

(4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.

(5) Antragsteller*innen können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.

(6) Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen,

oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.

(7) Anträge, die

a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder

b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:

a. Antrag auf Schließen der Sitzung,

b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),

c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),

e. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium

(das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),

f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),

g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

h. Antrag auf Schluss der Redeliste,

i. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,

j. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,

k. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,

l. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

m. Hinweis zur Geschäftsordnung,

n. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,

o. Antrag auf namentliche Abstimmung und

p. Antrag auf geheime Abstimmung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort offen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen

des Antrags als angenommen.

(4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn

a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder

b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.

Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.

(6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von

a. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,

b. einem Organ an den Bundesvorstand oder

c. einem Organ an einen Ausschuss.

§ 16 Abstimmungsregeln

(1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.

(3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.

(4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.

(7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

(11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

§ 17 Schluss der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

(2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§ 18 Anfertigung des Protokolls

(1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollierenden unterschrieben wird.

(2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Versendung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das

Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.

(2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung zugestellt.

Teil 3: Wahlen

§20 Leitung und Durchführung

Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.

§ 21 Wahlen zum Bundesvorstand

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:

a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,

b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,

c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,

e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,

f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,

g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,

h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,

i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und

j. die Leitung der Personaldebatte.

(2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.

(3) Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 22 Wahlen zum Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Teil 4: Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung

§ 23 Bildung der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

(2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

(5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblich oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(7) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt

werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.

(8) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.

(9) Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung, an. Jede Bundesleitung eines Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

§ 24 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von zwei Wochen von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.

(4) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

(5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragrafen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

a. genehmigen,

b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),

c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und

d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

(7) Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.

(8) Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung geändert werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Mai 2023 in Kraft.

Wahlordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

(2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit selber Stimmenzahl.

(3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.

(5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahlen zum Hauptausschuss

(1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der

Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

(2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand

(1) Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.

(2) Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Geistliche Verbandsleitung.

2. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.

3. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.

Sind innerhalb der Ziffern 2. und 3. mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge gelost.

(3) Entscheidung über die jeweils zu besetzende Position

a. Schließen der Wahllisten

   Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

b. Vorstellung der Kandidat*innen und

Personalbefragung.

Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidat*innen Fragen zu richten. (Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung, den Mitgliedern des Wahlausschusses, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei Vertreter*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung statt.

d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 2. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidat*innen im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen

statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der drei Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die drei Personen mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

f. 3. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidat*innen im 2. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

§ 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V. Davon sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

(2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(3) Die Hauptversammlung wählt mindestens

a. eine Frau und

b. einen Mann hinzu.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

§ 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.

Antrag
A2NEU Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die bei der Hauptversammlung 2023 beschlossene, aber nicht durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigte BDKJ-Bundesordnung wird an folgenden Stellen wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 Ziffer 13

Streichung Ziffer 13:

13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

zwischen § 35 und § 36

Ergänzung eines neuen § 36 und entsprechende nachfolgende Neunummerierung:

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 36 Absatz 1

Änderung des Beschlussdatums auf das Datum der BDKJ-Hauptversammlung (redaktionell):

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom xx. Mai 2024 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2024 in Kraft.

§ 36 Absatz 4

Streichung des Absatz 4:

(4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

Begründung

Die von der BDKJ-Hauptversammlung 2023 beschlossene Bundesordnung wurde von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund des Fehlens der Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln nicht genehmigt. Dieser Abschnitt wird mit der Änderung der Ergänzung eines neuen Paragrafen 36 aufgenommen.

Die Frist zur Anpassung der BDKJ-Diözesanordnungen an die Bundesordnung nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2017 ist am 31.12.2023 verstrichen. Alle BDKJ-Diözesanverbände haben die entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese Übergangsregelung im bisherigen Paragraf 36 und die entsprechende Aufgabe des BDKJ-Bundesvorstands in Paragraf 15 Absatz 1 Ziffer 13 können somit gestrichen werden.

Antrag
A3NEU12 Aus christlicher Überzeugung für Demokratie und gegen rechten Extremismus und Populismus

Antragsteller*in: KjG

Antragstext

Situationsbeschreibung

Extrem rechte und rechtspopulistische Positionen und Handlungen kennzeichnet ihr Hass auf bestimmte Personengruppen und deren bewusste Ungleichbehandlung. Zu den betroffenen Gruppen gehören beispielsweise (aber nicht ausschließlich) Menschen mit internationaler Familiengeschichte, Frauen, queere Menschen, jüdische Menschen und Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.

Bedrohlich ist zudem, dass die extreme Rechte gezielt versucht, demokratische Strukturen und Institutionen zu zerstören. Eine Strategie der neuen Rechten ist Positionen in Legislative, Exekutive und Judikative gezielt zu besetzten und dadurch extrem rechte und populistische Ideologien zu verbreiten. Dies schwächt fortlaufend unsere demokratischen Institutionen von innen. Dies beinhaltet unter anderem vermeintlich harmlose Demonstrationen, ebenso wie die Lähmung parlamentarischer Arbeit oder die Ablehnung des Rechtsstaates. ***Sie*** zeigt sich am deutlichsten in der Planung gewaltvoller Umstürze mit Anschlägen auf gewählte ***politische*** Vertretungen und ***Gewalt gegen*** marginalisierte Gruppen.

Besorgniserregend ist, dass diese Strategien Wirkung entfalten und sich im Erstarken faschistischer Kräfte in Europa und weltweit zeigen. ***Menschenfeindliche Positionen werden gesellschaftsfähiger,*** ~~***Personen und Gruppierungen in Legislative, Exekutive und Judikative vertreten vermehrt extrem rechte und rechtspopulistische Ideologien.***~~

Positionierung

Als ***katholische*** Jugendverbände stellen wir uns konsequent gegen extrem rechte und ***rechtspopulistische*** Positionen und Handlungen und setzen uns für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Die Unterstützung von demokratischen Verfahren wie die Beteiligung an Wahlen ist für uns selbstverständlich.

Wir lehnen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und fördern in unserer Arbeit explizit marginalisierte Gruppen. Wir positionieren uns klar gegen Demokratiefeindlichkeit und ***Autoritarismus. Wir*** bekennen uns zur Wahrung der Menschenrechte weltweit. ***Um das zu gewährleisten, braucht es partizipatorische Prozesse und demokratische Kontrollmechanismen.***

Wir verstehen uns als antifaschistisch: Wir stehen für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche ein und wenden uns gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen. Diese

Grundhaltung geht einher mit unserem christlichen Glauben, aus dem heraus wir alle Menschen als Gottes Ebenbilder betrachten, sowie mit unserer demokratischen Grundüberzeugung, die die gleichberechtigte Teilhabe aller sowie die unveräußerliche Würde des Menschen beinhaltet.

Zu dieser antifaschistischen Grundhaltung hat sich die Hauptversammlung 2022 innerhalb des Grundsatzprogramms des BDKJ bekannt.

Konsequenzen für die Arbeit des BDKJ

- **Position beziehen**
  Wir beziehen öffentlich klar Position gegen rechtsextreme Übergriffe und Gewalttaten, solidarisieren uns mit den Betroffenen und setzten uns nachdrücklich für Aufklärung und Aufarbeitung ein. Wir nutzen unsere Kontakte, um auf die eindeutige Abgrenzung von rechten Akteur*innen, i***nsbesondere auch in den kirchlichen Strukturen***, hinzuwirken. Hierzu haben wir bereits Beschlüsse gefasst, die wir an dieser Stelle noch einmal bekräftigen.[1]

- **Bildungsarbeit**
  Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als zentrales, wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen. Politische Bildung ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Unsere Bildungsangebote haben einen rassismuskritischen und feministischen Anspruch. Junge Menschen lernen gesellschaftliche und kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft.

- **Vernetzung**
  Um das Thema Antifaschismus in allen Jugend- und ***Diözesanverbänden*** weiter auszugestalten, schafft die BDKJ Bundesebene ein Vernetzungsangebot ***für sie***, bei dem good practice Beispiele vorgestellt und durch die Expertise der anderen erweitert werden ***können***. Zudem vernetzt sich der BDKJ ***Bundesvorstand*** mit anderen antifaschistischen Organisationen und Gruppierungen, ***u.a. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus (BAG K+R) und dem Bundesverband Mobile Beratung***, um eine größere Schlagkraft zu entwickeln. Innerhalb dieser unterstützen wir Projekte, die unsere demokratische Gesellschaft unterstützen, z.B. die U18/ U16-Wahlen des DBJR.

- **Wir wählen! NICHT die AfD**
  Mit der AfD ist eine rechtsextreme Partei einflussreich in der Politik vertreten. Für uns ist die Wahl oder Unterstützung dieser Partei nicht vereinbar mit unserer antifaschistischen Grundüberzeugung als katholische Jugendverbandler*innen. Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei wie der AfD sowie in ihr nahestehenden oder anderen rechtsextremen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in unseren Verbänden unvereinbar.

Forderungen an die Politik

Um unsere pluralistische und freiheitlich-demokratische Gesellschaft zu schützen

und gegen Angriffe ***aus dem rechtsextremen Spektrum*** zu verteidigen, fordern wir von der Politik:

- **keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen**
  Parteien und Stiftungen, die diskriminierende und demokratiefeindliche Grundüberzeugungen vertreten, dürfen nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften Demokratie muss umfassend genutzt werden, um unsere Demokratie gegen ihre Feind*innen zu schützen. Wir fordern die demokratischen Parteien auf, sich dafür einzusetzen, die staatlichen Zuwendungen an extrem rechte Parteien und ***deren nachgeordneten Orgainsationen sowie*** Stiftungen zu begrenzen und einzustellen. Deshalb begrüßen wir das ***Stiftungsfinanzierungsgesetz, das*** die Förderung von politischen Stiftungen an die Verfassungstreue knüpft.

- **umfassende Aufarbeitung von strukturellem Rassismus und Polizeigewalt**
  In mehreren wissenschaftlichen Arbeiten konnte nachgewiesen werden, dass in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen struktureller Rassismus existiert. Dieser führt zu alltäglicher Diskriminierung, zum Beispiel von migrantisch gelesenen Menschen. Aus diesem Grund kommt es immer wieder auch zu gewaltsamen Übergriffen durch Polizist*innen. Wir solidarisieren uns mit den Betroffenen von strukturellem Rassismus und Polizeigewalt. Wir fordern eine umfassende Aufarbeitung dieser Strukturen und Vorfälle.

- **konsequente Verfolgung rechter Übergriffe und Gewalttaten**
  Mit großer Sorge nehmen wir die steigenden Zahlen extrem rechter Übergriffe und Gewalttaten wahr. Ihnen liegen unterschiedliche Motivationen zugrunde (Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit, Antifeminismus etc.). Die Vorfälle haben jedoch eine Gemeinsamkeit: Sie treffen Minderheiten, die wir als Gesellschaft besser schützen müssen. Wir fordern daher, diese Übergriffe und Gewalttaten, auch im Internet, konsequent zu verfolgen und ihnen präventiv entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, sie nicht als Einzelfälle abzutun. ***Dabei darf insbesondere Gewalt in und durch digitale Räume und deren Folgen nicht verharmlost werden.***[2]

- **Verstetigung der Finanzierung von *Demokratieförderung und politischer Bildung***
  Es gibt viele gute zivilgesellschaftliche Projekte u***nd Initativen*** zur Demokratieförderung. Häufig stehen diese jedoch auf einer prekären finanziellen Grundlage und bekommen lediglich zeitlich befristete Projektfinanzierungen. Wir fordern, die Finanzierung dieser Projekte auf eine solide und langfristige Basis zu stellen. Dafür muss das von der Bundesregierung geplante Demokratiefördergesetz zügig beschlossen und umgesetzt werden. Auf eine „Extremismusklausel“, die die Projekte unter Generalverdacht stellt, muss dabei verzichtet werden. ***Darüber hinaus fordern wir, dass Präventionsmaßnahmen die gegen extremistische Ideologien aufklären flächendeckend gefördert werden und politische Bildung in allen Schulformen fester Bestandteil der Lehrpläne sein muss.***

- **Zurückdrängen extrem rechter und rechtspopulistischer Positionen**

Extrem rechte und rechtspopulistische Positionen verbreiten sich zunehmend in der politischen Debatte. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um die europäische Abschottungspolitik gegen Migrant*innen oder Angriffe auf queere Lebenswelten. Wir fordern alle politischen Parteien auf, sich aktiv dafür einzusetzen, rechtsextreme und rechtspopulistische Positionen aus ihren eigenen Strukturen und aus der Politik insgesamt zurückzudrängen. ***Dazu gehört für uns, gemeinsam Haltung zu zeigen und auf rechtspopulistische (Wahlkampf-)Strategien zu verzichten. Rechtspopulistische Aussagen, die zu Desinformation führen, dürfen nicht unwidersprochen stehen bleiben. Ein respektvoller und faktenbasierter Umgang mit demokratischen Mitbewerber*innen muss gewahrt bleiben.***

- **Ende der Kriminalisierung von gewaltfrei agierenden Antifaschist*innen**
  Wir nehmen war, dass die Repressionen gegenüber gewaltfreiem, antifaschistischem Aktivismus durch staatliche Institutionen deutlich zunehmen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Menschen durch Einschüchterung daran gehindert werden, ihre antifaschistische Grundhaltung klar zu benennen und aktiv zu werden. Wir fordern ein Ende von Repressionen gegenüber gewaltfrei agierenden Aktivist*innen und gegenüber deren Vernetzung. Es muss gefahrlose Möglichkeiten geben, weiterhin unsere Demokratie durch zivilgesellschaftliches Engagement zu schützen.

Forderungen an die katholische Kirche

Als katholischer Jugendverband fordern wir von der katholischen Kirche:

- **Reform und Aufarbeitung**
  Die Strukturen der katholischen Kirche weisen zahlreiche diskriminierende Bestandteile auf, insbesondere im Hinblick auf Frauen- und Queerfeindlichkeit, aber auch im Hinblick auf strukturellen Rassismus, Antisemitismus und Antijudaismus. Wir fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, gegen diese Strukturen vorzugehen und sie zu reformieren. Darüber hinaus muss bereits geschehenes Unrecht, auch aus dem Kontext der kolonialistischen Missionsarbeit, aufgearbeitet werden.

- **Stellung beziehen als moralische Instanz**
  Die katholische Kirche hat als moralische Instanz einen großen Einfluss auf ihre Mitglieder und in die Gesellschaft und Politik hinein. Wir fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, aus der christlichen Überzeugung heraus immer wieder klar Stellung gegen die extreme Rechte zu beziehen.

- **Distanzierung von Demonstrationen und Veranstaltungen, bei denen extrem rechte Aktivist*innen involviert sind**
  Immer wieder nutzen extrem rechte Aktivist*innen Demonstrationen und Veranstaltungen, um in weiteren gesellschaftlichen Kreisen anschlussfähig zu werden. Dies geschieht auch bei religiös motivierten Veranstaltungen, wie z.B. dem sogenannten „Marsch fürs Leben“. Wir fordern von den Verantwortlichen in der Kirche, sich klar von Demonstrationen und

Veranstaltungen zu distanzieren, bei denen extrem rechte Aktivist*innen beteiligt sind oder ohne Widerstand der Organisator*innen teilnehmen können. Hier gilt es deutlich zu machen, dass der christliche Glaube nicht für die Verbreitung rechter Ideologie missbraucht werden darf.

- **Verbindungen zwischen fundamentalistischen Christ*innen und der extremen Rechten benennen und bekämpfen**
  In ihrem Kampf gegen unsere demokratische und pluralistische Gesellschaft und gegen liberale Christ*innen bilden fundamentalistische Christ*innen und Akteur*innen der extremen Rechten häufig enge Allianzen. Einige Akteur*innen sind Teil beider Milieus. Wir fordern von den Verantwortlichen in der Kirche, diese Problematik, neben Problemen mit fundamentalistischen Christ*innen an sich, klar zu benennen, sich von den beteiligten Akteur*innen zu distanzieren und sie nach Möglichkeit aus den kirchlichen Strukturen auszuschließen.

Wir setzen uns nachdrücklich ***ein*** für eine Gesellschaft und für eine Kirche ***ein, die*** frei von Diskriminierung sind. Wir kämpfen gegen rechte Ideologien und Handlungen. Wir sind antifaschistisch.

[1]"Wir widersprechen, weil wir glauben!" - Beschluss der BDKJ-Hauptversammlungen 2016 und 2020
[2] „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen***" - Beschluss des BDKJ-Hauptausschusses 2024***

Begründung

Extreme und populistische rechte Positionen und Haltungen haben in den letzten Jahren gesellschaftlich an Einfluss gewonnen. Die Aggressivität und Selbstverständlichkeit, mit der sie geäußert und verbreitet werden, hat stark zugenommen. Immer wieder folgen aus den Einstellungen auch Gewalttaten.

Die Hauptversammlung 2022 hat entschieden, Antifaschismus in ihr Grundsatzprogramm aufzunehmen. Die grundlegende Haltung und daraus folgende Konsequenzen, innerverbandlich und in der Lobbyarbeit, sollen mit diesem Antrag festgeschrieben werden.

Antrag
A3NEU13 Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus.

Antragsteller*in: hv

Antragstext

Situationsbeschreibung

Extrem rechte und rechtspopulistische Positionen und Handlungen kennzeichnet ihr Hass auf bestimmte Personengruppen und deren bewusste Ungleichbehandlung. Zu den betroffenen Gruppen gehören beispielsweise (aber nicht ausschließlich) Menschen mit internationaler Familiengeschichte, Frauen, queere Menschen, jüdische und muslimische Menschen und Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen.

Bedrohlich ist zudem, dass die extreme Rechte gezielt versucht, demokratische Strukturen und Institutionen zu zerstören. Eine Strategie der neuen Rechten ist Positionen in Legislative, Exekutive und Judikative gezielt zu besetzten und dadurch extrem rechte und rechtspopulistische Ideologien zu verbreiten. Dies schwächt fortlaufend unsere demokratischen Institutionen von innen. Dies beinhaltet unter anderem vermeintlich harmlose Demonstrationen, ebenso wie die Lähmung parlamentarischer Arbeit oder die Ablehnung des Rechtsstaates. ***Sie*** zeigt sich am deutlichsten in der Planung gewaltvoller Umstürze mit Anschlägen auf gewählte ***politische*** Vertretungen und ***Gewalt gegen*** marginalisierte Gruppen.

Besorgniserregend ist, dass diese Strategien Wirkung entfalten und sich im Erstarken faschistischer Kräfte in Europa und weltweit zeigen.

Wir beobachten einen steigenden Rechtsruck in der Gesellschaft. Das Diskursklima verschärft sich in Richtung extremer Rechte – viele Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind sagbar, sind salonfähig geworden.

Dies spiegelt sich auch in der gegenwärtigen Studienlage: So zeigt die Mitte-Studie[1], dass rechtsextreme Einstellungen in den letzten Jahren stark angestiegen, weiter in die ‚gesellschaftliche Mitte' gerückt sind und dass sich Menschen zunehmend von der Demokratie distanzieren; ein Teil radikalisiert sich. Dabei ist eine enge Verschränkung mit weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit zu beobachten, darunter Antisemitismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit und Antifeminismus.

Das Erstarken der Neuen Rechten und das elfjährige Bestehen der AfD – einer Partei, deren Jugendorganisation und mehrere Landesverbände als gesichert rechtsextrem eingestuft werden – stehen für eine Dekade organisierter

Demokratie- und Menschenfeindlichkeit. - „Die AfD wirkt“.[2] ***Die hohen Wahlergebnisse der AfD bei den Landtags- und U18-Wahlen in Hessen und Bayern verdeutlichen, dass auch junge Menschen gegenüber rechtspopulistischen bis extrem rechten Wahlangeboten empfänglich sind.***

Positionierung

Als ***katholische*** Jugendverbände stellen wir uns konsequent gegen extrem rechte und ***rechtspopulistische*** Positionen und Handlungen und setzen uns für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Die Unterstützung von demokratischen Verfahren wie die Beteiligung an Wahlen ist für uns selbstverständlich.

Wir lehnen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und solidalisieren uns in unserer Arbeit explizit mit marginalisierte Gruppen. Wir positionieren uns klar gegen Demokratiefeindlichkeit und ***Autoritarismus. Wir*** bekennen uns zur Umsetzung und Wahrung der Menschenrechte weltweit. ***Um das zu gewährleisten, braucht es partizipatorische Prozesse und demokratische Kontrollmechanismen.***

Wir verstehen uns als antifaschistisch: Wir stehen für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche ein und wenden uns gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen. Diese Grundhaltung geht einher mit unserem christlichen Glauben, aus dem heraus wir alle Menschen als Gottes Ebenbilder betrachten, sowie mit unserer demokratischen Grundüberzeugung, die die gleichberechtigte Teilhabe aller sowie die unveräußerliche Würde des Menschen beinhaltet.

Zu dieser antifaschistischen Grundhaltung hat sich die Hauptversammlung 2022 innerhalb des Grundsatzprogramms des BDKJ bekannt.

Konsequenzen für die Arbeit des BDKJ

- **Position beziehen**
  Wir beziehen öffentlich klar Position gegen rechtsextreme Übergriffe und Gewalttaten, solidarisieren uns mit den Betroffenen und setzten uns nachdrücklich für Aufklärung und Aufarbeitung ein. Wir nutzen unsere Kontakte, um auf die eindeutige Abgrenzung von rechten Akteur*innen, i***nsbesondere auch in den kirchlichen Strukturen***, hinzuwirken. Hierzu haben wir bereits Beschlüsse gefasst, die wir an dieser Stelle noch einmal bekräftigen.[1]

- **Bildungsarbeit**
  Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als zentrales, wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen. Politische Bildung ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Unsere Bildungsangebote haben einen rassismuskritischen und feministischen Anspruch. Junge Menschen lernen gesellschaftliche und kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft.

- **Vernetzung**

Um das Thema Antifaschismus in allen Jugend- und ***Diözesanverbänden*** weiter auszugestalten, schafft die BDKJ Bundesebene ein Vernetzungsangebot ***für sie***, bei dem good practice Beispiele vorgestellt und durch die Expertise der anderen erweitert werden ***können***. Zudem vernetzt sich der BDKJ ***Bundesvorstand*** mit anderen antifaschistischen Organisationen und Gruppierungen, u.a. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus (BAG K+R) und dem Bundesverband Mobile Beratung, ***u.a. mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus (BAG K+R) und dem Bundesverband Mobile Beratung***, um eine größere Schlagkraft zu entwickeln. Innerhalb dieser unterstützen wir Projekte, die unsere demokratische Gesellschaft unterstützen, z.B. die U18/ U16-Wahlen des DBJR.

- **Wir wählen! NICHT die AfD**
  Als Lernorte gelebter Demokratie und durch unser christliches menschenfreundliches Selbstbild sind Einstellungen rechtsextremer und rechtspopulistischer sowie demokratiefeindlicher Parteien mit unserer Verbandsidentität nicht vereinbar. Mit der AfD ist eine rechtsextreme Partei einflussreich in der Politik vertreten. Für uns ist die Wahl oder Unterstützung dieser Partei nicht vereinbar mit unserer antifaschistischen Grundüberzeugung als Jugendverbandler*innen. Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei wie der AfD sowie in ihr nahestehenden oder anderen rechtsextremen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in unseren Verbänden unvereinbar. Das bedeutet außerdem, dass wir Vertreter*innen der AfD nicht zu unseren Veranstaltungen einladen, nicht an von der AfD ausgerichteten Veranstaltungen teilnehmen und die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen Vertreter*innen der AfD eingeladen sind, sowie die Mitarbeit in Gremien, in denen Vertreter*innen der AfD mitarbeiten, im Einzelfall prüfen (vgl. Beschlusslage 2016/2020 "Wir widersprechen, weil wir glauben").

Forderungen an die Politik

Um unsere pluralistische und freiheitlich-demokratische Gesellschaft zu schützen und gegen Angriffe ***aus dem rechtsextremen Spektrum*** zu verteidigen, fordern wir von der Politik:

- **keine Finanzierung extrem rechter Parteien und Stiftungen**
  Parteien und Stiftungen, die diskriminierende und demokratiefeindliche Grundüberzeugungen vertreten, dürfen nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der wehrhaften Demokratie muss umfassend genutzt werden, um unsere Demokratie gegen ihre Feind*innen zu schützen. Wir fordern die demokratischen Parteien auf, sich dafür einzusetzen, die staatlichen Zuwendungen an extrem rechte Parteien und ***deren nachgeordneten Orgainsationen sowie*** Stiftungen zu begrenzen und einzustellen. Deshalb begrüßen wir das ***Stiftungsfinanzierungsgesetz, das*** die Förderung von politischen Stiftungen an die Verfassungstreue knüpft.

- **umfassende Aufarbeitung von strukturellem Rassismus und Polizeigewalt**

- In mehreren wissenschaftlichen Arbeiten konnte nachgewiesen werden, dass in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen struktureller Rassismus existiert. Dieser führt zu alltäglicher Diskriminierung, zum Beispiel von migrantisch gelesenen Menschen. Aus diesem Grund kommt es immer wieder auch zu gewaltsamen Übergriffen. Wir solidarisieren uns mit den Betroffenen von strukturellem Rassismus und fordern eine umfassende Aufarbeitung dieser Strukturen und Vorfälle. Besonders verurteilen wir rassistisch motivierte Angriffe durch Polizist*innen. Durch ihr staatliches Gewaltmonopol tragen sie besondere Verantwortung, unsere demokratischen Werte umzusetzen. Von Seiten der Politik braucht es eine deutliche Haltung gegen rassistisch motivierte Polizeigewalt und für Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen.

- **konsequente Verfolgung rechter Übergriffe und Gewalttaten**
  Mit großer Sorge nehmen wir die steigenden Zahlen extrem rechter Übergriffe und Gewalttaten wahr. Ihnen liegen unterschiedliche Motivationen zugrunde (Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit, Antifeminismus etc.). Die Vorfälle haben jedoch eine Gemeinsamkeit: Sie treffen Minderheiten, die wir als Gesellschaft besser schützen müssen. Wir fordern daher, diese Übergriffe und Gewalttaten und deren Folgen, auch in und durch digitale Räume[2], konsequent zu verfolgen und ihnen präventiv entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, sie nicht als Einzelfälle abzutun.

- **Verstetigung der Finanzierung von *Demokratieförderung und politischer Bildung***
  Es gibt viele gute zivilgesellschaftliche Projekte u***nd Initativen*** zur Demokratieförderung. Häufig stehen diese jedoch auf einer prekären finanziellen Grundlage und bekommen lediglich zeitlich befristete Projektfinanzierungen. Wir fordern, die Finanzierung dieser Projekte auf eine solide und langfristige Basis zu stellen. Dafür muss das von der Bundesregierung geplante Demokratiefördergesetz zügig beschlossen und umgesetzt werden. Auf eine „Extremismusklausel“, die die Projekte unter Generalverdacht stellt, muss dabei verzichtet werden. ***Darüber hinaus fordern wir, dass Präventionsmaßnahmen die gegen diskriminierende Ideologien aufklären flächendeckend gefördert werden und politische Bildung in allen Schulformen fester Bestandteil der Lehrpläne sein muss.***

- **Zurückdrängen extrem rechter und rechtspopulistischer Positionen**
  Extrem rechte und rechtspopulistische Positionen verbreiten sich zunehmend in der politischen Debatte. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um die europäische Abschottungspolitik gegen Migrant*innen oder Angriffe auf queere Lebenswelten. Wir fordern alle politischen Parteien auf, sich aktiv dafür einzusetzen, rechtsextreme und rechtspopulistische Positionen aus ihren eigenen Strukturen und aus der Politik insgesamt zurückzudrängen. Dazu gehört für uns, gemeinsam Haltung zu zeigen und auf rechtspopulistische (Wahlkampf-)Strategien zu verzichten. Rechtspopulistische Aussagen, die zu Desinformation führen, dürfen nicht unwidersprochen stehen bleiben. Ein respektvoller und faktenbasierter Umgang mit demokratischen Mitbewerber*innen muss gewahrt bleiben.

- **Ende der Kriminalisierung von gewaltfrei agierenden Antifaschist*innen**
  Wir nehmen war, dass die Repressionen gegenüber gewaltfreiem, antifaschistischem Aktivismus durch staatliche Institutionen deutlich zunehmen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Menschen durch Einschüchterung daran gehindert werden, ihre antifaschistische Grundhaltung klar zu benennen und aktiv zu werden. Wir fordern ein Ende von Repressionen gegenüber gewaltfrei agierenden Aktivist*innen und gegenüber deren Vernetzung. Es muss gefahrlose Möglichkeiten geben, weiterhin unsere Demokratie durch zivilgesellschaftliches Engagement zu schützen.

Forderungen an die katholische Kirche

Als katholischer Jugendverband fordern wir von der katholischen Kirche:

- **Reform und Aufarbeitung**
  Die Strukturen der katholischen Kirche weisen zahlreiche diskriminierende Bestandteile auf, insbesondere im Hinblick auf Frauen- und Queerfeindlichkeit, aber auch im Hinblick auf strukturellen Rassismus, Antisemitismus und Antijudaismus. Wir fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, gegen diese Strukturen vorzugehen und sie zu reformieren. Darüber hinaus muss bereits geschehenes Unrecht, auch aus dem Kontext der kolonialistischen Missionsarbeit, aufgearbeitet werden.

- **Stellung beziehen als moralische Instanz**
  Die katholische Kirche hat als moralische Instanz einen großen Einfluss auf ihre Mitglieder und in die Gesellschaft und Politik hinein. Wir fordern die Verantwortlichen in der Kirche auf, aus der christlichen Überzeugung heraus immer wieder klar Stellung gegen die extreme Rechte zu beziehen.

- **Distanzierung von Demonstrationen und Veranstaltungen, bei denen extrem rechte Aktivist*innen involviert sind**
  Immer wieder nutzen extrem rechte Aktivist*innen Demonstrationen und Veranstaltungen, um in weiteren gesellschaftlichen Kreisen anschlussfähig zu werden. Dies geschieht auch bei religiös motivierten Veranstaltungen, wie z.B. dem sogenannten „Marsch fürs Leben“. Wir fordern von den Verantwortlichen in der Kirche, sich klar von Demonstrationen und Veranstaltungen zu distanzieren, bei denen extrem rechte Aktivist*innen beteiligt sind oder ohne Widerstand der Organisator*innen teilnehmen können. Hier gilt es deutlich zu machen, dass der christliche Glaube nicht für die Verbreitung rechter Ideologie missbraucht werden darf.

- **Verbindungen zwischen fundamentalistischen Christ*innen und der extremen Rechten benennen und bekämpfen**
  In ihrem Kampf gegen unsere demokratische und pluralistische Gesellschaft und gegen liberale Christ*innen bilden fundamentalistische Christ*innen und Akteur*innen der extremen Rechten häufig enge Allianzen. Einige Akteur*innen sind Teil beider Milieus. Wir fordern von den Verantwortlichen in der Kirche, diese Problematik, neben Problemen mit

fundamentalistischen Christ*innen an sich, klar zu benennen, sich von den beteiligten Akteur*innen zu distanzieren und sie nach Möglichkeit aus den kirchlichen Strukturen auszuschließen.

Wir setzen uns nachdrücklich ***ein*** für eine Gesellschaft und für eine Kirche ***ein, die*** frei von Diskriminierung sind. Wir kämpfen gegen rechte Ideologien und Handlungen. Wir sind antifaschistisch.

1 S. hierzu auch: Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung.
2 S. hierzu auch: Amadeu Antonio Stiftung.

[1]"Wir widersprechen, weil wir glauben!" - Beschluss der BDKJ-Hauptversammlungen 2016 und 2020
[2] „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen***" - Beschluss des BDKJ-Hauptausschusses 2024***

Begründung

Extreme und populistische rechte Positionen und Haltungen haben in den letzten Jahren gesellschaftlich an Einfluss gewonnen. Die Aggressivität und Selbstverständlichkeit, mit der sie geäußert und verbreitet werden, hat stark zugenommen. Immer wieder folgen aus den Einstellungen auch Gewalttaten.

Die Hauptversammlung 2022 hat entschieden, Antifaschismus in ihr Grundsatzprogramm aufzunehmen. Die grundlegende Haltung und daraus folgende Konsequenzen, innerverbandlich und in der Lobbyarbeit, sollen mit diesem Antrag festgeschrieben werden.

Antrag
A4 Gemeinsam aktiv für eine starke Demokratie: Schwerpunktthema & Aktionsrahmen

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Ausgangslage:

- Wir beobachten einen steigenden Rechtsruck in der Gesellschaft. Das Diskursklima verschärft sich in Richtung ***extremer Rechte*** – viele Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind sagbar, sind salonfähig geworden.
- Dies spiegelt sich auch in der gegenwärtigen Studienlage: So zeigt die Mitte-Studie[1], dass rechtsextreme Einstellungen in den letzten Jahren stark angestiegen, weiter in die ‚gesellschaftliche Mitte' gerückt sind und dass sich Menschen zunehmend von der Demokratie distanzieren; ein Teil radikalisiert sich. Dabei ist eine enge Verschränkung mit weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit zu beobachten, darunter Antisemitismus, ***Rassismus, Queerfeindlichkeit*** und Antifeminismus. *(Streichung: Die Studienlage verdeutlicht, dass eine nationale Orientierung zur Krisenbewältigung mit demokratiegefährdenden Einstellungen einhergeht.)*
- Das Erstarken der Neuen Rechten und das elfjährige Bestehen der AfD – einer Partei, deren Jugendorganisation und mehrere Landesverbände als gesichert rechtsextrem eingestuft werden – stehen für eine Dekade organisierter Demokratie- ***und Menschen***feindlichkeit. - „Die AfD wirkt".[2] Die hohen Wahlergebnisse der AfD bei den Landtags- und U18-Wahlen in Hessen und Bayern verdeutlichen, dass auch junge Menschen gegenüber rechtspopulistischen bis extrem rechten Wahlangeboten ***empfänglich*** sind.

Handlungsbedarf:

- Der damit verbundene Bedarf, demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten zu intensivieren, ist noch immer höchstaktuell, hat sich durch die veränderten politischen Kräfteverhältnisse und Wahlprognosen verschärft und erfordert vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und politischen (Diskurs-)Klimas sowie der erstarkenden Neuen Rechten eine dringliche Bearbeitung.
- Dabei wird deutlich: Einsamkeit, fehlende Bildung(schancen) und soziale Ungleichheit schwächen gesellschaftliche Teilhabe und Demokratie. Es braucht daher sozialpolitische Rahmenbedingungen, die generationenübergreifend Sicherheit vermitteln und (strukturellen) Ungleichheiten entgegenwirken, um das Vertrauen in die Demokratie zu stärken und Lust darauf machen, sie mitzugestalten.
- Gerade als katholische Jugendverbände sind wir gefragt, aus unserem

christlichen Glauben heraus unser Engagement für die Demokratie zu intensivieren und Handlungssicherheit zu **geben**, wenn es darum geht, mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck und rechtspopulistischen Diskursstrategien umzugehen sowie jungen Menschen Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, sie ihn ihrem Engagement zu stärken und sichtbar zu machen.

Selbstverpflichtung:

- In den kommenden zwei Jahren wird der **Schwerpunkt Demokratiestärkung** als Querschnittsthema des BDKJ verankert und – themen-, blickwinkel-, fachbereichsübergreifend – bearbeitet und mit einem Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 verbunden.
- Im Fokus soll die **Demokratiearbeit** stehen. Das **Engagement gegen Rechtsextremismus und die AfD** soll dabei einen wichtigen **Baustein** bilden. **Fokus und Rahmen soll auf den emanzipatorischen Möglichkeiten liegen, eine lebenswerte, vielfältige Gesellschaft aktiv mitzugestalten und Selbstwirksamkeit zu befördern**.

Konkret bedeutet dies:

- Auf Bundesebene wird ein Aktionsrahmen aufgesetzt, der es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, ihre (demokratiebildenden und -stärkenden) Aktivitäten vor Ort damit zu verknüpfen, sie bei Interesse auszuweiten und in eine auf Bundesebene angelegte Rahmenkampagne einzubetten – auch, um insbesondere im Kontext der Bundestagswahl in den Jugend- und Diözesanverbänden Ressourcen zu sparen und bestimmte Materialien, Hintergrundinformationen, Templates & Co zentral, gebündelt und koordiniert nutzbar zu machen.
- Der Aktionsrahmen soll
    - das Engagement der Verbände sichtbar machen (Stichwort: gemeinsame Marke & interaktive digitale Dokumentation),
    - allen Ebenen Möglichkeiten zur Mitwirkung bieten (Stichwort: Zugänglichkeit, Ideen-Pool),
    - ***Diözesan- und Ortsebenen*** entlasten (Stichwort: Materialien bündeln u. bereitstellen),
    - Handlungssicherheit ***geben*** (Stichwort: Multiplikator*innen-Schulungen),
    - (Streichung: Vernetzung u.) Austausch von Good Practices ermöglichen (Stichwort: Vernetzung),
    - bundesweite Strahlkraft entfalten (Stichwort: Gemeinsame Kampagnen: Öffentlichkeitsarbeit & Lobbyarbeit) und als Marke auf Dauer angelegt sein, um nach innen und außen auch zukünftig mit der demokratischen Qualität der Jugendverbandsarbeit verknüpft zu werden.
- Feste Bestandteile sollen sein:
    - Gemeinsame Positionierung: Konkretisierung einer jugendgerechten

Gesellschaftsvision
    - Bundesweite Demokratie-Wochen: Eine hybride ‚Spitzenveranstaltung‘, ansonsten Fokus auf Unterstützung des dezentralen Engagements
    - Gemeinsame Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Bundestagswahl 2025

Arbeitsweise/ Struktur/ Vorgehen:

Der BDKJ-Bundesvorstand wird mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt. Dabei

- verantwortet er die finanzielle Planung,
- nutzt er den Aktionsrahmen jugend- und kirchenpolitisch und
- stellt er die Verankerung der Demokratieperspektive als Querschnittsthema und die bundesweite Koordination des Vorhabens sicher.

Koordination

- Die Koordination des Vorhabens wird in der BDKJ-Bundesstelle verankert.
- Nach Möglichkeit soll eine eigene Projektstelle geschaffen werden.

Multiplikation

- Es wird eine Bundesvernetzungsgruppe eingerichtet, deren Mitglieder durch die BDKJ-Hauptversammlung (2. – 5. Mai 24) / den BDKJ-Hauptausschuss (29. – 30. Juni 24) berufen/ gewählt werden.
- Die Bundesvernetzungsgruppe setzt sich zusammen aus
    - 2-3 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts (je mind. 1 x JV, 1 x DV)
    - 2-3 Personen männlichen oder diversen Geschlechts (je mind.1 x JV, 1 x DV)
    - einem*r Referent*in aus der BDKJ-Bundesstelle
- **Arbeitsweise**: Die Vernetzungsgruppe tagt i.d.R. digital. Anlassbezogen kann ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstands zur Beratung hinzugezogen werden.
- **Aufgabe** der Bundesvernetzungsgruppe ist,
    - den Aktionsrahmen bundesweit zu begleiten, die Arbeit der verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen
    - die Bedarfe der Verbände im Blick zu haben und eine bedarfs- und zielgruppenorientierte Ausrichtung des Aktionsrahmens sicherzustellen
    - als Multiplikator*innen innerhalb der Jugend- und Diözesanverbände zu fungieren
    - einen Zeitplan für den Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 zu entwickeln und den Hauptausschuss über die Planungen zu informieren
    - die Entwicklung eines gemeinsamen Ideen-Pools für mögliche demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten zu koordinieren. Da es in den Verbänden bereits viel Wissen und Methoden gibt, sollen

vorrangig bestehende Materialien der Jugend- und Diözesanverbänden gebündelt – und bei Bedarf zielgerichtet erweitert – werden. Eine Plattform für die Teilung und Verbreitung von Materialien wird von der Bundesvernetzungsgruppe bereitgestellt.

Bei der Umsetzung soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Stärkung der Identifikation mit dem bundesweiten Aktionsrahmen zentral festzulegen ist. Dabei sind die unterschiedlichen Situationen und Bedarfe der Jugend- und Diözesanverbände zu berücksichtigen. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

Verfahren

- Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Bundesvernetzungsgruppe gemeinsam mit der Bundesstelle bis September 2024 die konkrete Ausgestaltung des Aktionsrahmens und den Zeitplan fest.
- Der TOP wird im Hauptausschuss für die Dauer von zwei Jahren dauerhaft als (kurze) Wiedervorlage angelegt, um die Rückbindung in die Strukturen zu stärken.
- Die Bundesvernetzungsgruppe nutzt Gelegenheiten wie die Jugendpolitische Vernetzungsrunde gezielt als Resonanzraum zur Ausgestaltung des Vorhabens und bietet für die Jugend- und Diözesanverbände Möglichkeiten zur (digitalen) Vernetzung und zum Austausch an.

[1] S. hierzu auch: Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung.

[2] S. hierzu auch: Amadeu Antonio Stiftung.

Begründung

- Die letzten zwei Bundestagswahlen standen beim BDKJ im Zeichen der bundesweiten Aktion *Zukunftszeit*. Im Jahr 2021 haben die katholischen Jugendverbände in nur 7 Monaten 48.638Stunden Engagement für ein buntes Land gesammelt; 35.000 Stunden dauert eine Legislaturperiode.
- Aus der Auswertung der letzten *Zukunftszeit*-Aktion und einer im Herbst 2023 durchgeführten Online-Befragung der Jugend- und BDKJ-Diözesanverbände geht der mehrheitliche Wunsch nach einem **Folgeformat** rund um die Bundestagswahl 2025 hervor, das an *Zukunftszeit* anschließt, jedoch von einem **neuen Konzept** und einer **neuen Marke** gerahmt wird.
- Zentral ist dabei das Anliegen, Demokratiestärkung als jugendpolitisches Querschnittsthema (über die bevorstehenden Wahlen hinweg) stärker zu fokussieren. Damit verbunden ist der Wunsch, zur Bundestagswahl 2025 von Bundesebene eine Rahmenkampagne aufzusetzen, die es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten, die sie vor Ort planen, damit zu verknüpfen – ohne großen zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Zentrale Ziele des Vorhabens sind:

Nach innen:

- Wir sind sprachfähig. Dazu überprüfen wir unsere Beschlusslage und schärfen unsere Positionierung.
- Wir vermitteln Handlungssicherheit auf allen Ebenen. Politische Bildung bietet Orientierung & Sicherheit.

- Wir schaffen einen Rahmen, der das Mitmachen für alle Ebenen ermöglicht und die Aktivitäten der Verbände vor Ort als Herzstück des Engagements unterstützt, bekannt macht, fördert.

Handlungsleitend ist dabei die Machbarkeit für alle Strukturen und die Erhöhung der Sichtbarkeit der Jugendverbände.

Nach außen:

- Wir leisten einen aktiven Beitrag zu einer starken, lebendigen Demokratie, die von Weltoffenheit und einem solidarischen Miteinander getragen wird.
- Wir beziehen öffentlichkeitswirksam Stellung gegen Rechtsextremismus, die AfD sowie alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und treten aktiv für demokratische Werte ein.
- Wir nehmen mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 Einfluss auf die politische Willensbildung, damit Rechtsextremismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Politik und Gesellschaft keine Akzeptanz finden.
- Wir machen das demokratische Engagement der katholischen Jugendverbände nach außen sichtbar.
- Wir fordern jugendgerechte politische Strategien für eine demokratische Gesellschaftsvision ein.

Anhang [PDF]

Anlage I: Mögliche Bausteine der Aktion mit skizzierter zeitlicher Perspektive:

Jugendpolitische Vision & gemeinsamer Aktionsrahmen			
Wann?	Was?	Welche Bestandteile?	x
HV 24	**Beschluss Demokratiestärkung**	➢ Schwerpunkt & Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 ➢ Außerdem denkbar: Weitergehende Befassung mit dahinterliegender Thematik	
Sommer 24	**Auftakt Umsetzung Beschluss**	➢ Einsetzung einer AG ➢ Ausarbeitung von Materialien	
Herbst 24	**Gemeinsamer Auftakt**	➢ Je nach Ausgestaltung: Möglicher gemeinsamer Startschuss ➢ Wort-Bild-Marke, z.B. Veröffentlichung 1 Jahr vor BuTaWa	
Herbst 24	**BDKJ gegen Rechtsextremismus**	➢ Veranstaltung mit Fokus, aus katholischem Selbstverständnis heraus Demokratie zu stärken	
BuKos 24 8.-10. Nov	**Gemeinsames Positionspapier**	➢ Demokratische Gesellschaftsvision: So stellen wir uns eine jugendgerechte Bundesrepublik vor	
4. Quartal 24	**Materialien**	➢ Factsheets zum Positionspapier ➢ Ableitung von Narrativen ➢ Infomaterial zur Wahl ➢ Hintergrundmaterial zu Themen, wie Rechtsextremismus & gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit insgesamt ➢ Arbeitshilfe: Methoden für Gruppenstunden, Workshops und Planspiel → auch denkbar: digitale Sammlung, die gemeinsam befüllt werden kann	
2025			
1. Quartal 25	**Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit**	➢ Presse-Vorlagen ➢ Social Media *(Hashtags; Logo; Sharepics; Textbausteine etc., die für verschiedene Ebenen nutzbar sind)*	
1./2. Quartal 25	**Ggf. demokratiebildende Multiplikator*innen-Schulungen (?)**	➢ Demokratie-Werkstätten: Gemeinsam aktiv sein ➢ Umgang mit Rechtsextremismus etc. *(Argumentationstraining & Co)* ➢ Wahlaktivierung	
HV 25	**Wahlaufruf**	➢ Wahlaufruf des BV und Intensivierung der Kampagne	
2. Quartal 25	**Analyse Wahlprogramme**	➢ Abgleich der Partei-Programme zur Bundestagswahl mit BDKJ-Beschlusslage ➢ Anwendungsorientierte Aufbereitung der Analyse	
Frühjahr - Herbst 25	**Veranstaltungen**	➢ Großer Demokratie-Tag mit bundesweit dezentralen Aktionen ➢ Hybride ‚Spitzenveranstaltung' *(z. B. Podium mit jugendpolitischen Sprecher*innen)* ➢ auch denkbar: Verlosung zur Teilnahme an politischen Bildungsfahrten	
Sommer & Herbst 25	**Gemeinsame Lobbyarbeit**	➢ Hintergrundinfos zu Themen, Vorgängen im BDKJ u. in der Bundespolitik ➢ Gemeinsame Kampagne ➢ Geteilte Datenbank & lebendige Informationskultur	
Herbst 25	**Demokratie-Wochen**	➢ Intensivierung Social Media-Kampagne *(zum Start der Briefwahl)* ➢ Interviewformate *(z. B. Fragenhagel mit Parteivorsitzenden)* ➢ Verstärkte Wahlaktivierung & Bewerbung U18-Wahl	
Sep 25	**Bundestagswahl**	➢ Mobilisierung zur Wahl ➢ Einordnung der Ergebnisse	

Im Nachgang der Wahl:			
Oktober 25	Auswertung: **Online-Befragung**	➢ Evaluation der Aktion	
BuKos 25 7.-9. Nov	Auswertung: **Reflexion**	➢ Rückblick: Was lief gut? Was nicht? ➢ Ausblick: Treffen von Ableitungen für zukünftige Aktionen	
4. Quartal 25	**Kommentierung Koalitionsvertrag**	➢ Vorstellung & Diskussion im Hauptausschuss ➢ Öffentlichkeitswirksame Positionierung	
Januar 26	**Parlamentarisches Frühstück**	➢ Auftakt & Intensivierung des Kontakts mit (neuen) Abgeordneten	

Anlage II: Auswahl möglicher Kooperationspartner*innen:

- Arbeit für alle e.V.
- Amadeu Antonio Stiftung
- Arbeitsstelle für Jugendseelsorge
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus
- Bundesstiftung Gleichstellung
- Bündnisse, z. B. Aufstehen gegen Rassismus
- IDA e.V. – Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit
- Interreligiöse Partner*innen (Bund der Alevitischen Jugend Deutschlands, Muslimische Jugend Deutschlands, Schiitische Jugend, jüdische Jugendorganisationen)
- DBJR & Verbände aus dem DBJR (u. a. aej, DGB-Jugend, Naturfreundejugend) sowie katholische Frauenverbände (u. a. In VIA, KDFB, kfd, SkF)

Antrag
A4NEU Gemeinsam aktiv für eine starke Demokratie: Schwerpunktthema & Aktionsrahmen

Gremium: hv
Beschlussdatum: 04.05.2024

Antragstext

Ausgangslage:

Wir wollen unseren Beschluss "Aus christlicher Überzeugung für Demokratie! Wir zeigen klare Kante gegen die extreme Rechte und rechten Populismus" der BDKJ-Hauptversammlung 2024 in die Tat umsetzen und mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 einen Aktionsrahmen festlegen.

Handlungsbedarf:

- Der damit verbundene Bedarf, demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten zu intensivieren, ist noch immer höchstaktuell, hat sich durch die veränderten politischen Kräfteverhältnisse und Wahlprognosen verschärft und erfordert vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und politischen (Diskurs-)Klimas sowie der erstarkenden Neuen Rechten eine dringliche Bearbeitung.
- Dabei wird deutlich: Einsamkeit, fehlende Bildung(schancen) und soziale Ungleichheit schwächen gesellschaftliche Teilhabe und Demokratie. Es braucht daher sozialpolitische Rahmenbedingungen, die generationenübergreifend Sicherheit vermitteln und (strukturellen) Ungleichheiten entgegenwirken, um das Vertrauen in die Demokratie zu stärken und Lust darauf machen, sie mitzugestalten.
- Gerade als katholische Jugendverbände sind wir gefragt, aus unserem christlichen Glauben heraus unser Engagement für die Demokratie zu intensivieren und Handlungssicherheit zu geben, wenn es darum geht, mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck und rechtspopulistischen Diskursstrategien umzugehen sowie jungen Menschen Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, sie ihn ihrem Engagement zu stärken und sichtbar zu machen.

Selbstverpflichtung:

- In den kommenden zwei Jahren wird der Schwerpunkt Demokratiestärkung als Querschnittsthema des BDKJ verankert und – themen-, blickwinkel-, fachbereichsübergreifend – bearbeitet und mit einem Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 verbunden.
- Im Fokus soll die Demokratiearbeit stehen. Das Engagement gegen Rechtsextremismus und die AfD soll dabei einen wichtigen Baustein bilden. Fokus und Rahmen soll auf den emanzipatorischen Möglichkeiten liegen, eine lebenswerte, vielfältige Gesellschaft aktiv mitzugestalten und

Selbstwirksamkeit zu befördern.

Konkret bedeutet dies:

- Auf Bundesebene wird ein Aktionsrahmen aufgesetzt, der es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, ihre (demokratiebildenden und -stärkenden) Aktivitäten vor Ort damit zu verknüpfen, sie bei Interesse auszuweiten und in eine auf Bundesebene angelegte Rahmenkampagne einzubetten – auch, um insbesondere im Kontext der Bundestagswahl in den Jugend- und Diözesanverbänden Ressourcen zu sparen und bestimmte Materialien, Hintergrundinformationen, Templates & Co zentral, gebündelt und koordiniert nutzbar zu machen.
- Der Aktionsrahmen soll
    - das Engagement der Verbände sichtbar machen (Stichwort: gemeinsame Marke und interaktive digitale Dokumentation),
    - allen Ebenen Möglichkeiten zur Mitwirkung bieten (Stichwort: Zugänglichkeit, Ideen-Pool),
    - Diözesan- und Ortsebenen entlasten (Stichwort: Materialien bündeln und bereitstellen),
    - Handlungssicherheit geben (Stichwort: Multiplikator*innen-Schulungen),
    - Austausch von Good Practices ermöglichen (Stichwort: Vernetzung),
    - bundesweite Strahlkraft entfalten (Stichwort: Gemeinsame Kampagnen: Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit) und als Marke auf Dauer angelegt sein, um nach innen und außen auch zukünftig mit der demokratischen Qualität der Jugendverbandsarbeit verknüpft zu werden.
- Feste Bestandteile sollen sein:
    - Gemeinsame Positionierung: Konkretisierung einer jugendgerechten Gesellschaftsvision
    - Bundesweite Demokratie-Wochen: Eine hybride ‚Spitzenveranstaltung‘, ansonsten Fokus auf Unterstützung des dezentralen Engagements
    - Gemeinsame Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Bundestagswahl 2025

Arbeitsweise/ Struktur/ Vorgehen:

Der BDKJ-Bundesvorstand wird mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt. Dabei

- verantwortet er die finanzielle Planung,
- nutzt er den Aktionsrahmen jugend- und kirchenpolitisch und
- stellt er die Verankerung der Demokratieperspektive als Querschnittsthema und die bundesweite Koordination des Vorhabens sicher.

Koordination

- Die Koordination des Vorhabens wird in der BDKJ-Bundesstelle verankert.

- Nach Möglichkeit soll eine eigene Projektstelle geschaffen werden.

Multiplikation

- Es wird eine Bundesvernetzungsgruppe eingerichtet. Die Bundesvernetzungsgruppe setzt sich zusammen aus gewählten Mitgliedern:

    - 3 Personen weiblichen oder diversen Geschlechts (1 x JV, 1 x DV, 1x Regionalebene)
    - 3 Personen männlichen oder diversen Geschlechts (1 x JV, 1 x DV, 1x Regionalebene)

  und beratenden Mitgliedern:

    - einem*er Referent*in aus der BDKJ-Bundesstelle
    - einer Person aus dem Kommunikationsreferat der BDKJ-Bundesstelle
    - einer Person aus dem BDKJ-Bundesvorstand

  Die BDKJ-Hauptversammlung 2024 wählt das Gremium. Der BDKJ-Hauptausschuss (29. – 30. Juni 2024) wählt die noch zu besetzenden Plätze.

- **Arbeitsweise**: Die Vernetzungsgruppe tagt i.d.R. digital.
- Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist,

    - den Aktionsrahmen bundesweit zu begleiten, die Arbeit der verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen
    - die Bedarfe der Verbände im Blick zu haben und eine bedarfs- und zielgruppenorientierte Ausrichtung des Aktionsrahmens sicherzustellen
    - als Multiplikator*innen innerhalb der Jugend- und Diözesanverbände zu fungieren
    - einen Zeitplan für den Aktionsrahmen zur Bundestagswahl 2025 zu entwickeln und den Hauptausschuss über die Planungen zu informieren
    - die Entwicklung eines gemeinsamen Ideen-Pools für mögliche demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten zu koordinieren. Da es in den Verbänden bereits viel Wissen und Methoden gibt, sollen vorrangig bestehende Materialien der Jugend- und Diözesanverbänden gebündelt – und bei Bedarf zielgerichtet erweitert – werden. Eine Plattform für die Teilung und Verbreitung von Materialien wird von der Bundesvernetzungsgruppe bereitgestellt.

Bei der Umsetzung soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Stärkung der Identifikation mit dem bundesweiten Aktionsrahmen zentral festzulegen ist. Dabei sind die unterschiedlichen Situationen und Bedarfe der Jugend- und Diözesanverbände zu berücksichtigen. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

Verfahren

- Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Bundesvernetzungsgruppe gemeinsam mit der Bundesstelle bis September 2024

die konkrete Ausgestaltung des Aktionsrahmens und den Zeitplan fest.

- Der TOP wird im Hauptausschuss für die Dauer von zwei Jahren dauerhaft als (kurze) Wiedervorlage angelegt, um die Rückbindung in die Strukturen zu stärken.
- Die Bundesvernetzungsgruppe nutzt Gelegenheiten wie die Jugendpolitische Vernetzungsrunde gezielt als Resonanzraum zur Ausgestaltung des Vorhabens und bietet für die Jugend- und Diözesanverbände Möglichkeiten zur (digitalen) Vernetzung und zum Austausch an.

Begründung

- Die letzten zwei Bundestagswahlen standen beim BDKJ im Zeichen der bundesweiten Aktion *Zukunftszeit*. Im Jahr 2021 haben die katholischen Jugendverbände in nur 7 Monaten 48.638Stunden Engagement für ein buntes Land gesammelt; 35.000 Stunden dauert eine Legislaturperiode.
- Aus der Auswertung der letzten *Zukunftszeit*-Aktion und einer im Herbst 2023 durchgeführten Online-Befragung der Jugend- und BDKJ-Diözesanverbände geht der mehrheitliche Wunsch nach einem **Folgeformat** rund um die Bundestagswahl 2025 hervor, das an *Zukunftszeit* anschließt, jedoch von einem **neuen Konzept** und einer **neuen Marke** gerahmt wird.
- Zentral ist dabei das Anliegen, Demokratiestärkung als jugendpolitisches Querschnittsthema (über die bevorstehenden Wahlen hinweg) stärker zu fokussieren. Damit verbunden ist der Wunsch, zur Bundestagswahl 2025 von Bundesebene eine Rahmenkampagne aufzusetzen, die es den Jugend- und Diözesanverbänden ermöglicht, demokratiebildende und -stärkende Aktivitäten, die sie vor Ort planen, damit zu verknüpfen – ohne großen zusätzlichen zeitlichen Aufwand.

Zentrale Ziele des Vorhabens sind:

Nach innen:

- Wir sind sprachfähig. Dazu überprüfen wir unsere Beschlusslage und schärfen unsere Positionierung.
- Wir vermitteln Handlungssicherheit auf allen Ebenen. Politische Bildung bietet Orientierung & Sicherheit.
- Wir schaffen einen Rahmen, der das Mitmachen für alle Ebenen ermöglicht und die Aktivitäten der Verbände vor Ort als Herzstück des Engagements unterstützt, bekannt macht, fördert.

Handlungsleitend ist dabei die Machbarkeit für alle Strukturen und die Erhöhung der Sichtbarkeit der Jugendverbände.

Nach außen:

- Wir leisten einen aktiven Beitrag zu einer starken, lebendigen Demokratie, die von Weltoffenheit und einem solidarischen Miteinander getragen wird.
- Wir beziehen öffentlichkeitswirksam Stellung gegen Rechtsextremismus, die AfD sowie alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und treten aktiv für demokratische Werte ein.
- Wir nehmen mit Blick auf die Bundestagswahl 2025 Einfluss auf die politische Willensbildung, damit Rechtsextremismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Politik und Gesellschaft keine Akzeptanz finden.
- Wir machen das demokratische Engagement der katholischen Jugendverbände nach außen sichtbar.

- Wir fordern jugendgerechte politische Strategien für eine demokratische Gesellschaftsvision ein.

Antrag
A5-3 Zukunft entscheiden - Entwicklung, Themenmanagement, Innovation

Antragsteller*in: Hauptausschuss

Antragstext

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Angesichts gravierender kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und damit verbundenen Herausforderungen für uns Jugendverbände ist es unsere gemeinsame Verantwortung, die Strukturen des BDKJ weiterhin zukunftsfähig, inklusiv und vielfältig - kurz attraktiv - zu gestalten. Dazu fokussieren wir uns bis zur Hauptversammlung 2026 zunächst auf drei Aspekte, nämlich Verbandsentwicklungskompetenz, Themenmanagement und Strukturinnovation, und setzen uns folgende Ziele:

1. Ein agiles, verbändeübergreifendes Themenmanagement etablieren

Zielsetzung:

Es ist ein agiles auf Inhalte ausgerichtetes Themenmanagement eingerichtet. Es adressiert die Herausforderungen der Prioritätensetzung, des Lebensweltbezugs junger Menschen und der Mitarbeit in Vernetzungsstrukturen. Das Themenmanagement stärkt den BDKJ als Interessenvertretung und eröffnet Synergien mit den Jugendverbänden. Der Dachverband wird subsidiär als politische und kirchliche Interessenvertretung angenommen. Die Koordination erfolgt durch die BDKJ-Bundesstelle, welche den Informationsfluss sicherstellt.

Meilensteine:

Buko November 2024: Es gibt ein **verbändeübergreifendes Themenmapping.** Hierin ist ersichtlich, welche Themen die Jugendverbände haben und welche Themen der BDKJ-Bundesverband hat. Die Themen des BDKJ sind nach den folgenden Kriterien erstmalig zu bewerten: Outcome, Passung zu den Profilen der Jugendverbände, der Lebensweltbezug junger Menschen. Es besteht Transparenz bzgl. Zuständigen Referent*innen entsprechender Stellen-Refinanzierungen und inhaltsspezifischen Vernetzungsstrukturen. Akteur*innen: Bundesstelle, JV, DV.

Hauptversammlung Mai 2025: Der Bundesvorstand erarbeitet eine strategische Priorisierung der Themen anhand des Themenmappings des BDKJ-Bundesverbandes. Die Hauptversammlung entscheidet über die vorgeschlagene Prioriserung. Priorisiert werden Kernthemen mit passendem Profil der Jugendverbände, hohem Lebensweltbezug junger Menschen und starkem Outcome.

Ein Vorgehen zur Vergewisserung im Jahresturnus ist in der Arbeitsweise der Hauptversammlung verankert. Die strategische Priorisierung wird im Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands transparent gemacht. Neue Themen müssen gemappt werden. Die Kriterien des Themenmapping werden regelmäßig evaluiert und

es wird geprüft, ob die Form des Themenmapping fortgeführt werden soll. Akteur*innen: Bundesvorstand.

Bukos November 2025: Zu Themen mit hoher Passung zwischen Jugendverbänden und BDKJ sind **Kooperationen** verabredet, in denen geregelt wird, wie die Außenvertretung in diesen Themenbereichen gemeinsam koordiniert wird (gegenseitig zu Gesprächen mitnehmen, Veröffentlichungen bzw. Stellungnahmen abstimmen oder gemeinsam herausgeben etc.). Die Außenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft erfolgt dabei in Zusammenarbeit zwischen BDKJ und Jugendverband. Die innerverbandliche Weiterarbeit erfolgt durch den Jugendverband.

Auch die Diözesanverbände prüfen den Abschluss von Kooperationen mit ihren Jugendverbänden.

Themen mit hohem Lebensweltbezug junger Menschen aber geringer Passung zu Jugendverbänden und BDKJ werden projektorientiert inhaltlich auf BDKJ-Bundesebene bearbeitet. Das kann in Kooperation geschehen. Akteur*innen: Bundesvorstand, JV, DV.

Hauptversammlung 2026: Im Rahmen der bestehenden Kooperationen von BDKJ und Jugendverbänden werden nach Möglichkeit gemeinsame Veröffentlichungen etc. herausgegeben, sodass Identifikation ermöglicht wird. Es soll hierbei berücksichtigt werden, dass sowohl BDKJ (BDKJ-Segel) als auch Jugendverband (jeweiliges Markenzeichen) visuell sichtbar sind. Es wird eine Handreichung zur Umsetzung und Verwendung der Markenzeichen erstellt. Akteur*innen: Referat Kommunikation, JV.

2. Einen Innovationsausschuss einrichten

Zielsetzung:

Der Innovationsausschuss ist ein (zunächst bis 2026) zeitlich befristeter Innovationsmotor im Hinblick auf Prozesse, Gremien, Veranstaltungen etc. des BDKJ-Bundesverbandes. Dem Ausschuss steht Beratungszeit zur Verfügung, die Hauptausschuss und Bundesvorstand für diese Fragestellungen erfahrungsgemäß im Alltag fehlt. Der Ausschuss generiert Ideen für die Organe des Verbandes (Hauptversammlung und -ausschuss, Bundeskonferenzen, Bundesvorstand). Dabei profitiert er insbesondere von externen Blickwinkeln (thinking out-of-the-box). Er steht dafür ein, dass das Anliegen dauerhaft wachgehalten wird.

Auftrag:

- Organisation eines Austausches zum Verständnis zur Verbandsentwicklung (Zusammenführung der Themen und Erwartungen der DVs und JVs) und Entwicklung einer Beschlussvorlage
- Erstellen von Beratungsvorlagen für die o.g. Organe zu folgenden Fragestellungen:
- Verbände leben demokratische Prinzipien: Welche Formen von Partizipation wollen wir in unseren Verbänden leben? Wie können andere/neue Formen von Partizipation sinnvoll implementiert werden? (z.B. Aufgaben nicht an Ämter koppeln. Andere Arbeitsformen installieren)

- Blick auf die, die noch nicht primär in unserem Blick sind, uns aber nahestehen (z.B. Muttersprachliche Gemeinden): Wie können wir neue Gruppen gewinnen bzw. mit diesen zusammenarbeiten?
- Wie kann der BDKJ noch mehr zu einer „Lernenden Organisation“ werden?
- Eine zentrale Aufgabe des BDKJ ist die Interessenvertretung junger Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Was bedeutet für uns Interessensvertretung und welche Tools können im Hinblick auf Lobbyarbeit, Themenmanagement, Wissensmanagement, New work o.ä. implementiert werden, um unsere Zusammenarbeit zu verbessern.
- Rahmenbedingungen von Ehrenamt: Wie gehen wir mit sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen sfür Ehrenamt um? Wie können wir diese neu gestalten?

Umsetzung:

Der Ausschuss wird mit acht Personen besetzt, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Hauptausschuss Juni 2024:

- **vier Personen aus den Jugendverbänden, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,**
- **vier Personen aus den Diözesanverbänden, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind**

Es gelten die weiteren Regelungen aus §16 der Bundesordnung.

Begründung

Im Rahmen der Hauptversammlung 2023 wurde die Frage nach der Zukunft der Jugendverbandsarbeit angeregt diskutiert. Der Bundesvorstand hat das Interesse der Versammlung aufgegriffen und dem Hauptausschuss im September 2023 einen Vorschlag zur Bearbeitung der Thematik vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Hauptausschuss eine Projektgruppe mit folgendem Arbeitsauftrag eingerichtet (vgl. Protokoll): “*Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für die Hauptversammlung 2024 wie die Thematik „Zukunft Jugendverbandsarbeit/ BDKJ“ nach dieser Hauptversammlung im Verband weiterbearbeitet werden kann.”* Dieser Vorschlag liegt mit diesem Antrag vor.

Wesentliche Grundlagen dieses Antrags sind die Beratung durch die Bundeskonferenzen vom 10. bis 12. November 2023 und durch den Hauptausschuss in seinen Sitzungen im Dezember 2023 und Februar 2024 sowie die Ergebnisse einer Umfrage, die von November bis Januar digital unter den Jugend- und Diözesanverbänden durchgeführt wurde.

Nach den bisherigen Beratungen stellen wir fest: 1. Wir bewegen uns nicht im luftleeren Raum, sondern sehen wichtige gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die unsere Selbstreflexion erfordern. Diese sind u.a.: Junge Menschen wollen in einer wehrhaften Demokratie leben und leben mit sich verändernden politischen Partizipationsmöglichkeiten. Als Werkstätten der Demokratie sind wir gefordert diese Entwicklungen für unsere eigenen Strukturen zu reflektieren. Junge Christ*innen erleben eine zunehmende Differenz zwischen kirchlichen und anderen jungen Lebenswelten. Als Handlungsfeld kirchlicher Jugendpastoral suchen wir nach vielfältigen Formen von Spiritualität, die uns Christ*innen und Staatsbürger*innen sein lassen. 2. Im Blick auf

unsere eigenen Strukturen nehmen wir verschiedene Problemanzeigen wahr: viele und komplexe Strukturen, vielfältige Überlastungsanzeigen auf allen Ebenen in Ehren- und Hauptamt, hohe, hohe Einstiegsschwellen, Vakanzen bzw. Ämterhäufung.

Unser Anliegen ist, dass wir mit einer positiven Aufbruchsstimmung und motiviert in die Zukunft gehen. Wir stellen fest, dass nicht ein großer Mitgliederschwund unsere Motivation für den Prozess ist, sondern die sich immer verändernde Lebenswelt von jungen Menschen. Es werden daher Methoden gewählt, die zwar auch negative Aspekte mit einbeziehen, aber auf das Positive zielen. In unserem Grundsatzprogramm haben wir Werte und Haltungen formuliert, die uns stark machen. Diese werden hilfreich sein, wenn wir uns zukunftsfähig aufstellen. Dazu gehören insbesondere: Zusammenarbeit, Verantwortungsübernahme, Vertrauen, Motivation und Aufbruch, Begeisterung, ehrlicher Blick, Realismus

Der Hauptausschuss ist der festen Überzeugung, dass die von der Hauptversammlung aufgeworfenen Fragestellungen zur Zukunft des BDKJ durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zielführend bearbeitet werden können.

Antrag
A5-3NEU Zukunft entscheiden - Entwicklung, Themenmanagement, Innovation

Gremium: hv
Beschlussdatum: 05.05.2024

Antragstext

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Angesichts gravierender kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und damit verbundenen Herausforderungen für uns Jugendverbände ist es unsere gemeinsame Verantwortung, die Strukturen des BDKJ weiterhin zukunftsfähig, inklusiv und vielfältig - kurz attraktiv - zu gestalten. Dazu fokussieren wir uns bis zur Hauptversammlung 2026 zunächst auf drei Aspekte, nämlich Verbandsentwicklungskompetenz, Themenmanagement und Strukturinnovation, und setzen uns folgende Ziele:

1. Ein agiles, verbändeübergreifendes Themenmanagement etablieren

Zielsetzung:

Es ist ein agiles auf Inhalte ausgerichtetes Themenmanagement eingerichtet. Es adressiert die Herausforderungen der Prioritätensetzung, des Lebensweltbezugs junger Menschen und der Mitarbeit in Vernetzungsstrukturen. Das Themenmanagement stärkt den BDKJ als Interessenvertretung und eröffnet Synergien mit den Jugendverbänden. Der Dachverband wird subsidiär als politische und kirchliche Interessenvertretung angenommen. Die Koordination erfolgt durch die BDKJ-Bundesstelle, welche den Informationsfluss sicherstellt.

Meilensteine:

Buko November 2024: Es gibt ein **verbändeübergreifendes Themenmapping.** Hierin ist ersichtlich, welche Themen die Jugendverbände haben und welche Themen der BDKJ-Bundesverband hat. Die Themen des BDKJ sind nach den folgenden Kriterien erstmalig zu bewerten: Outcome, Passung zu den Profilen der Jugendverbände, der Lebensweltbezug junger Menschen. Es besteht Transparenz bzgl. Zuständigen Referent*innen entsprechender Stellen-Refinanzierungen und inhaltsspezifischen Vernetzungsstrukturen. Akteur*innen: Bundesstelle, JV, DV.

Hauptversammlung Mai 2025: Der Bundesvorstand erarbeitet eine strategische Priorisierung der Themen anhand des Themenmappings des BDKJ-Bundesverbandes. Die Hauptversammlung entscheidet über die vorgeschlagene Prioriserung. Priorisiert werden Kernthemen mit passendem Profil der Jugendverbände, hohem Lebensweltbezug junger Menschen und starkem Outcome.

Ein Vorgehen zur Vergewisserung im Jahresturnus ist in der Arbeitsweise der Hauptversammlung verankert. Die strategische Priorisierung wird im Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands transparent gemacht. Neue Themen müssen

gemappt werden. Die Kriterien des Themenmapping werden regelmäßig evaluiert und es wird geprüft, ob die Form des Themenmapping fortgeführt werden soll. Akteur*innen: Bundesvorstand.

Bukos November 2025: Zu Themen mit hoher Passung zwischen Jugendverbänden und BDKJ sind **Kooperationen** verabredet, in denen geregelt wird, wie die Außenvertretung in diesen Themenbereichen gemeinsam koordiniert wird (gegenseitig zu Gesprächen mitnehmen, Veröffentlichungen bzw. Stellungnahmen abstimmen oder gemeinsam herausgeben etc.). Die Außenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft erfolgt dabei in Zusammenarbeit zwischen BDKJ und Jugendverband. Die innerverbandliche Weiterarbeit erfolgt durch den Jugendverband.

Auch die Diözesanverbände prüfen den Abschluss von Kooperationen mit ihren Jugendverbänden.

Themen mit hohem Lebensweltbezug junger Menschen aber geringer Passung zu Jugendverbänden und BDKJ werden projektorientiert inhaltlich auf BDKJ-Bundesebene bearbeitet. Das kann in Kooperation geschehen. Akteur*innen: Bundesvorstand, JV, DV.

Hauptversammlung 2026: Im Rahmen der bestehenden Kooperationen von BDKJ und Jugendverbänden werden nach Möglichkeit gemeinsame Veröffentlichungen etc. herausgegeben, sodass Identifikation ermöglicht wird. Es soll hierbei berücksichtigt werden, dass sowohl BDKJ (BDKJ-Segel) als auch Jugendverband (jeweiliges Markenzeichen) visuell sichtbar sind. Es wird eine Handreichung zur Umsetzung und Verwendung der Markenzeichen erstellt. Akteur*innen: Referat Kommunikation, JV.

2. Einen Innovationsausschuss einrichten

Zielsetzung:

Der Innovationsausschuss ist ein (zunächst bis 2026) zeitlich befristeter Innovationsmotor im Hinblick auf Prozesse, Gremien, Veranstaltungen etc. des BDKJ-Bundesverbandes. Dem Ausschuss steht Beratungszeit zur Verfügung, die Hauptausschuss und Bundesvorstand für diese Fragestellungen erfahrungsgemäß im Alltag fehlt. Der Ausschuss generiert Ideen für die Organe des Verbandes (Hauptversammlung und -ausschuss, Bundeskonferenzen, Bundesvorstand). Dabei profitiert er insbesondere von externen Blickwinkeln (thinking out-of-the-box). Er steht dafür ein, dass das Anliegen dauerhaft wachgehalten wird.

Auftrag:

- Organisation eines Austausches zum Verständnis zur Verbandsentwicklung (Zusammenführung der Themen und Erwartungen der DVs und JVs) und Entwicklung einer Beschlussvorlage
- Erstellen von Beratungsvorlagen für die o.g. Organe zu folgenden Fragestellungen:
- Verbände leben demokratische Prinzipien: Welche Formen von Partizipation wollen wir in unseren Verbänden leben? Wie können andere/neue Formen von Partizipation sinnvoll implementiert werden? (z.B. Aufgaben nicht an Ämter

koppeln. Andere Arbeitsformen installieren)

- Blick auf die, die noch nicht primär in unserem Blick sind, uns aber nahestehen (z.B. Muttersprachliche Gemeinden): Wie können wir neue Gruppen gewinnen bzw. mit diesen zusammenarbeiten?
- Wie kann der BDKJ noch mehr zu einer „Lernenden Organisation“ werden?
- Eine zentrale Aufgabe des BDKJ ist die Interessenvertretung junger Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft. Was bedeutet für uns Interessensvertretung und welche Tools können im Hinblick auf Lobbyarbeit, Themenmanagement, Wissensmanagement, New work o.ä. implementiert werden, um unsere Zusammenarbeit zu verbessern.
- Rahmenbedingungen von Ehrenamt: Wie gehen wir mit sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen sfür Ehrenamt um? Wie können wir diese neu gestalten?

Umsetzung:

Der Ausschuss wird mit acht Personen besetzt, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Hauptausschuss Juni 2024:

- **vier Personen aus den Jugendverbänden, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,**
- **vier Personen aus den Diözesanverbänden, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind**

Es gelten die weiteren Regelungen aus §16 der Bundesordnung.

Begründung

Im Rahmen der Hauptversammlung 2023 wurde die Frage nach der Zukunft der Jugendverbandsarbeit angeregt diskutiert. Der Bundesvorstand hat das Interesse der Versammlung aufgegriffen und dem Hauptausschuss im September 2023 einen Vorschlag zur Bearbeitung der Thematik vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Hauptausschuss eine Projektgruppe mit folgendem Arbeitsauftrag eingerichtet (vgl. Protokoll): “*Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für die Hauptversammlung 2024 wie die Thematik „Zukunft Jugendverbandsarbeit/ BDKJ“ nach dieser Hauptversammlung im Verband weiterbearbeitet werden kann.”* Dieser Vorschlag liegt mit diesem Antrag vor.

Wesentliche Grundlagen dieses Antrags sind die Beratung durch die Bundeskonferenzen vom 10. bis 12. November 2023 und durch den Hauptausschuss in seinen Sitzungen im Dezember 2023 und Februar 2024 sowie die Ergebnisse einer Umfrage, die von November bis Januar digital unter den Jugend- und Diözesanverbänden durchgeführt wurde.

Nach den bisherigen Beratungen stellen wir fest: 1. Wir bewegen uns nicht im luftleeren Raum, sondern sehen wichtige gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die unsere Selbstreflexion erfordern. Diese sind u.a.: Junge Menschen wollen in einer wehrhaften Demokratie leben und leben mit sich verändernden politischen Partizipationsmöglichkeiten. Als Werkstätten der Demokratie sind wir gefordert diese Entwicklungen für unsere eigenen Strukturen zu reflektieren. Junge Christ*innen erleben eine zunehmende Differenz zwischen

kirchlichen und anderen jungen Lebenswelten. Als Handlungsfeld kirchlicher Jugendpastoral suchen wir nach vielfältigen Formen von Spiritualität, die uns Christ*innen und Staatsbürger*innen sein lassen. 2. Im Blick auf unsere eigenen Strukturen nehmen wir verschiedene Problemanzeigen wahr: viele und komplexe Strukturen, vielfältige Überlastungsanzeigen auf allen Ebenen in Ehren- und Hauptamt, hohe, hohe Einstiegsschwellen, Vakanzen bzw. Ämterhäufung.

Unser Anliegen ist, dass wir mit einer positiven Aufbruchsstimmung und motiviert in die Zukunft gehen. Wir stellen fest, dass nicht ein großer Mitgliederschwund unsere Motivation für den Prozess ist, sondern die sich immer verändernde Lebenswelt von jungen Menschen. Es werden daher Methoden gewählt, die zwar auch negative Aspekte mit einbeziehen, aber auf das Positive zielen. In unserem Grundsatzprogramm haben wir Werte und Haltungen formuliert, die uns stark machen. Diese werden hilfreich sein, wenn wir uns zukunftsfähig aufstellen. Dazu gehören insbesondere: Zusammenarbeit, Verantwortungsübernahme, Vertrauen, Motivation und Aufbruch, Begeisterung, ehrlicher Blick, Realismus

Der Hauptausschuss ist der festen Überzeugung, dass die von der Hauptversammlung aufgeworfenen Fragestellungen zur Zukunft des BDKJ durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zielführend bearbeitet werden können.

Antrag
A6NEU2 Gemeinsam aufstehen gegen Antifeminismus!

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Ausgangslage: Die Demokratie steht zunehmend unter Druck. Seit einigen Jahren werden längst erreichte Frauenrechte offensiv zur Disposition und damit demokratische Werte wieder vermehrt in Frage gestellt. In einer Gesellschaft, in der Frauen in vermeintliche ‚Männerdomänen' vordringen und die Bereiche ihrer (gleichberechtigten) Teilhabe zunehmend erweitern, wirken Kräfte - im Versuch emanzipatorische Bewegungen aufzuhalten - dem entgegen. So sind geschlechterpolitische Anliegen und Akteur*innen in den letzten Jahren vermehrt Angriffen und Diffamierungen ausgesetzt. Rechtsextreme, menschenfeindliche Bewegungen erstarken mit ihrem geschlossen antifeministischen Weltbild ebenso wie antifeministische Haltungen in der Mitte der Gesellschaft. Dies zeigt auch ein Blick in die Leipziger Autoritarismus-Studie aus dem Jahr 2022, der zufolge jeder dritte Mann und jede fünfte Frau ein geschlossen anitifeministisches oder sexistisches Weltbild haben.

Kurz vor der wichtigen Europawahl müssen wir wahrnehmen, dass es in ganz Europa immer mehr gesellschaftliche Bestrebungen und Regierungen gibt, die Antifeminismus stärken. Dabei besteht die Gefahr, dass Frauenrechte massiv zurückgedrängt werden. Zu den Themen, die in Gefahr sind, gehören beispielsweise der Gewaltschutz von Frauen sowie die feministische Außenpolitik. In diesem Zuge könnten sich in den EU-Mitgliedsstaaten zudem die Maßnahmen zur Eindämmung des Gender-Pay-Gap und zum Schutz reproduktiver Rechte deutlich verschlechtern. Für Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, ist die Situation besonders prekär, da sie in vielfacher Hinsicht von dem Erstarken misogyner und menschenfeindlicher Parteien und Positionen in Europa betroffen sind.

Antifeminismus als Ideologie
Antifeminismus propagiert eine Ideologie, die eine vermeintlich ‚natürliche' Geschlechterordnung unterstützt und heteronormative Geschlechterverhältnisse aufrechterhält. Diese Weltanschauung basiert auf sexistischen Ansichten sowie Frauen- und Queerfeindlichkeit. Maßgeblich sind dabei eine vermeintlich biologistische, binäre Vorstellung von Geschlecht und rückwärtsgewandte, stereotype Geschlechterbilder.[1] Antifeminismus bekämpft Bemühungen um Emanzipation und zeigt sich in Diskursen und Einstellungen gegen Gleichstellungsbestrebungen und die Sichtbarkeit marginalisierter Personen. Er stellt sich gegen feministische Errungenschaften und legitimiert geschlechtsspezifische Gewalt systematisch. Antifeminismus trägt zur Aufrechterhaltung von Ungleichheit und Diskriminierung bei und verhindert den

Fortschritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft.[2]

Antifeminismus als Gefahr für die Demokratie[3]

Antifeminismus untergräbt grundlegende demokratische Prinzipien wie Gleichberechtigung und Vielfalt und spaltet die Gesellschaft. Das zeigt: Antifeminismus ist antidemokratisch. Eine Funktion von Antifeminismus liegt darin, Ressentiments und Rahmenbedingungen zu etablieren, die insbesondere Frauen und queere Personen von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließen.

Es sollen patriarchale Strukturen stabilisiert werden. Antifeminismus schränkt zivilgesellschaftliche, politische sowie kirchliche Diskurs- und Handlungsräume ein und beschränkt die selbstbestimmten und sicheren Räume der Selbstwirksamkeit massiv. Insbesondere für queere Mädchen und Frauen sowie für Personen mit internationaler Geschichte ergibt sich aus dem steigenden Rechtsruck und antifeministischen Backlash eine verstärkte Betroffenheit und ein verändertes Sicherheitsgefühl.

Dabei gehört Gleichberechtigung zum Kern einer demokratischen Gesellschaft und ist nicht verhandelbar. Rechtspopulistische und extrem rechte Strömungen sehen hierin jedoch eine Gefahr für eine Ordnung, die Männer privilegiert und Frauen sowie alle weiteren Geschlechter unterordnet. Ihre Ablehnung richtet sich gegen Gleichstellung, gegen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Rechtspopulismus, Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit müssen deshalb im Kern aus einer gendersensiblen Perspektive betrachtet werden.[6]

Antifeminismus als Brückenideologie & gesamtgesellschaftliches Problem
Auch das gesamtgesellschaftliche Diskursklima verschärft sich in Richtung antifeministischer Entgleisungen. Akteur*innen, die sich – in Zivilgesellschaft, in Forschung, Verwaltung, im digitalen Raum, in Medien und Parlamenten - für Frauenförderung und Geschlechterforschung einsetzen, sind zunehmend Anfeindungen ausgesetzt.

Antifeminismus kann als Brückennarrativ zu anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit wirken, wie Rassismus, Antisemitismus und Trans*feindlichkeit.[7] Häufig geht damit auch die Ethnisierung von Sexismus einher, die rassistische Anti-Migrations-Diskurse bestärkt.[8] Dabei schlägt Antifeminismus eine Brücke in rechtskonservative Teile der Gesellschaft und stellt eine Grundlage rechter Mobilisierungsstrategien dar.[9] Gefährlich ist insbesondere die Anschlussfähigkeit von Antifeminismus in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, die insbesondere durch mediale Diskurse – vor allem in den Sozialen Medien - Aufschwung erhält. So trägt Antifeminismus dazu bei, frauen- und queerfeindliches, rechtes und reaktionäres Gedankengut innerhalb der Dominanzgesellschaft salonfähig zu machen, was in der Folge gewaltsame Angriffe begünstigen kann.[10]Daran wird deutlich: Antifeminismus ist kein ‚Randphänomen', sondern explizit ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Zwischen Antifeminismus und Emanzipation

Als katholische Jugendverbände befinden wir uns kontinuierlich in einem Spannungsfeld zwischen institutionalisierten antifeministischen Haltungen der katholischen Kirche, dem antifeministischem Weltbild und unseren emanzipatorischen Idealen und Werten. Die Lehre der katholischen Kirche diskriminiert nicht-cis-männliche und nicht-heterosexuelle Personen. Entsprechend dieser Lehre und entsprechend der patriarchalen Umwelt wurde die Struktur diskriminierend aufgebaut. Die inzwischen auch theologisch überholte Lehre sowie die veraltete Struktur, bestärken den Nährboden für Antifeminismus.

FINTA*-Personen sind in politischen Kontexten oftmals mit höheren Hürden und Zugangsbarrieren konfrontiert und müssen für gleiche Ämter mehr leisten als Cis-Männer.[Fußnote]

Auch in unserer verbandlichen Arbeit spiegeln sich solche und andere antifeministische Erscheinungsformen wider.

Zugehörige Fußnote: Lukoschät/Belschner 2019: 10; Kletzing/Lukoschat 2010: 8 ff.; Lukoschat/Köcher 2021: 13 f.; https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/315247/frauen-in-parteien-und-parlamenten/

Sie können in Haltungen und Organisationskulturen sichtbar werden, denen heteronormative
Maßstäbe zugrunde liegen und die die Formen gleichberechtigter demokratischer Teilhabe beschränken, z. B. wenn es um diversitätswahrende Quotierungen geht oder die Bereitschaft, die eigenen Arbeits- und Organisationskulturen diversitätssensibel und (macht-)kritisch zu reflektieren.

Handlungsbedarf als Jugendverbände

Für uns ist klar: Als BDKJ nehmen wir die antifeministischen Anfeindungen und Angriffe gegen Geschlechterpolitik und ihre Akteur*innen sehr ernst und verstehen sie als Angriffe auf den Kern unserer Demokratie. Es ist Teil unseres Selbstverständnisses als katholische Jugendverbände, uns für Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen und uns frauen- und queerfeindlichen Bestrebungen entschlossen entgegenzustellen.

Vor dem Hintergrund des erstarkenden Antifeminismus in der Gesellschaft sind gerade wir gefragt, uns klar zu einer demokratischen, feministischen Kultur des Miteinanders zu bekennen, sie in unseren Strukturen zu leben und einzufordern. Das bedeutet auch, unseren intersektionalen Blick zu schärfen und die frauen- und geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten im Kontext aller weiteren Formen der Unterdrückung zu reflektieren. Uns ist wichtig, dabei die verschiedenen Diskriminierungsdimensionen zusammenzudenken und gemeinsam daran zu arbeiten, antifeministische (Denk-) und Handlungs-Muster zu erkennen, zu entlarven, ihnen zu begegnen und sie zu durchbrechen.

Wir begreifen den Einsatz gegen Antifeminismus als zentralen Bestandteil unseres

demokratischen Engagements, als wichtiges Element zur Demokratiebildung und -stärkung.

Wir werden aktiver!

- **Wir bilden uns politisch weiter:** Wir verpflichten uns, das Engagement gegen Antifeminismus als wichtigen Baustein unseres Einsatzes für eine geschlechtergerechte und diversitätskompetente Demokratie auf unserer Agenda zu stärken. Dazu gehört, politische Bildungsarbeit zu leisten, um Antifeminismus zu erkennen, ihre Verschränkung mit anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu identifizieren und so Handlungssicherheit im Umgang mit antifeministischen, rechtspopulistischen und extrem rechten Argumentationen zu vermitteln.
- **Wir betreiben Wissensmanagement:** Wir geben Wissen über Antifeminismus und mögliche Gegenstrategien innerhalb unserer Verbände proaktiv weiter und ermutigen einander, Antifeminismus als solchen zu benennen, ihn zu dokumentieren und ihn auch zu melden, z. B. bei der Meldestelle Antifeminismus der Amadeu-Antonio-Stiftung.
- **Wir leben Solidarität:** Wir bringen uns aktiv und solidarisch in analoge und digitale Debatten ein, stärken unsere mädchen-, frauenpolitischen und feministischen Netzwerke und verbünden uns mit anderen (Jugend-)Organisationen, um uns – in Politik, Kirche und Gesellschaft - gemeinsam nachhaltig für Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen.
- **Wir analysieren, reflektieren und entwickeln uns weiter:** Wir verpflichten uns als katholische Jugendverbände, uns kritisch mit unserer Organisationskultur auseinanderzusetzen und Leerstellen in Bezug auf Antifeminismus und intersektionalen Queerfeminismus in unserer Arbeit und unserem Miteinander zu identifizieren, daraus Ableitungen zur Weiterentwicklung im Sinne einer feministischen Organisationskultur zu treffen und diese voranzubringen.
- **Wir stärken Öffentlichkeitsarbeit:** Wir betreiben gezielt Öffentlichkeitsarbeit, um über Antifeminismus aufzuklären, Vorurteile bzgl. feministischer Anliegen zu entkräften, antifeministische Diskursstrategien zu entlarven und ein Bewusstsein für die antidemokratische Funktionsweise antifeministischer Ideologie zu schaffen.

Die Bekämpfung von Antifeminismus erfordert ein koordiniertes Vorgehen auf politischer, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene. Daher formulieren wir folgende Forderungen an die Politik:

- **Klärt auf und fördert Bildung!** Es braucht langfristige finanzielle und strukturelle Förderung von Maßnahmen, Bildungsprogrammen und Organisationen, die dazu beitragen, Antifeminismus zu erkennen, zu bekämpfen und gesamtgesellschaftlich darüber aufzuklären.
- **Sensibilisiert Entscheidungsträger*innen!** Es braucht eine Sensibilisierung von Politiker*innen bezüglich der antidemokratischen Qualität von Antifeminismus und den dringlichen Bedarf, die Geschlechtergerechtigkeit

politikfeldübergreifend als Querschnittsanliegen zu verankern und strukturelle Ungleichheiten zu überwinden.

- **Fördert Gleichstellung!** Es braucht – auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene – konsequente Maßnahmen zur Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch eine starke Antidiskriminierungs- und Geschlechterpolitik, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und geschlechtsspezifische Diskriminierung zu bekämpfen. Dies umfasst auch die Stärkung bestehender Gesetze zum Schutz von Frauenrechten und die Implementierung effektiver Mechanismen zu deren Durchsetzung, um die Gleichstellung aller Geschlechter bis 2030 zu verwirklichen und damit auch rechten Ideologien entgegenzuwirken.
- **Wir äußern uns kirchenpolitisch:** Wir verpflichten uns im besonderen Maße, unsere eigene Katholizität zu benennen und zu reflektieren. Aus dieser heraus positionieren wir uns kirchenpolitisch und fordern von der (deutschen) römisch-katholischen Kirche die Anerkennung – und Beendigung – von Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht und Sexualität. Diese Forderungen beinhalten nicht nur den Zugang zur Weihe für alle, sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung der antifeministischen Struktur und Lehrinhalte der römisch-katholische Kirche (in Deutschland).
- **Stärkt feministische Digitalpolitik!** Wir fordern eine demokratische feministische
Gestaltung der digitalen Öffentlichkeit. Hass im Netz darf nicht unwidersprochen stehen bleiben und insbesondere Betroffene müssen befähigt werden, gegen antifeministische Anfeindungen und Mobilisierungen vorzugehen. Hierfür müssen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Hasskommentaren und Drohungen im Netz effektiv entgegenzutreten. Dies kann z. B. durch einfachere Meldewege erreicht werden, sodass ohne großen Aufwand Anzeige erstattet werden kann.[12]
Zudem sollen
Plattformbetreiber*innen ihre eigenen Strukturen und Algorithmen
täter*innenunfreundlich,
sicherer und inklusiver gestalten. Insbesondere im Bereich der Digitalpolitik ist es wichtig, dass Entscheidungspositionen und Teams, die digitale Räume entwerfen, bereitstellen, betreuen, vielfältig besetzt werden. Die direkte und sichtbare Mitgestaltung von FINTA* kann - neben anderen positiven Effekten - als Vorbild für junge Menschen dienen und sie motivieren, sich selbst bei der Gestaltung digitaler Räume einzubringen.
- **Fördert geschlechtsspezifische Forschung!** Es bedarf der Finanzierung von Forschung, die sich mit geschlechtsspezifischen Themen befasst, um ein besseres Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen von Antifeminismus zu erlangen und evidenzbasierte Politikmaßnahmen zu unterstützen.
- **Nehmt Antifeminismus ernst!** Antifeminismus und Gleichstellungspolitik müssen als zentrale Mobilisierungsfelder autoritärer und demokratiefeindlicher Kräfte ernst genommen werden.

[1] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/.

[2] Lang, Juliane/ Fritzsche, Christopher (2018): Backlash, neoreaktionäre Politiken oder Antifeminismus? Forschende Perspektiven auf aktuelle Debatten um Geschlecht. Feministische Studien, Vol. 36, No. 2, S. 335 - 346.

[3] Beck, Dorothee/ Gesterkamp, Thomas/ Kemper, Andreas/ Stiegler, Barbara/ von Bargen, Henning (2021): Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen. Heinrich-Böll-Stiftung.

[4] Die Geschlechterbegriffe referieren auf Personen, die in der Gesellschaft weiblich bzw. männlich sozialisiert sind. Die Studienlage gibt keine Auskunft über Personen, die sich außerhalb binärer Vorstellungen von Geschlecht verorten.

[5] Kalkstein, Fiona/ Pickel, Gert/ Niendorf, Johanna/ Höcker, Charlotte/ Decker, Oliver (2022): Antifeminismus als Element rechtsautoritärer Dynamik. In: Decker/ Oliver, Kiess, Johannes/ Heller, Ayline/ Brähler, Elmar: Leipziger Autoritarismus Studie, S. 253ff.

[6] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/.

[7] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 245-270.

[8] Dietze, Gabriele (2015): Anti-Genderismus intersektional lesen. Zeitschrift für Medienwissenschaft, Vol. 13, No. 2, S. 125 – 127.

[9] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 264.

[10] Elementarer Bestandteil antifeministischer Narrative ist die systematische Falschdarstellung und Umdeutung feministischer Ziele und Errungenschaften. Teil diskursiver Strategien ist es, ihre Anliegen ins Gegenteil zu verkehren: Mayer, Stefanie/ Ajanovic, Edma/ Sauer, Birgit (2018): Kampfbegriff Gender-Ideologie: zur Anatomie eines diskursiven Knotens – Beispiel Österreich. In: Lang, Juliane/ Peters, Ulrich: Antifeminismus in Bewegung: Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Marta Press, Hamburg.

[11] Ordowski, Daniela (2023): Antifeminismus durch Jugendverbandsarbeit begegnen. In: Drücker, Ansgar/ Seng, Sebastian/ Winterscheid, Lea: Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft, S. 124-128.

[12] S. hierzu: Beschluss der Bundesfrauenkonferenz (2021): „Frauen*hass im Netz ist real - Gewalt gegen Frauen* endlich beenden!“ sowie BDKJ-Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (2024).

Begründung

erfolgt mündlich.

Antrag
A6NEU Gemeinsam aufstehen gegen Antifeminismus!

Antragsteller*innen:

Antragstext

Ausgangslage: Die Demokratie steht zunehmend unter Druck. Seit einigen Jahren werden längst erreichte Frauenrechte offensiv zur Disposition und damit demokratische Werte wieder vermehrt in Frage gestellt. In einer Gesellschaft, in der Frauen in vermeintliche ‚Männerdomänen' vordringen und die Bereiche ihrer (gleichberechtigten) Teilhabe zunehmend erweitern, wirken Kräfte - im Versuch emanzipatorische Bewegungen aufzuhalten - dem entgegen. So sind geschlechterpolitische Anliegen und Akteur*innen in den letzten Jahren vermehrt Angriffen und Diffamierungen ausgesetzt. Rechtsextreme, menschenfeindliche Bewegungen erstarken mit ihrem geschlossen antifeministischen Weltbild ebenso wie antifeministische Haltungen in der Mitte der Gesellschaft. Dies zeigt auch ein Blick in die Leipziger Autoritarismus-Studie aus dem Jahr 2022, der zufolge jeder dritte Mann und jede fünfte Frau ein geschlossen anitifeministisches oder sexistisches Weltbild haben.

Kurz vor der wichtigen Europawahl müssen wir wahrnehmen, dass es in ganz Europa immer mehr gesellschaftliche Bestrebungen und Regierungen gibt, die Antifeminismus stärken. Dabei besteht die Gefahr, dass Frauenrechte massiv zurückgedrängt werden. Zu den Themen, die in Gefahr sind, gehören beispielsweise der Gewaltschutz von Frauen sowie die feministische Außenpolitik. In diesem Zuge könnten sich in den EU-Mitgliedsstaaten zudem die Maßnahmen zur Eindämmung des Gender-Pay-Gap und zum Schutz reproduktiver Rechte deutlich verschlechtern. Für Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, ist die Situation besonders prekär, da sie in vielfacher Hinsicht von dem Erstarken misogyner und menschenfeindlicher Parteien und Positionen in Europa betroffen sind.

Antifeminismus als Ideologie
Antifeminismus propagiert eine Ideologie, die eine vermeintlich ‚natürliche' Geschlechterordnung unterstützt und heteronormative Geschlechterverhältnisse aufrechterhält. Diese Weltanschauung basiert auf sexistischen Ansichten sowie Frauen- und Queerfeindlichkeit. Maßgeblich sind dabei eine vermeintlich biologistische, binäre Vorstellung von Geschlecht und rückwärtsgewandte, stereotype Geschlechterbilder.[1] Antifeminismus bekämpft Bemühungen um Emanzipation und zeigt sich in Diskursen und Einstellungen gegen Gleichstellungsbestrebungen und die Sichtbarkeit marginalisierter Personen. Er stellt sich gegen feministische Errungenschaften und legitimiert geschlechtsspezifische Gewalt systematisch. Antifeminismus trägt zur Aufrechterhaltung von Ungleichheit und Diskriminierung bei und verhindert den Fortschritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft.[2]

Antifeminismus als Gefahr für die Demokratie[3]

Antifeminismus untergräbt grundlegende demokratische Prinzipien wie Gleichberechtigung und Vielfalt und spaltet die Gesellschaft. Das zeigt: Antifeminismus ist antidemokratisch. Eine Funktion von Antifeminismus liegt darin, Ressentiments und Rahmenbedingungen zu etablieren, die insbesondere Frauen und queere Personen von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließen.

Es sollen patriarchale Strukturen stabilisiert werden. Antifeminismus schränkt zivilgesellschaftliche, politische sowie kirchliche Diskurs- und Handlungsräume ein und beschränkt die selbstbestimmten und sicheren Räume der Selbstwirksamkeit massiv. Insbesondere für queere Mädchen und Frauen sowie für Personen mit internationaler Geschichte ergibt sich aus dem steigenden Rechtsruck und antifeministischen Backlash eine verstärkte Betroffenheit und ein verändertes Sicherheitsgefühl.

Dabei gehört Gleichberechtigung zum Kern einer demokratischen Gesellschaft und ist nicht verhandelbar. Rechtspopulistische und extrem rechte Strömungen sehen hierin jedoch eine Gefahr für eine Ordnung, die Männer privilegiert und Frauen sowie alle weiteren Geschlechter unterordnet. Ihre Ablehnung richtet sich gegen Gleichstellung, gegen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Rechtspopulismus, Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit müssen deshalb im Kern aus einer gendersensiblen Perspektive betrachtet werden.[6]

Antifeminismus als Brückenideologie & gesamtgesellschaftliches Problem

Auch das gesamtgesellschaftliche Diskursklima verschärft sich in Richtung antifeministischer Entgleisungen. Akteur*innen, die sich – in Zivilgesellschaft, in Forschung, Verwaltung, im digitalen Raum, in Medien und Parlamenten - für Frauenförderung und Geschlechterforschung einsetzen, sind zunehmend Anfeindungen ausgesetzt.

Antifeminismus kann als Brückennarrativ zu anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit wirken, wie Rassismus, Antisemitismus und Trans*feindlichkeit.[7] Häufig geht damit auch die Ethnisierung von Sexismus einher, die rassistische Anti-Migrations-Diskurse bestärkt.[8] Dabei schlägt Antifeminismus eine Brücke in rechtskonservative Teile der Gesellschaft und stellt eine Grundlage rechter Mobilisierungsstrategien dar.[9] Gefährlich ist insbesondere die Anschlussfähigkeit von Antifeminismus in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, die insbesondere durch mediale Diskurse – vor allem in den Sozialen Medien - Aufschwung erhält. So trägt Antifeminismus dazu bei, frauen- und queerfeindliches, rechtes und reaktionäres Gedankengut innerhalb der Dominanzgesellschaft salonfähig zu machen, was in der Folge gewaltsame Angriffe begünstigen kann.[10]Daran wird deutlich: Antifeminismus ist kein ‚Randphänomen', sondern explizit ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Zwischen Antifeminismus und Emanzipation

Als katholische Jugendverbände befinden wir uns kontinuierlich in einem Spannungsfeld zwischen institutionalisierten antifeministischen Haltungen der katholischen Kirche, dem antifeministischem Weltbild und unseren emanzipatorischen Idealen und Werten. Die Lehre der katholischen Kirche diskriminiert nicht-cis-männliche und nicht-heterosexuelle Personen. Entsprechend dieser Lehre und entsprechend der patriarchalen Umwelt wurde die Struktur diskriminierend aufgebaut. Die inzwischen auch theologisch überholte Lehre sowie die veraltete Struktur, bestärken den Nährboden für Antifeminismus.

FINTA*-Personen sind in politischen Kontexten oftmals mit höheren Hürden und Zugangsbarrieren konfrontiert und müssen für gleiche Ämter mehr leisten als Cis-Männer.[Fußnote]

Auch in unserer verbandlichen Arbeit spiegeln sich solche und andere antifeministische Erscheinungsformen wider.

Zugehörige Fußnote: Lukoschät/Belschner 2019: 10; Kletzing/Lukoschat 2010: 8 ff.; Lukoschat/Köcher 2021: 13 f.; https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/315247/frauen-in-parteien-und-parlamenten/

Sie können in Haltungen und Organisationskulturen sichtbar werden, denen heteronormative
Maßstäbe zugrunde liegen und die die Formen gleichberechtigter demokratischer Teilhabe beschränken, z. B. wenn es um diversitätswahrende Quotierungen geht oder die Bereitschaft, die eigenen Arbeits- und Organisationskulturen diversitätssensibel und (macht-)kritisch zu reflektieren.

Handlungsbedarf als Jugendverbände

Für uns ist klar: Als BDKJ nehmen wir die antifeministischen Anfeindungen und Angriffe gegen Geschlechterpolitik und ihre Akteur*innen sehr ernst und verstehen sie als Angriffe auf den Kern unserer Demokratie. Es ist Teil unseres Selbstverständnisses als katholische Jugendverbände, uns für Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen und uns frauen- und queerfeindlichen Bestrebungen entschlossen entgegenzustellen.

Vor dem Hintergrund des erstarkenden Antifeminismus in der Gesellschaft sind gerade wir gefragt, uns klar zu einer demokratischen, feministischen Kultur des Miteinanders zu bekennen, sie in unseren Strukturen zu leben und einzufordern. Das bedeutet auch, unseren intersektionalen Blick zu schärfen und die frauen- und geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten im Kontext aller weiteren Formen der Unterdrückung zu reflektieren. Uns ist wichtig, dabei die verschiedenen Diskriminierungsdimensionen zusammenzudenken und gemeinsam daran zu arbeiten, antifeministische (Denk-) und Handlungs-Muster zu erkennen, zu entlarven, ihnen zu begegnen und sie zu durchbrechen.

Wir begreifen den Einsatz gegen Antifeminismus als zentralen Bestandteil unseres demokratischen Engagements, als wichtiges Element zur Demokratiebildung und -

stärkung.

Wir werden aktiver!

- **Wir bilden uns politisch weiter:** Wir verpflichten uns, das Engagement gegen Antifeminismus als wichtigen Baustein unseres Einsatzes für eine geschlechtergerechte und diversitätskompetente Demokratie auf unserer Agenda zu stärken. Dazu gehört, politische Bildungsarbeit zu leisten, um Antifeminismus zu erkennen, ihre Verschränkung mit anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu identifizieren und so Handlungssicherheit im Umgang mit antifeministischen, rechtspopulistischen und extrem rechten Argumentationen zu vermitteln.
- **Wir betreiben Wissensmanagement:** Wir geben Wissen über Antifeminismus und mögliche Gegenstrategien innerhalb unserer Verbände proaktiv weiter und ermutigen einander, Antifeminismus als solchen zu benennen, ihn zu dokumentieren und ihn auch zu melden, z. B. bei der Meldestelle Antifeminismus der Amadeu-Antonio-Stiftung.
- **Wir leben Solidarität:** Wir bringen uns aktiv und solidarisch in analoge und digitale Debatten ein, stärken unsere mädchen-, frauenpolitischen und feministischen Netzwerke und verbünden uns mit anderen (Jugend-)Organisationen, um uns – in Politik, Kirche und Gesellschaft - gemeinsam nachhaltig für Geschlechtergerechtigkeit einzusetzen.
- **Wir analysieren, reflektieren und entwickeln uns weiter:** Wir verpflichten uns als katholische Jugendverbände, uns kritisch mit unserer Organisationskultur auseinanderzusetzen und Leerstellen in Bezug auf Antifeminismus und intersektionalen Queerfeminismus in unserer Arbeit und unserem Miteinander zu identifizieren, daraus Ableitungen zur Weiterentwicklung im Sinne einer feministischen Organisationskultur zu treffen und diese voranzubringen.
- **Wir stärken Öffentlichkeitsarbeit:** Wir betreiben gezielt Öffentlichkeitsarbeit, um über Antifeminismus aufzuklären, Vorurteile bzgl. feministischer Anliegen zu entkräften, antifeministische Diskursstrategien zu entlarven und ein Bewusstsein für die antidemokratische Funktionsweise antifeministischer Ideologie zu schaffen.

Die Bekämpfung von Antifeminismus erfordert ein koordiniertes Vorgehen auf politischer, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene. Daher formulieren wir folgende Forderungen an die Politik:

- **Klärt auf und fördert Bildung!** Es braucht langfristige finanzielle und strukturelle Förderung von Maßnahmen, Bildungsprogrammen und Organisationen, die dazu beitragen, Antifeminismus zu erkennen, zu bekämpfen und gesamtgesellschaftlich darüber aufzuklären.
- **Sensibilisiert Entscheidungsträger*innen!** Es braucht eine Sensibilisierung von Politiker*innen bezüglich der antidemokratischen Qualität von Antifeminismus und den dringlichen Bedarf, die Geschlechtergerechtigkeit politikfeldübergreifend als Querschnittsanliegen zu verankern und

strukturelle Ungleichheiten zu überwinden.

- **Fördert Gleichstellung!** Es braucht – auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene – konsequente Maßnahmen zur Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch eine starke Antidiskriminierungs- und Geschlechterpolitik, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und geschlechtsspezifische Diskriminierung zu bekämpfen. Dies umfasst auch die Stärkung bestehender Gesetze zum Schutz von Frauenrechten und die Implementierung effektiver Mechanismen zu deren Durchsetzung, um die Gleichstellung aller Geschlechter bis 2030 zu verwirklichen und damit auch rechten Ideologien entgegenzuwirken.
- **Wir äußern uns kirchenpolitisch:** Wir verpflichten uns im besonderen Maße, unsere eigene Katholizität zu benennen und zu reflektieren. Aus dieser heraus positionieren wir uns kirchenpolitisch und fordern von der (deutschen) römisch-katholischen Kirche die Anerkennung – und Beendigung – von Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht und Sexualität. Diese Forderungen beinhalten nicht nur den Zugang zur Weihe für alle, sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung der antifeministischen Struktur und Lehrinhalte der römisch-katholische Kirche (in Deutschland).
- **Stärkt feministische Digitalpolitik!** Wir fordern eine demokratische feministische
Gestaltung der digitalen Öffentlichkeit. Hass im Netz darf nicht unwidersprochen stehen bleiben und insbesondere Betroffene müssen befähigt werden, gegen antifeministische Anfeindungen und Mobilisierungen vorzugehen. Hierfür müssen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Hasskommentaren und Drohungen im Netz effektiv entgegenzutreten. Dies kann z. B. durch einfachere Meldewege erreicht werden, sodass ohne großen Aufwand Anzeige erstattet werden kann.[12] Zudem sollen
Plattformbetreiber*innen ihre eigenen Strukturen und Algorithmen täter*innenunfreundlich,
sicherer und inklusiver gestalten. Insbesondere im Bereich der Digitalpolitik ist es wichtig, dass Entscheidungspositionen und Teams, die digitale Räume entwerfen, bereitstellen, betreuen, vielfältig besetzt werden. Die direkte und sichtbare Mitgestaltung von FINTA* kann - neben anderen positiven Effekten - als Vorbild für junge Menschen dienen und sie motivieren, sich selbst bei der Gestaltung digitaler Räume einzubringen.
- **Fördert geschlechtsspezifische Forschung!** Es bedarf der Finanzierung von Forschung, die sich mit geschlechtsspezifischen Themen befasst, um ein besseres Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen von Antifeminismus zu erlangen und evidenzbasierte Politikmaßnahmen zu unterstützen.
- **Nehmt Antifeminismus ernst!** Antifeminismus und Gleichstellungspolitik müssen als zentrale Mobilisierungsfelder autoritärer und demokratiefeindlicher Kräfte ernst genommen werden.

[1] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/.

[2] Lang, Juliane/ Fritzsche, Christopher (2018): Backlash, neoreaktionäre Politiken oder Antifeminismus? Forschende Perspektiven auf aktuelle Debatten um Geschlecht. Feministische Studien, Vol. 36, No. 2, S. 335 - 346.

[3] Beck, Dorothee/ Gesterkamp, Thomas/ Kemper, Andreas/ Stiegler, Barbara/ von Bargen, Henning (2021): Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen. Heinrich-Böll-Stiftung.

[4] Die Geschlechterbegriffe referieren auf Personen, die in der Gesellschaft weiblich bzw. männlich sozialisiert sind. Die Studienlage gibt keine Auskunft über Personen, die sich außerhalb binärer Vorstellungen von Geschlecht verorten.

[5] Kalkstein, Fiona/ Pickel, Gert/ Niendorf, Johanna/ Höcker, Charlotte/ Decker, Oliver (2022): Antifeminismus als Element rechtsautoritärer Dynamik. In: Decker/ Oliver, Kiess, Johannes/ Heller, Ayline/ Brähler, Elmar: Leipziger Autoritarismus Studie, S. 253ff.

[6] Amadeu Antonio Stiftung (2023): Was ist Antifeminismus? Link: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/.

[7] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 245-270.

[8] Dietze, Gabriele (2015): Anti-Genderismus intersektional lesen. Zeitschrift für Medienwissenschaft, Vol. 13, No. 2, S. 125 – 127.

[9] Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 264.

[10] Elementarer Bestandteil antifeministischer Narrative ist die systematische Falschdarstellung und Umdeutung feministischer Ziele und Errungenschaften. Teil diskursiver Strategien ist es, ihre Anliegen ins Gegenteil zu verkehren: Mayer, Stefanie/ Ajanovic, Edma/ Sauer, Birgit (2018): Kampfbegriff Gender-Ideologie: zur Anatomie eines diskursiven Knotens – Beispiel Österreich. In: Lang, Juliane/ Peters, Ulrich: Antifeminismus in Bewegung: Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Marta Press, Hamburg.

[11] Ordowski, Daniela (2023): Antifeminismus durch Jugendverbandsarbeit begegnen. In: Drücker, Ansgar/ Seng, Sebastian/ Winterscheid, Lea: Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft, S. 124-128.

[12] S. hierzu: Beschluss der Bundesfrauenkonferenz (2021): „Frauen*hass im Netz ist real - Gewalt gegen Frauen* endlich beenden!“ sowie BDKJ-Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (2024).

Begründung

erfolgt mündlich.

Antrag
A7NEU2 Für eine gerechtere Welt – wie Sternsingen und Jugendverbände Großes bewegen

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Jedes Jahr engagieren sich ***junge Menschen*** in ihrer Freizeit bei der Aktion Dreikönigssingen, bringen ***als Sternsinger*innen*** den Segen zu den Menschen und schaffen gleichzeitig Bewusstsein für die vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen weltweit. Sie tragen gemeinschaftlich Verantwortung und setzen sich solidarisch für eine gerechtere Welt ein.

Das Sternsingen hat in den Jugendverbänden eine lange Tradition. Schon bevor der BDKJ-Bundesverband 1961 neben dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger' bundesweiter Träger der Aktion Dreikönigssingen wurde, beteiligten sich viele junge Menschen an der Aktion, um sich für Andere einzusetzen. Seither bringt sich der BDKJ mit seinen Stärken und vielseitigen Erfahrungen der katholischen Jugendverbandsarbeit aktiv in die inhaltliche und organisatorische Durchführung und Weiterentwicklung der Aktion ein. Wir schließen heute an unseren Grundlagenbeschluss „Katholisch, politisch, aktiv: Die Aktion Dreikönigssingen aus verbandlicher Perspektive" aus dem Jahr 2013 an und bestärken unsere Bereitschaft, die Aktion ***unter anderem durch Bildungsarbeit, Vernetzung und Gemeinschaftsbildung*** lebendig mitzugestalten. Dazu stehen wir für unsere Positionen in der Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner, dem Kindermissionswerk, ein. In unseren Jugend- und Diözesanverbänden setzen wir diese um und vertreten sie auch im Gespräch mit den Vertreter*innen der Bistümer und den Bistumsleitungen, insbesondere mit Blick auf die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen.

katholisch. politisch. aktiv: Sternsingen ist jugendverbandliches Engagement

Im Jugendverband gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam ihre Freizeit, beschäftigen sich mit Themen, die ihnen wichtig sind, leben ihren Glauben und setzen sich für Kinder- und Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit weltweit ein. Genau das wird beim Sternsingen greifbar. Sternsingen ist in diesem Sinne auch jugendverbandliches Engagement. Jugendverbandsarbeit wie auch die Aktion Dreikönigssingen stehen im Wandel der Zeit. Im Kontext dieser sich ändernden Bedingungen bieten sich Jugendverbände, Sternsingen*innen-Aktion und Kirche wechselseitige Chancen.

Wir beobachten, dass sich gesamtgesellschaftlich immer mehr (junge) Menschen

ehrenamtlich engagieren. Gleichzeitig übernehmen vermehrt Ehrenamtliche Aufgaben beim Sternsingen, die früher bei Hauptamtlichen/Hauptberuflichen lagen. Der Projektcharakter der Aktion macht ein anlassbezogenes ehrenamtliches Engagement für junge Menschen leicht möglich, wodurch die Aktion ein zukunftsfähiges pastorales Projekt wird. Auf verschiedenen Ebenen ist bei der Planung und Durchführung der Aktion vor Ort oder überregionale Sternsinger*innenveranstaltungen die Beteiligung und Expertise junger Menschen gefragt. Verantwortungsübernahme und Solidarität aufbauend auf einer antifaschistischen Grundhaltung sind Säulen, die das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl beim Sternsingen als auch im Jugendverband prägen.

So können sich Jugendverbandsgruppen vor Ort mit ihrem vielfältigen Wissen und Erfahrungen beim Sternsingen tatkräftig einbringen und als katholische, politische und aktive Gruppe sichtbar und erlebbar werden. Die Aktion wird zum Sozialraum für Partizipation der Beteiligten und eröffnet Freiräume für ihr Engagement und ihre Spiritualität. Genau diese motivieren junge Menschen, sich bei der Aktion und im Jugendverband zu engagieren und zu spüren, dass ihr Einsatz einen Unterschied macht. Jede einzelne Begegnung an einer Haustür bringt den Segen.

Sternsingen als Chance, den eigenen Platz in der Welt zu reflektieren – entwicklungspolitische Bildungsarbeit

Neben der gelebten Solidarität spielt der Bildungsaspekt der Aktion eine bedeutsame Rolle für das Engagement beim Sternsingen. Die Beschäftigung mit Lebensrealitäten von Kindern weltweit führt dazu, sich auch mit dem eigenen Platz in der Welt auseinanderzusetzten. Dies bietet die Chance, sich der Privilegien bewusst zu werden, die wir hier in Deutschland genießen und unserer Verstrickungen in koloniale Zusammenhänge bewusst zu werden. Dabei verlieren wir nicht aus dem Blick, dass auch Sternsinger*innen selbst unterschiedlich sozialisiert sind.

Wir und alle Beteiligten bei der Aktion sind gefordert, nach dieser Auseinandersetzung und der Bewusstseinsschaffung den nächsten Schritt zu gehen. Wir setzen uns dafür ein, dass koloniales Geschehen benannt, Wissen darüber geteilt und fortbestehende Machtstrukturen aufgedeckt und abgebaut werden. Die Verantwortung dafür darf aber nicht an die Beteiligten der Sternsinger*innenaktion vor Ort weggeschoben werden. In der Pflicht stehen in erster Linie Verantwortungsträger*innen von Staat, Gesellschaft und Kirche.

Gleichwohl tragen wir dafür Sorge, über das Thema Postkolonialismus in den Bildungsmaterialien zur Aktion Dreikönigssingen zu informieren und uns öffentlich im Rahmen der Aktion dazu zu äußern. Unser Anspruch ist neben der Sensibilisierung darüber auch, Beteiligte beim Sternsingen vor Ort sprachfähig zu machen.

Intersektionale Perspektive aufs Sternsingen

oder: leuchtet der Stern für alle gleich hell?

Sternsingen ist Teil von Gesellschaft und Kirche und wirkt politisch. Deshalb ist es wichtig, die Strukturen und Rahmenbedingungen vom Sternsingen immer wieder (selbst-)kritisch zu hinterfragen und für möglichst viele Menschen Zugänge zur Aktion zu schaffen. Bei der Aktion sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien zur Jugendpastoral alle jungen Menschen willkommen - unabhängig von Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, des Vermögens oder einer Behinderung. Unser gelebter Glaube beim Sternsingen verbindet uns und schließt Angehörige anderer Konfessionen, Anders- oder Nichtglaubende nicht aus. Vielmehr bietet das Sternsingen die Chance, Vielfalt in diversen Gruppen zu erleben. Das leben wir im Miteinander und bringen es auch in unserer Kommunikation ***und in gemeinsamen Publikationen durch geschlechtergerechte und antidiskriminierende Sprache*** zum Ausdruck. In diesem Kontext setzen wir uns auch entschieden gegen das Blackfacing beim Sternsingen ein und unterstreichen die Relevanz der Bildungs- und Kommunikationsarbeit mit dem Ziel, dass zukünftig durch Sensibilisierungsarbeit alle Sternsinger*innen-Gruppen das schwarze Schminken beim Sternsingen unterlassen. ***Alle Gruppen sollen mit Informationsmaterial ausgestattet werden, das die Kinder und Jugendlichen den Menschen an der Haustür überreichen können, um zu erklären, warum das Schminken keinen Teil der Aktion Dreikönigssingen mehr darstellt.***

Dass Sternsingen für gelebte Vielfalt steht, heißt auch, dass rassistische, ***misogyne, ableistische [Erklärung in der Fußnote],*** menschenverachtende, hassschürende und rechtsextreme Äußerungen und Handlungen in der Aktion keinen Platz haben. Wir positionieren uns deutlich gegen die Instrumentalisierung des Sternsingens von rechtsextremen und -populistischen Akteur*innen und nehmen unsere Verantwortung wahr, Akteur*innen beim Sternsingen im Umgang mit diesen bedarfsgerecht zu unterstützen. Daher ***sprechen wir uns klar dagegen aus***, Einladungen zu Empfängen von rechtsextremen oder -populistischen Parteien anzunehmen und ***empfehlen,*** auch Amtsträger*innen, die Mitglieder solcher Parteien sind, nicht zu besuchen.

Kinder schützen, Kinder stärken – dauerhaft beim Sternsingen und weltweit!

Wir setzen uns entschieden für die Einhaltung aller Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Wahrung der Kinderrechte bei der Umsetzung der Sternsinger*innen-Aktion ein. Um die Verantwortlichen für die Durchführung der Aktion vor Ort dabei zu unterstützen, die jeweils geltenden Präventionsordnungen ihrer Bistümer umzusetzen, loten wir Angebote aus. Wir sensibilisieren Akteur*innen der Aktion für das Thema über unsere Kommunikationskanäle und setzen uns für die Bewusstseinsschaffung über die vorhandenen Bildungsmaterialien zur Aktion im Rahmen der Kooperation ein.

Gemeinsam geht’s!

Vernetzt mit allen Akteur*innen der Aktion Dreikönigssingen setzen wir uns

gemeinsam mit den Sternsinger*innen bei der Aktion mit ihrem lebendigen, kraftvollen und jugendverbandlichen Einsatz für eine gerechtere Welt ein. Sternsingen und Jugendverband verbindet Vieles. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir die Aktion Dreikönigssingen weiter mittragen und aktiv mitgestalten.

[Fußnote: Diskriminierung wegen einer körperlichen oder psychischen Behinderung oder wegen einer Lernschwierigkeit.]

Begründung

Der BDKJ-Bundesverband ist seit 1961 Mitträger der Aktion Dreikönigssingen. Der letzte Beschluss stammt aus dem Jahr 2013. Seitdem hat sich die Weltlage geändert. Insbesondere die Themen Postkolonialität, Kinderschutz und der Umgang mit rechtsextremen Akteur*innen waren bisher nicht im Blick. Die Aktion Dreikönigssingen wurde im Rahmen der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände 2023 intensiv beraten. Am Ende stand die Empfehlung, im Rahmen der Hauptversammlung einen ergänzenden Beschluss zur Aktion zu fassen.

Antrag
A7NEU Für eine gerechtere Welt – wie Sternsingen und Jugendverbände Großes bewegen

Antragsteller*in: Hannah

Antragstext

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Jedes Jahr engagieren sich ***junge Menschen*** in ihrer Freizeit bei der Aktion Dreikönigssingen, bringen ***als Sternsinger*innen*** den Segen zu den Menschen und schaffen gleichzeitig Bewusstsein für die vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen weltweit. Sie tragen gemeinschaftlich Verantwortung und setzen sich solidarisch für eine gerechtere Welt ein.

Das Sternsingen hat in den Jugendverbänden eine lange Tradition. Schon bevor der BDKJ-Bundesverband 1961 neben dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger' bundesweiter Träger der Aktion Dreikönigssingen wurde, beteiligten sich viele junge Menschen an der Aktion, um sich für Andere einzusetzen. Seither bringt sich der BDKJ mit seinen Stärken und vielseitigen Erfahrungen der katholischen Jugendverbandsarbeit aktiv in die inhaltliche und organisatorische Durchführung und Weiterentwicklung der Aktion ein. Wir schließen heute an unseren Grundlagenbeschluss „Katholisch, politisch, aktiv: Die Aktion Dreikönigssingen aus verbandlicher Perspektive" aus dem Jahr 2013 an und bestärken unsere Bereitschaft, die Aktion ***unter anderem durch Bildungsarbeit, Vernetzung und Gemeinschaftsbildung*** lebendig mitzugestalten. Dazu stehen wir für unsere Positionen in der Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner, dem Kindermissionswerk, ein. In unseren Jugend- und Diözesanverbänden setzen wir diese um und vertreten sie auch im Gespräch mit den Vertreter*innen der Bistümer und den Bistumsleitungen, insbesondere mit Blick auf die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen.

katholisch. politisch. aktiv: Sternsingen ist jugendverbandliches Engagement

Im Jugendverband gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam ihre Freizeit, beschäftigen sich mit Themen, die ihnen wichtig sind, leben ihren Glauben und setzen sich für Kinder- und Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit weltweit ein. Genau das wird beim Sternsingen greifbar. Sternsingen ist also gelebte Jugendverbandsarbeit. Jugendverbandsarbeit wie auch die Aktion Dreikönigssingen stehen im Wandel der Zeit. Im Kontext dieser sich ändernden Bedingungen bieten sich Jugendverbände, Sternsingen*innen-Aktion und Kirche wechselseitige Chancen.

Wir beobachten, dass sich gesamtgesellschaftlich immer mehr (junge) Menschen ehrenamtlich engagieren. Gleichzeitig übernehmen vermehrt Ehrenamtliche Aufgaben

beim Sternsingen, die früher bei Hauptamtlichen/Hauptberuflichen lagen. Der Projektcharakter der Aktion macht ein anlassbezogenes ehrenamtliches Engagement für junge Menschen leicht möglich, wodurch die Aktion ein zukunftsfähiges pastorales Projekt wird. Auf verschiedenen Ebenen ist bei der Planung und Durchführung der Aktion vor Ort oder überregionale Sternsinger*innenveranstaltungen die Beteiligung und Expertise junger Menschen gefragt. Verantwortungsübernahme und Solidarität aufbauend auf einer antifaschistischen Grundhaltung sind Säulen, die das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl beim Sternsingen als auch im Jugendverband prägen.

So können sich Jugendverbandsgruppen vor Ort mit ihrem vielfältigen Wissen und Erfahrungen beim Sternsingen tatkräftig einbringen und als katholische, politische und aktive Gruppe sichtbar und erlebbar werden. Die Aktion wird zum Sozialraum für Partizipation der Beteiligten und eröffnet Freiräume für ihr Engagement und ihre Spiritualität. Genau diese motivieren junge Menschen, sich bei der Aktion und im Jugendverband zu engagieren und zu spüren, dass ihr Einsatz einen Unterschied macht. Jede einzelne Begegnung an einer Haustür bringt den Segen.

Sternsingen als Chance, den eigenen Platz in der Welt zu reflektieren – entwicklungspolitische Bildungsarbeit

Neben der gelebten Solidarität spielt der Bildungsaspekt der Aktion eine bedeutsame Rolle für das Engagement beim Sternsingen. Die Beschäftigung mit Lebensrealitäten von Kindern weltweit führt dazu, sich auch mit dem eigenen Platz in der Welt auseinanderzusetzten. Dies bietet die Chance, sich der Privilegien bewusst zu werden, die wir hier in Deutschland genießen und unserer Verstrickungen in koloniale Zusammenhänge bewusst zu werden. Dabei verlieren wir nicht aus dem Blick, dass auch Sternsinger*innen selbst unterschiedlich sozialisiert sind.

Wir und alle Beteiligten bei der Aktion sind gefordert, nach dieser Auseinandersetzung und der Bewusstseinsschaffung den nächsten Schritt zu gehen. Wir setzen uns dafür ein, dass koloniales Geschehen benannt, Wissen darüber geteilt und fortbestehende Machtstrukturen aufgedeckt und abgebaut werden. Die Verantwortung dafür darf aber nicht an die Beteiligten der Sternsinger*innenaktion vor Ort weggeschoben werden. In der Pflicht stehen in erster Linie Verantwortungsträger*innen von Staat, Gesellschaft und Kirche.

Gleichwohl tragen wir dafür Sorge, über das Thema Postkolonialismus in den Bildungsmaterialien zur Aktion Dreikönigssingen zu informieren und uns öffentlich im Rahmen der Aktion dazu zu äußern. Unser Anspruch ist neben der Sensibilisierung darüber auch, Beteiligte beim Sternsingen vor Ort sprachfähig zu machen.

Intersektionale Perspektive aufs Sternsingen

oder: leuchtet der Stern für alle gleich hell?

Sternsingen ist Teil von Gesellschaft und Kirche und wirkt politisch. Deshalb ist es wichtig, die Strukturen und Rahmenbedingungen vom Sternsingen immer wieder (selbst-)kritisch zu hinterfragen und für möglichst viele Menschen Zugänge zur Aktion zu schaffen. Bei der Aktion sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien zur Jugendpastoral alle jungen Menschen willkommen - unabhängig von Geschlecht, Sprache, Religion, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, des Vermögens oder einer Behinderung. Unser gelebter Glaube beim Sternsingen verbindet uns und schließt Angehörige anderer Konfessionen, Anders- oder Nichtglaubende nicht aus. Vielmehr bietet das Sternsingen die Chance, Vielfalt in diversen Gruppen zu erleben. Das leben wir im Miteinander und bringen es auch in unserer Kommunikation ***und in gemeinsamen Publikationen durch geschlechtergerechte und antidiskriminierende Sprache*** zum Ausdruck. In diesem Kontext setzen wir uns auch entschieden gegen das Blackfacing beim Sternsingen ein und unterstreichen die Relevanz der Bildungs- und Kommunikationsarbeit mit dem Ziel, dass zukünftig durch Sensibilisierungsarbeit alle Sternsinger*innen-Gruppen das schwarze Schminken beim Sternsingen unterlassen. ***Alle Gruppen sollen mit Informationsmaterial ausgestattet werden, das die Kinder und Jugendlichen den Menschen an der Haustür überreichen können, um zu erklären warum das Schminken kein Teil der Aktion Dreikönigssingen mehr darstellt.***

Dass Sternsingen für gelebte Vielfalt steht, heißt auch, dass rassistische, ***misogyne, ableistische [Erklärung in der Fußnote],*** menschenverachtende, hassschürende und rechtsextreme Äußerungen und Handlungen in der Aktion keinen Platz haben. Wir positionieren uns deutlich gegen die Instrumentalisierung des Sternsingens von rechtsextremen und -populistischen Akteur*innen und nehmen unsere Verantwortung wahr, Akteur*innen beim Sternsingen im Umgang mit diesen bedarfsgerecht zu unterstützen. Daher ***sprechen wir uns klar dagegen aus***, Einladungen zu Empfängen von rechtsextremen oder -populistischen Parteien anzunehmen und ***empfehlen,*** auch Amtsträger*innen, die Mitglieder solcher Parteien sind, nicht zu besuchen.

Kinder schützen, Kinder stärken – dauerhaft beim Sternsingen und weltweit!

Wir setzen uns entschieden für die Einhaltung aller Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Wahrung der Kinderrechte bei der Umsetzung der Sternsinger*innen-Aktion ein. Um die Verantwortlichen für die Durchführung der Aktion vor Ort dabei zu unterstützen, die jeweils geltenden Präventionsordnungen ihrer Bistümer umzusetzen, loten wir Angebote aus. Wir sensibilisieren Akteur*innen der Aktion für das Thema über unsere Kommunikationskanäle und setzen uns für die Bewusstseinsschaffung über die vorhandenen Bildungsmaterialien zur Aktion im Rahmen der Kooperation ein.

Gemeinsam geht’s!

Vernetzt mit allen Akteur*innen der Aktion Dreikönigssingen setzen wir uns

gemeinsam mit den Sternsinger*innen bei der Aktion mit ihrem lebendigen, kraftvollen und jugendverbandlichen Einsatz für eine gerechtere Welt ein. Sternsingen und Jugendverband verbindet Vieles. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir die Aktion Dreikönigssingen weiter mittragen und aktiv mitgestalten.

[Fußnote: Diskriminierung wegen einer körperlichen oder psychischen Behinderung oder wegen einer Lernschwierigkeit.]

Begründung

Der BDKJ-Bundesverband ist seit 1961 Mitträger der Aktion Dreikönigssingen. Der letzte Beschluss stammt aus dem Jahr 2013. Seitdem hat sich die Weltlage geändert. Insbesondere die Themen Postkolonialität, Kinderschutz und der Umgang mit rechtsextremen Akteur*innen waren bisher nicht im Blick. Die Aktion Dreikönigssingen wurde im Rahmen der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände 2023 intensiv beraten. Am Ende stand die Empfehlung, im Rahmen der Hauptversammlung einen ergänzenden Beschluss zur Aktion zu fassen.

Antrag
A8NEU3 Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes

Antragsteller*innen:

Antragstext

Freiwilligendienste im In- und Ausland sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Freiwilligendienste fördern das Einnehmen neuer Perspektiven und die Fähigkeit, sich mit gegenteiligen Meinungen auseinanderzusetzen und erhöhen die Sozialkompetenzen. Das Bewusstsein junger Menschen für den Wert von Solidarität und gesellschaftlichem Zusammenhalt wird geschärft. In den Einsatzstellen übernehmen Freiwillige Hilfstätigkeiten, die Fachkräfte entlasten. Sie treiben Projekte voran, die im Alltag aufgrund begrenzter Kapazitäten zurückgestellt werden würden. Gesellschaftlichen Fragmentierungsprozessen wird entgegengewirkt, indem sich alle jungen Menschen milieuübergreifend einbringen können. Konstitutives Element der Dienste ist die Freiwilligkeit der Teilnehmer*innen. Denn nur diese motiviert zu weiterem freiwilligen Engagement.

Die Freiwilligendienste sind aus zivilgesellschaftlichen, kirchlichen Strukturen hervorgegangen und werden seit 1964 in gesetzlichen Strukturen geregelt. Die Dienste werden als Bildungs- und Orientierungsjahr durchgeführt sowie arbeitsmarktneutral und an den Interessen der Freiwilligen ausgerichtet gestaltet. Der Bildungs- und Orientierungscharakter wird im Freiwilligendienst durch hochwertige pädagogische Begleitung gewährleistet, um die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. *Als Zentralstelle für Freiwiliigendienste setzen wir dieses pädagogische Selbstverständnis um und fordern dies von den Einsatzstellen ein. Dabei ist für uns klar, dass Freiwilligendienste kein arbeitsmarktpolitisches Instrument sind. Wir setzen uns für eine angemessene pädagogische Förder- und Forderungspolitik ein. Freiwillige sollen in ihren Interessen gefördert und gleichermaßen in der Arbeit gefordert werden, statt undankbare Aufgaben zu erledigen.* Ein Freiwilligendienst ist vielmehr eine Chance, den Arbeitsalltag kennenzulernen und sich weiterzuentwickeln. Dies geschieht unter Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität und gerahmt von qualitativ hochwertiger Bildungsarbeit.

Noch immer ist es ein Privileg, einen Freiwilligendienst leisten zu können. *Freiwillige erhalten für ihren Dienst kein Entgelt, sondern lediglich ein Taschengeld, das nicht ausreicht, um Lebenshaltungskosten zu decken.* Um den Abbau von strukturellen, insbesondere sozioökonomischen Barrieren in den Freiwilligendiensten voranzutreiben, bedarf es auch von staatlicher Seite stärkerer Unterstützung. Ein weiteres Hemmnis zur Leistung eines Freiwilligendienstes ist das Unwissen, wie und wo ein solcher Dienst geleistet werden kann. Offensive Werbung und niedrigschwellige Informationen für ein

gesellschaftliches Engagement überwiegend junger Menschen in den Freiwilligendiensten ist notwendig, werden zurzeit allerdings nicht refinanziert. Gemeinsam mit einer entsprechenden Informationskampagne, einer „Einladung der Gesellschaft“ zu einem Freiwilligendienst, könnte die Anzahl an Freiwilligendienstleistenden pro Jahrgang mindestens verdoppelt werden. Nur so wird ein freiwilliges **„Recht auf Dienst“** zum konkreten Gegenentwurf zu einer unsolidarischen „Pflicht zum Dienst“. Und nur so kann die Bundesregierung einen tatsächlich „nachfragegerechten“ Ausbau und Stärkung der Freiwilligendienste realisieren, wie sie ihn 2021 im Koalitionsvertrag vereinbart hat.

Ein Pflichtdienst widerspricht den elementaren Freiheits- und Grundrechten, die der Vorstellung eines solidarischen Miteinanders der Generation zuwiderlaufen, ist paternalisitisch und schränkt die Zukunftsperspektiven junger Menschen ein. Weiter ist er mit der derzeitigen Fassung des Grundgesetzes unvereinbar, die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention ist mindestens strittig. Ein Pflichtdienst wirkt im Gegensatz zum Freiwilligendienst demotivierend und kann zu antriebslosem Absitzen der Dienstzeit führen, was wiederum eine zusätzliche Belastung für die Einsatzstellen darstellt. Wer gegen den eigenen Willen zu einem Dienst an der Gesellschaft gezwungen wird, ist für den Rest seines Lebens eher der Überzeugung, nun genug getan zu haben, was sich kontraproduktiv auf das Ehrenamt auswirkt. Wir haben die Sorge, dass sich die Arbeitsumstände und pädagogische Begleitung durch einen Pflichtdienst deutlich verschlechtern würden. Zudem überschreiten die geschätzten Kosten für einen Pflichtdienst die geschätzten Kosten für einen Rechtsanspruch auf Förderung eines jeden geschlossenen Freiwilligendienstvertrages um den Faktor fünf bis acht.

Als Jugendverbände tragen wir den Beschluss der DBJR-Vollversammlung 2020 „Freiwilligendienste jetzt stärken!“[1] *voller Überzeugung mit. Als Zentralstelle für die Freiwilligendienste tragen wir die Positionen des Bundesarbeitskreis FSJ von 2023 mit: Freiwilligendienste sind ein Gewinn hoch drei: Für die Freiwilligen, für die Menschen in den Einsatzstellen und für die (Welt-)Gesellschaft als Ganzes.*[2]
Darüber hinaus fordern wir:

- Eine Abkehr von der politischen Diskussion um einen sozialen Pflichtdienst und die Beibehaltung der Aussetzung der Wehrpflicht.
- Eine gesetzliche Garantie und ein entsprechendes *Recht auf Förderung einer jeden Vereinbarung,* die zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen zustande kommt. Aus jedem geschlossenen Vertrag für einen erstmaligen Freiwilligendienst im In- oder Ausland *muss* ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den bewährten Regelungen der einzelnen Programme *erwachsen*. Die Abdeckung der Kosten durch Bundesmittel und daraus resultierende Planungssicherheit würde zudem mehr Einsatzstellen generieren.
- *Die Einführung eines unverbindlichen Informationsschreibens des*der Bundespräsident*in an alle Schulabgänger*innen mit Informationen und der Einladung, sich bewusst für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Eine Anpassung des Schreibens an regionale Begebenheiten kann erfolgen.*

82 [1]https://www.dbjr.de/artikel/freiwilligendienste-jetzt-staerken

83 [2]https://bak-fsj.de/fsj/mehrwert/

Begründung

Der Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes ist ein positives Gegennarrativ zur gesellschaftspolitischen Debatte um einen sozialen Pflichtdienst. Aus jugendpolitischer Sicht erscheint eine Positionierung des BDKJ gegen einen Pflichtdienst geboten und notwendig.

Antrag
A8NEU4 Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes

Gremium: HV
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Freiwilligendienste im In- und Ausland sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Freiwilligendienste fördern das Einnehmen neuer Perspektiven und die Fähigkeit, sich mit gegenteiligen Meinungen auseinanderzusetzen und erhöhen die Sozialkompetenzen. Das Bewusstsein junger Menschen für den Wert von Solidarität und gesellschaftlichem Zusammenhalt wird geschärft. In den Einsatzstellen übernehmen Freiwillige Hilfstätigkeiten, die Fachkräfte entlasten. Sie treiben Projekte voran, die im Alltag aufgrund begrenzter Kapazitäten zurückgestellt werden würden. Gesellschaftlichen Fragmentierungsprozessen wird entgegengewirkt, indem sich alle jungen Menschen milieuübergreifend einbringen können. Konstitutives Element der Dienste ist die Freiwilligkeit der Teilnehmer*innen. Denn nur diese motiviert zu weiterem freiwilligen Engagement.

Die Freiwilligendienste sind aus zivilgesellschaftlichen, kirchlichen Strukturen hervorgegangen und werden seit 1964 in gesetzlichen Strukturen geregelt. Die Dienste werden als Bildungs- und Orientierungsjahr durchgeführt sowie arbeitsmarktneutral und an den Interessen der Freiwilligen ausgerichtet gestaltet. Der Bildungs- und Orientierungscharakter wird im Freiwilligendienst durch hochwertige pädagogische Begleitung gewährleistet, um die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Als Zentralstelle für Freiwiliigendienste setzen wir dieses pädagogische Selbstverständnis um und fordern dies von den Einsatzstellen ein. Dabei ist für uns klar, dass Freiwilligendienste kein arbeitsmarktpolitisches Instrument sind. Wir setzen uns für eine angemessene pädagogische Förder- und Forderungspolitik ein. Freiwillige sollen in ihren Interessen gefördert und gleichermaßen in der Arbeit gefordert werden, statt undankbare Aufgaben zu erledigen. Ein Freiwilligendienst ist vielmehr eine Chance, den Arbeitsalltag kennenzulernen und sich weiterzuentwickeln. Dies geschieht unter Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität und gerahmt von qualitativ hochwertiger Bildungsarbeit.

Noch immer ist es ein Privileg, einen Freiwilligendienst leisten zu können. Freiwillige erhalten für ihren Dienst kein Entgelt, sondern lediglich ein Taschengeld, das nicht ausreicht, um Lebenshaltungskosten zu decken. Um den Abbau von strukturellen, insbesondere sozioökonomischen Barrieren in den Freiwilligendiensten voranzutreiben, bedarf es auch von staatlicher Seite stärkerer Unterstützung. Ein weiteres Hemmnis zur Leistung eines Freiwilligendienstes ist das Unwissen, wie und wo ein solcher Dienst geleistet

werden kann. Offensive Werbung und niedrigschwellige Informationen für ein gesellschaftliches Engagement überwiegend junger Menschen in den Freiwilligendiensten ist notwendig, werden zurzeit allerdings nicht refinanziert. Gemeinsam mit einer entsprechenden Informationskampagne, einer „Einladung der Gesellschaft“ zu einem Freiwilligendienst, könnte die Anzahl an Freiwilligendienstleistenden pro Jahrgang mindestens verdoppelt werden. Nur so wird ein freiwilliges „Recht auf Dienst“ zum konkreten Gegenentwurf zu einer unsolidarischen „Pflicht zum Dienst“. Und nur so kann die Bundesregierung einen tatsächlich „nachfragegerechten“ Ausbau und Stärkung der Freiwilligendienste realisieren, wie sie ihn 2021 im Koalitionsvertrag vereinbart hat.

Ein Pflichtdienst widerspricht den elementaren Freiheits- und Grundrechten, die der Vorstellung eines solidarischen Miteinanders der Generation zuwiderlaufen, ist paternalisitisch und schränkt die Zukunftsperspektiven junger Menschen ein. Weiter ist er mit der derzeitigen Fassung des Grundgesetzes unvereinbar, die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention ist mindestens strittig. Ein Pflichtdienst wirkt im Gegensatz zum Freiwilligendienst demotivierend und kann zu antriebslosem Absitzen der Dienstzeit führen, was wiederum eine zusätzliche Belastung für die Einsatzstellen darstellt. Wer gegen den eigenen Willen zu einem Dienst an der Gesellschaft gezwungen wird, ist für den Rest seines Lebens eher der Überzeugung, nun genug getan zu haben, was sich kontraproduktiv auf das Ehrenamt auswirkt. Wir haben die Sorge, dass sich die Arbeitsumstände und pädagogische Begleitung durch einen Pflichtdienst deutlich verschlechtern würden. Zudem überschreiten die geschätzten Kosten für einen Pflichtdienst die geschätzten Kosten für einen Rechtsanspruch auf Förderung eines jeden geschlossenen Freiwilligendienstvertrages um den Faktor fünf bis acht.

Als Jugendverbände tragen wir den Beschluss der DBJR-Vollversammlung 2020 „Freiwilligendienste jetzt stärken!“[1] voller Überzeugung mit. Als Zentralstelle für die Freiwilligendienste tragen wir die Positionen des Bundesarbeitskreis FSJ von 2023 mit: Freiwilligendienste sind ein Gewinn hoch drei: Für die Freiwilligen, für die Menschen in den Einsatzstellen und für die (Welt-)Gesellschaft als Ganzes.[2]
Darüber hinaus fordern wir:

- Eine Abkehr von der politischen Diskussion um einen sozialen Pflichtdienst und die Beibehaltung der Aussetzung der Wehrpflicht.
- Eine gesetzliche Garantie und ein entsprechendesRecht auf auskömmliche Förderung einer jeden Vereinbarung, die zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen zustande kommt. Aus jedem geschlossenen Vertrag für einen erstmaligen Freiwilligendienst im In- oder Ausland muss ein Rechtsanspruch auf ausreichende Förderung nach den bewährten Verfahren der einzelnen Programme erwachsen. Die Abdeckung der Kosten durch Bundesmittel und daraus resultierende Planungssicherheit würde zudem mehr Einsatzstellen generieren.
- Die Einführung eines unverbindlichen Informationsschreibens des*der Bundespräsident*in an alle Schulabgänger*innen mit Informationen und der

Einladung, sich bewusst für einen Freiwilligendienst zu entscheiden. Eine Anpassung des Schreibens an regionale Begebenheiten kann erfolgen.

[1]https://www.dbjr.de/artikel/freiwilligendienste-jetzt-staerken

[2]https://bak-fsj.de/fsj/mehrwert/

Begründung

Der Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes ist ein positives Gegennarrativ zur gesellschaftspolitischen Debatte um einen sozialen Pflichtdienst. Aus jugendpolitischer Sicht erscheint eine Positionierung des BDKJ gegen einen Pflichtdienst geboten und notwendig.

Antrag
A9 Zustimmung Satzungsänderung BDKJ-Bundesstelle e.V.

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ in den §§ 3, 12 und 15 vom 21.03.2024 nach § 10 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 10 der Satzung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung in den §§ 2, 3 12, und 15 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Anpassung an die 2023 beschlossene BDKJ-Bundesordnung, die notwendige Befreiung der*des ersten Vorsitzenden sowie der*des Geschäftsführer*in von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB, der Erlaubnis eines hauptamtlichen Vorstands sowie die Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln.

Anhang [PDF]

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDI. (See https://www.setasign.com/fpdi-pdf-parser for more details)

Antrag
A9NEU Zustimmung Satzungsänderung BDKJ-Bundesstelle e.V.

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ in den §§ 3, 12 und 15 vom 21.03.2024 nach § 10 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 10 der Satzung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung in den §§ 2, 3 12, und 15 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.“ hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Anpassung an die 2023 beschlossene BDKJ-Bundesordnung, die notwendige Befreiung der*des ersten Vorsitzenden sowie der*des Geschäftsführer*in von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB, der Erlaubnis eines hauptamtlichen Vorstands sowie die Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln.

Antrag
A10 Zustimmung Satzungsänderung arbeit für alle e.V.

Antragsteller*in: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ in § 4 vom 14.06.2023 nach § 7 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung im § 4 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat in seiner Mitgliederversammlung am 14.06.2023 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Möglichkeit des digitalen Tagens der Organe des Vereins.

Anlage: Synopse der Satzungsänderung

Anhang [PDF]

Antrag: Zustimmung Satzungsänderung arbeit für alle e.V.

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des „arbeit für alle e.V.“ wird gemäß der vorliegenden Synopse geändert:

Bisheriger Satzungstext	Geänderter Satzungstext
§ 4 **<u>Organe des Vereins</u>** Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand.	**§ 4** **<u>Organe des Vereins</u>** Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand. Die Organe des Vereins können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird von dem Gremium selbst getroffen. Im Falle der Mitgliederversammlung kann der Beschluss auch von dem Vorstand getroffen werden.

Antrag
A10NEU Zustimmung Satzungsänderung arbeit für alle e.V.

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die BDKJ-Hauptversammlung stimmt der Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ in § 4 vom 14.06.2023 nach § 7 jener Satzung zu.

Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung im § 4 zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat in seiner Mitgliederversammlung am 14.06.2023 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Möglichkeit des digitalen Tagens der Organe des Vereins.

Anlage: Synopse der Satzungsänderung

Antrag
A11NEU16 Feminismus im BDKJ – intersektional & queer

Antragsteller*in: KjG

Antragstext

Als BDKJ Bundesverband streben wir eine Gesellschaft an, in der alle Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung gleichberechtigt behandelt werden und gleiche Rechte sowie Teilhabechancen ***haben***. **Unser Ziel ist es, eine Welt zu schaffen, in der Menschen frei von stereotypischen Vorstellungen von "männlich" und "weiblich" leben können. In der Zwischenzeit sollte jede*r die Freiheit haben, sich zwischen und neben diesen Vorstellungen zu bewegen, um die Welt mit ihrer Vielfalt bereichern.**

Wir betrachten es als unsere Aufgabe, junge Menschen zu ermächtigen, Geschlechterklischees zu hinterfragen und ihre eigene Identität zu entwickeln. Im BDKJ auf Bundesebne soll dies erlebbar sein und in Gesellschaft, Politik und Kirche hinein strahlen. Dies erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit patriarchalen Strukturen und Denkmustern, sowie die Förderung von Menschen, die durch diese beeinträchtigt werden.

Um unsere Vision zu erreichen, wurden bereits einige Schritte gesellschaftlich und im BDKJ getan. Wir erkennen den Wert der Emanzipations- und Gleichstellungsbewegungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte an und sind froh darum, was hierdurch erreicht wurde. Wir gehen davon aus, dass sich Feminismen auch zukünftig weiter entwickeln, beobachten diese Veränderungen und gestalten sie mit.

So kommen wir aktuell zu folgender feministischen Grundhaltung:

<u>Feminismus braucht Vielfalt:</u>

Uns ist Geschlechtervielfalt ein ebenso großes Anliegen wie die Gleichberechtigung von Menschen aller Geschlechtskategorien. Geschlecht ist sozial konstruiert und darf weder heteronormativ, noch binär gedacht werden. Daher ***treten wir für Queerfeminismus ein***. Ein Feminismus, der INTA*[1] Personen nicht explizit mitdenkt oder Differenzen zwischen Geschlechterkategorien zeichnet und damit Personen aufgrund ihrer Geschlechterkategorien bestimmte Rollen zuschreibt, entspricht nicht unserem Verständnis von Feminismus.

Feminismus vereint unterschiedliche Perspektiven Feminismus braucht den Blick auf Mehrfachdiskriminierungen // <u>Feminismus braucht Intersektionalität</u>

Alle Menschen bringen eine Vielzahl von Merkmalen und Positionierungen mit, die sie als Individuen ausmachen. Manche davon können selbst beeinflusst werden andere nicht. Weitere Merkmale werden von der Gesellschaft zugeschrieben, wie z.B. Geschlechtsrollenbilder. Intersektionalität beschreibt die Tatsache, dass verschiedene Diskriminierungsformen aufgrund dieser (zugeschriebenen) Merkmale nicht einfach zusammengezählt werden können und sich addieren, sondern dass sie

sich gegenseitig beeinflussen. So können neue Formen von Diskriminierung entstehen. Feminismus muss **daher** immer intersektional gedacht werden. Strukturell leiden FINTA*[1] stärker als cis Männer unter dem Patriarchat. Daneben kann beispielsweise die Hautfarbe, ***die Herkunft,*** das Einkommen, die Bildung, die sexuelle Orientierung, das Alter, eine Behinderung oder die Religionszugehörigkeit als zusätzliche Diskriminierung greifen. Diese gilt es immer explizit mitzudenken, zu reflektieren und in der Förderung zu berücksichtigen.

Feminismus betrifft alles:

Feminismus ist eine ***Aufgabe***, die in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens berücksichtigt werden muss. Entsprechend verstehen wir Geschlechterpolitik &-pädagogik als äußerst wichtigen und wertvollen Bestandteil unserer Arbeit.

Feminismus nützt allen:

Feministische Kämpfe dienen nicht dazu bestimmte Geschlechterkategorien zu übervorteilen, sondern dazu dass Menschen aller Geschlechtskategorien gerecht behandelt werden. Der Abbau struktureller Ungerechtigkeiten, **z.B. unbezahlte Sorgearbeit [Fußnote: Beschluss der Bundesfrauenkonferenz 2024: Zeitgerechtigkeit -wir fordern gerechte Zeitgestaltungsmöglichkeiten]**, sorgt dafür, dass alle von einer insgesamt gerechteren Gesellschaft profitieren.

Diese feministische Grundhaltung ***leben wir in den Diözesan- und Mitgliedsverbänden des BDKJ und miteinander in diesem. Darüber hinaus*** wird vom Bundesvorstand und verantwortlichen Gremien auch über den BDKJ hinaus vertreten und eingefordert. Entsprechend gestalten wir Kirche, Politik und Gesellschaft mit.

Konsequenzen für den BDKJ auf Bundesebene

- Der Bundesvorstand und das Bundesfrauenpräsidium halten das **Thema präsent**, sensibilisieren – auch über die Social-Media-Kanäle des BDKJs.
- Der BDKJ gestaltet ***Räume für Bildung und Austausch*** für die Vermittlung von Grundwissen über Feminismus, ***für die Einübung einer feministischen Haltung*** und für selbstreflexive Auseinandersetzungen.
- Dort, wo es sinnvoll ist, gestaltet der BDKJ Angebote so, dass es **safer / braver spaces[Fußnote:** Safer spaces sind Räume die möglichst sicher sind, braver spaces sind Räume, die ermutigen] **und Empowermentmöglichkeiten** für FINTA*[1] gibt.
- Die feministische Grundhaltung speist sich auch aus unserem Glauben heraus und gilt ebenso für die **Glaubenspraxis**, z.B. indem wir vielfältige Gottesbilder fördern ***[Fußnote*** https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/bdkj/gremien/hauptversammlung/hv2021ao/--Beschluss_Vielfalt_der_Gottesbilder__vorlaeufige_Fassung_.pdf***]*** oder indem Menschen unterschiedlicher Geschlechtskategorien liturgischen Angeboten vorstehen.

Organisationsform

- Als BDKJ-Bundesverband versuchen wir eine immer **machtkritischere und diskriminierungssensiblere Organisation** zu werden. Dafür reflektieren wir unsere eigenen Strukturen regelmäßig hinsichtlich patriarchaler Strukturen, der Senkung von **Beteiligungshemmschwellen** und Empowermentmöglichkeiten, ***z.B. durch Genderwatches oder eine offene Feedbackkultur.Als Diözesan- und Jugendverbände verpflichten wir uns daran mitzuwirken und unsere eigenen Strukturen selbst zu reflektieren.***
- Auf dieser Grundlage passen wir unsere Strukturen und Methodiken an. Im ersten Schritt gilt es ***unsere Strukturen zu analysieren und zu reflektieren. Es muss überprüft werden, ob und in welchen Gremien notwendig sind, damit FINTA* besser teilhaben können. Darüber hinaus sollen die bisherigen Formate „Bundesfrauenkonferenz“ und „FINTA* Fachtagung auf ihre Wirkmacht innerhalb der BDKJs und in Bezug auf die Strahlkraft in Politik, Kirche und Gesellschaft hin überprüft werden.*** Nächste Schritte können Veränderungen in der Organisationsformen des BDKJs sein.
- ***Zur zielgerichteten Arbeit hin zu unserer Vision soll ein Prozess angestoßen werden. Hierfür wird eine Projektgruppe „Queerfeminismus im BDKJ“ eingesetzt. Eine Person aus dem Bundesfrauenpräsidium und eine aus dem Bundesvorstand dient als Ansprechperson. Ebenso wird die Hauptversammlung einbezogen.***
- Folgende Fragen sollen in **diesem Prozess**, der auch mit der BDKJ Hauptversammlung stattfinden soll, geklärt werden:
    - Wie können verschiedene Perspektiven im BDKJ besser repräsentiert werden, sodass unserer intersektionalen queerfeministischen Haltung Rechnung getragen werden kann?
    - Wie können im BDKJ FINTA*[1] strukturell empowert werden?
    - **Wie können FINTA*[1] aller sozialer Schichten erreicht werden?**
    - Wo braucht es ***spezielle*** Räume für Mädchen und Frauen, wo gesonderte Räume für Personen anderer Geschlechtskategorien? ***Welche Räume braucht es für die Reflexion hin zu kritischer Männlichkeit?***
    - Wie kann deutlich werden, dass die Bundesfrauenkonferenz nicht ausschließlich cis Frauen vorbehalten ist?
    - ***Wie können feministische Themen wirkmächtig bearbeitet werden?***
    - Wie können safer/ braver spaces für FINTA*[1] im BDKJ bestehen und gleichzeitig auch strukturell deutlich werden, dass Feminismus alle im BDKJ angeht?
    - ***Wie können wir als Menschen aller Geschlechter auf unsere Vision hinarbeiten und den Weg zu dieser gestalten?***

[1] INTA* steht für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems. Wir nutzen bewusst nicht den Begriff „divers“, der an anderen Stellen für INTA* Personen genutzt wird, da dieser eine Fremdbezeichnung ist und sehr selten von betroffenen Personen selbst

gewählt wird.

Das F in FINTA* steht zusätzlich für Frauen.

Begründung

Obwohl sich in den letzten Jahren gesellschaftlich einiges in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt verändert hat, werden FINTA*[1] weiterhin strukturell benachteiligt und können so nicht die gleichen Rechte genießen wie cis Männer. Fest definierende Rollen werden bereits vor der Geburt zugeschrieben. Mit Krisen wie der Corona-Pandemie zeigt sich ein Rollback in traditionelle Geschlechterrollen. Dadurch sind zum Teil Bewegungen hin zu Geschlechtergerechtigkeit rückgängig gemacht worden. Mit dem Erstarken von rechtsradikalen und -extremistischen Gruppierungen nehmen auch antifeministische Argumentationen und Haltungen zu. Gerade in den Bundesländern, in denen eine Regierungsbeteiligung der AfD zu befürchten ist, droht ein Abbau sinnvoller und äußerst wichtiger Strukturen und Einrichtungen, die geschlechtersensible Pädagogik leisten und safer spaces für FLINTA*[1] bieten. Das gefährdet die Sicherheit und sogar die Existenz marginalisierter Gruppen.

Umso mehr gilt, unsere Bemühungen zur Überwindung von Geschlechterklischees zu verstärken und junge Menschen in ihrer je eigenen Identitätsentwicklung zu unterstützen. Nach wie vor braucht es Strukturen für explizite Förderungen von Menschen, die durch patriarchale Strukturen und Denkmuster besonders beeinträchtigt werden. Das meint an erster Stelle weiblich sozialisierte Personen, genauso wie inter, nicht-binäre, trans*, agender und andere Menschen, die nicht cis männlich sind. Mehrfachdiskriminierungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. In der Weiterentwicklung feministischer Strömungen auch innerhalb des BDKJs hat sich in den letzten Jahren einiges getan.

Wir beschreiben den BDKJ immer wieder als Werkstätte der Demokratie. Gleichzeitig stellen wir fest, dass auch im BDKJ tendenziell cis Männer wortführend sind und politische Lobbyarbeit gestalten, dass sich weiblich sozialisierte Menschen weniger trauen für ihre Meinung einzustehen und weiblich gelesene Menschen kritischer in ihrer Leitungsfunktion betrachtet werden. Ebenso stellen wir an verschiedenen Stellen fest, dass Unsicherheiten vorhanden sind, in welchen Räumen auch INTA* Personen mitgestalten sollen und dürfen und finden sehr kritisch, wenn der Eindruck entsteht, dass wir ausschließlich binär denken.

Entsprechend finden wir im BDKJ keinen eindeutig intersektionalen, queerfeministischen Handlungsrahmen vor. Daran möchten wir etwas ändern und hierfür erst einmal miteinander unser Verständnis von Feminismus definieren. Im Anschluss möchten wir den BDKJ als unsere gemeinsame Organisation so weiterentwickeln, dass er ein feminist icon werden kann.

Antrag
A11NEU17 Feminismus im BDKJ – intersektional & queer

Gremium: HV
Beschlussdatum: 05.05.2024

Antragstext

Als BDKJ Bundesverband streben wir eine Gesellschaft an, in der alle Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung gleichberechtigt behandelt werden und gleiche Rechte sowie Teilhabechancen ***haben***. **Unser Ziel ist es, eine Welt zu schaffen, in der Menschen frei von stereotypischen Vorstellungen von "männlich" und "weiblich" leben können. In der Zwischenzeit sollte jede*r die Freiheit haben, sich zwischen und neben diesen Vorstellungen zu bewegen, um die Welt mit ihrer Vielfalt bereichern.**

Wir betrachten es als unsere Aufgabe, junge Menschen zu ermächtigen, Geschlechterklischees zu hinterfragen und ihre eigene Identität zu entwickeln. Im BDKJ auf Bundesebne soll dies erlebbar sein und in Gesellschaft, Politik und Kirche hinein strahlen. Dies erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit patriarchalen Strukturen und Denkmustern, sowie die Förderung von Menschen, die durch diese beeinträchtigt werden.

Um unsere Vision zu erreichen, wurden bereits einige Schritte gesellschaftlich und im BDKJ getan. Wir erkennen den Wert der Emanzipations- und Gleichstellungsbewegungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte an und sind froh darum, was hierdurch erreicht wurde. Wir gehen davon aus, dass sich Feminismen auch zukünftig weiter entwickeln, beobachten diese Veränderungen und gestalten sie mit.

So kommen wir aktuell zu folgender feministischen Grundhaltung:

Feminismus braucht Vielfalt:

Uns ist Geschlechtervielfalt ein ebenso großes Anliegen wie die Gleichberechtigung von Menschen aller Geschlechtskategorien. Geschlecht ist sozial konstruiert und darf weder heteronormativ, noch binär gedacht werden. Daher ***treten wir für Queerfeminismus ein***. Ein Feminismus, der INTA*[1] Personen nicht explizit mitdenkt oder Differenzen zwischen Geschlechterkategorien zeichnet und damit Personen aufgrund ihrer Geschlechterkategorien bestimmte Rollen zuschreibt, entspricht nicht unserem Verständnis von Feminismus.

Feminismus vereint unterschiedliche Perspektiven Feminismus braucht den Blick auf Mehrfachdiskriminierungen // Feminismus braucht Intersektionalität

Alle Menschen bringen eine Vielzahl von Merkmalen und Positionierungen mit, die sie als Individuen ausmachen. Manche davon können selbst beeinflusst werden andere nicht. Weitere Merkmale werden von der Gesellschaft zugeschrieben, wie z.B. Geschlechtsrollenbilder. Intersektionalität beschreibt die Tatsache, dass verschiedene Diskriminierungsformen aufgrund dieser (zugeschriebenen) Merkmale

nicht einfach zusammengezählt werden können und sich addieren, sondern dass sie sich gegenseitig beeinflussen. So können neue Formen von Diskriminierung entstehen. Feminismus muss **daher** immer intersektional gedacht werden. Strukturell leiden FINTA*[1] stärker als cis Männer unter dem Patriarchat. Daneben kann beispielsweise die Hautfarbe, ***die Herkunft,*** das Einkommen, die Bildung, die sexuelle Orientierung, das Alter, eine Behinderung oder die Religionszugehörigkeit als zusätzliche Diskriminierung greifen. Diese gilt es immer explizit mitzudenken, zu reflektieren und in der Förderung zu berücksichtigen.

Feminismus betrifft alles:

Feminismus ist eine ***Aufgabe***, die in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens berücksichtigt werden muss. Entsprechend verstehen wir Geschlechterpolitik &-pädagogik als äußerst wichtigen und wertvollen Bestandteil unserer Arbeit.

Feminismus nützt allen:

Feministische Kämpfe dienen nicht dazu bestimmte Geschlechterkategorien zu übervorteilen, sondern dazu dass Menschen aller Geschlechtskategorien gerecht behandelt werden. Der Abbau struktureller Ungerechtigkeiten, **z.B. unbezahlte Sorgearbeit [Fußnote: Beschluss der Bundesfrauenkonferenz 2024: Zeitgerechtigkeit -wir fordern gerechte Zeitgestaltungsmöglichkeiten]**, sorgt dafür, dass alle von einer insgesamt gerechteren Gesellschaft profitieren.

Diese feministische Grundhaltung ***leben wir in den Diözesan- und Mitgliedsverbänden des BDKJ und miteinander in diesem. Darüber hinaus*** wird vom Bundesvorstand und verantwortlichen Gremien auch über den BDKJ hinaus vertreten und eingefordert. Entsprechend gestalten wir Kirche, Politik und Gesellschaft mit.

Konsequenzen für den BDKJ auf Bundesebene

- Der Bundesvorstand und das Bundesfrauenpräsidium halten das **Thema präsent**, sensibilisieren – auch über die Social-Media-Kanäle des BDKJs.
- Der BDKJ gestaltet ***Räume für Bildung und Austausch*** für die Vermittlung von Grundwissen über Feminismus, ***für die Einübung einer feministischen Haltung*** und für selbstreflexive Auseinandersetzungen.
- Dort, wo es sinnvoll ist, gestaltet der BDKJ Angebote so, dass es **safer / braver spaces[Fußnote:** Safer spaces sind Räume die möglichst sicher sind, braver spaces sind Räume, die ermutigen] **und Empowermentmöglichkeiten** für FINTA*[1] gibt.
- Die feministische Grundhaltung speist sich auch aus unserem Glauben heraus und gilt ebenso für die **Glaubenspraxis**, z.B. indem wir vielfältige Gottesbilder fördern ***[Fußnote*** https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/bdkj/gremien/hauptversammlung/hv2021ao/--Beschluss_Vielfalt_der_Gottesbilder__vorlaeufige_Fassung_.pdf***]*** oder indem Menschen unterschiedlicher Geschlechtskategorien liturgischen Angeboten vorstehen.

Organisationsform

- Als BDKJ-Bundesverband versuchen wir eine immer **machtkritischere und diskriminierungssensiblere Organisation** zu werden. Dafür reflektieren wir unsere eigenen Strukturen regelmäßig hinsichtlich patriarchaler Strukturen, der Senkung von **Beteiligungshemmschwellen** und Empowermentmöglichkeiten, ***z.B. durch Genderwatches oder eine offene Feedbackkultur.Als Diözesan- und Jugendverbände verpflichten wir uns daran mitzuwirken und unsere eigenen Strukturen selbst zu reflektieren.***
- Auf dieser Grundlage passen wir unsere Strukturen und Methodiken an. Im ersten Schritt gilt es ***unsere Strukturen zu analysieren und zu reflektieren. Es muss überprüft werden, ob und in welchen Gremien notwendig sind, damit FINTA* besser teilhaben können. Darüber hinaus sollen die bisherigen Formate „Bundesfrauenkonferenz“ und „FINTA* Fachtagung auf ihre Wirkmacht innerhalb der BDKJs und in Bezug auf die Strahlkraft in Politik, Kirche und Gesellschaft hin überprüft werden.*** Nächste Schritte können Veränderungen in der Organisationsformen des BDKJs sein.
- ***Zur zielgerichteten Arbeit hin zu unserer Vision soll ein Prozess angestoßen werden. Hierfür wird eine Projektgruppe „Queerfeminismus im BDKJ“ eingesetzt. Eine Person aus dem Bundesfrauenpräsidium und eine aus dem Bundesvorstand dient als Ansprechperson. Ebenso wird die Hauptversammlung einbezogen.***
- Folgende Fragen sollen in **diesem Prozess**, der auch mit der BDKJ Hauptversammlung stattfinden soll, geklärt werden:
    - Wie können verschiedene Perspektiven im BDKJ besser repräsentiert werden, sodass unserer intersektionalen queerfeministischen Haltung Rechnung getragen werden kann?
    - Wie können im BDKJ FINTA*[1] strukturell empowert werden?
    - **Wie können FINTA*[1] aller sozialer Schichten erreicht werden?**
    - Wo braucht es ***spezielle*** Räume für Mädchen und Frauen, wo gesonderte Räume für Personen anderer Geschlechtskategorien? ***Welche Räume braucht es für die Reflexion hin zu kritischer Männlichkeit?***
    - Wie kann deutlich werden, dass die Bundesfrauenkonferenz nicht ausschließlich cis Frauen vorbehalten ist?
    - ***Wie können feministische Themen wirkmächtig bearbeitet werden?***
    - Wie können safer/ braver spaces für FINTA*[1] im BDKJ bestehen und gleichzeitig auch strukturell deutlich werden, dass Feminismus alle im BDKJ angeht?
    - ***Wie können wir als Menschen aller Geschlechter auf unsere Vision hinarbeiten und den Weg zu dieser gestalten?***

[1] INTA* steht für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems. Wir nutzen bewusst nicht den Begriff „divers“, der an anderen Stellen für INTA* Personen genutzt wird, da dieser eine Fremdbezeichnung ist und sehr selten von betroffenen Personen selbst

gewählt wird.

Das F in FINTA* steht zusätzlich für Frauen.

Begründung

Obwohl sich in den letzten Jahren gesellschaftlich einiges in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt verändert hat, werden FINTA*[1] weiterhin strukturell benachteiligt und können so nicht die gleichen Rechte genießen wie cis Männer. Fest definierende Rollen werden bereits vor der Geburt zugeschrieben. Mit Krisen wie der Corona-Pandemie zeigt sich ein Rollback in traditionelle Geschlechterrollen. Dadurch sind zum Teil Bewegungen hin zu Geschlechtergerechtigkeit rückgängig gemacht worden. Mit dem Erstarken von rechtsradikalen und -extremistischen Gruppierungen nehmen auch antifeministische Argumentationen und Haltungen zu. Gerade in den Bundesländern, in denen eine Regierungsbeteiligung der AfD zu befürchten ist, droht ein Abbau sinnvoller und äußerst wichtiger Strukturen und Einrichtungen, die geschlechtersensible Pädagogik leisten und safer spaces für FLINTA*[1] bieten. Das gefährdet die Sicherheit und sogar die Existenz marginalisierter Gruppen.

Umso mehr gilt, unsere Bemühungen zur Überwindung von Geschlechterklischees zu verstärken und junge Menschen in ihrer je eigenen Identitätsentwicklung zu unterstützen. Nach wie vor braucht es Strukturen für explizite Förderungen von Menschen, die durch patriarchale Strukturen und Denkmuster besonders beeinträchtigt werden. Das meint an erster Stelle weiblich sozialisierte Personen, genauso wie inter, nicht-binäre, trans*, agender und andere Menschen, die nicht cis männlich sind. Mehrfachdiskriminierungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. In der Weiterentwicklung feministischer Strömungen auch innerhalb des BDKJs hat sich in den letzten Jahren einiges getan.

Wir beschreiben den BDKJ immer wieder als Werkstätte der Demokratie. Gleichzeitig stellen wir fest, dass auch im BDKJ tendenziell cis Männer wortführend sind und politische Lobbyarbeit gestalten, dass sich weiblich sozialisierte Menschen weniger trauen für ihre Meinung einzustehen und weiblich gelesene Menschen kritischer in ihrer Leitungsfunktion betrachtet werden. Ebenso stellen wir an verschiedenen Stellen fest, dass Unsicherheiten vorhanden sind, in welchen Räumen auch INTA* Personen mitgestalten sollen und dürfen und finden sehr kritisch, wenn der Eindruck entsteht, dass wir ausschließlich binär denken.

Entsprechend finden wir im BDKJ keinen eindeutig intersektionalen, queerfeministischen Handlungsrahmen vor. Daran möchten wir etwas ändern und hierfür erst einmal miteinander unser Verständnis von Feminismus definieren. Im Anschluss möchten wir den BDKJ als unsere gemeinsame Organisation so weiterentwickeln, dass er ein feminist icon werden kann.

Antrag
A12NEU22 Klimageld jetzt: Für mehr soziale Gerechtigkeit

Antragsteller*in: Kolpingjugend

Antragstext

Die Hauptversammlung möge folgende Stellungnahme als Positionierung beschließen:

Wer wenig zum menschengemachten Klimawandel beiträgt, muss entlastet werden [LÖSCHEN]

Zur Stärkung der Klimagerechtigkeit fordern wir als BDKJ die Bundesregierung auf, alles daran zu setzen, das Klimageld so schnell wie möglich einzuführen.

Damit stellen wir uns an die Seite weiterer Verbände wie Arbeiterwohlfahrt, IG Bau, Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV), WWF und viele mehr.

LÖSCHEN

*Klimapolitische Maßnahmen können nur gemeinsam mit gerechter Sozialpolitik umgesetzt werden. Allerdings lassen haushaltspolitische Kürzungen und die Sparpolitik keine sinnvollen sozialen Vorhaben zu. Medienberichte und Erklärungen einzelner Ampel-Politiker*innen wirken als ob eine Einführung des Klimageldes nicht vor Ende der Legislatur umgesetzt wird. Insbesondere sei die Finanzierung und die Umsetzung der Zahlung nicht geklärt.*

Wir fordern zur Stärkung der Klimagerechtigkeit - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - das Klimageld noch in dieser Legislaturperiode, spätestens aber bis 2025 einzuführen.

Der Klimawandel Die *menschengemachte Klimakrise* ist längst Bestandteil unseres Alltags. Angesichts immer häufiger auftretender Extremwetterereignissen sehen sich die Bürger*innen Menschen in Deutschland, Europa und weltweit mit zunehmenden Belastungen konfrontiert. Nach dem heutigen Stand *Die* Wissenschaft *ist sich einig, dass* derartige extreme Wetterereignisse immer häufiger und intensiver auftreten *werden*, je mehr sich das globale Klima erwärmt. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen, sowie Folgen für jeden einzelnen Menschen sind vielfältig und enorm.

Besonders betroffen sind **vor allem** einkommensschwache Bürger*innen Menschen. Dabei tragen sie mit einem vergleichsweise kleinen CO2-Fußabdruck weniger zum Klimawandel bei als einkommensstarke Haushalte. Maßnahmen für mehr Klimaschutz müssen diese Ungerechtigkeit berücksichtigen, um einen sozial gerechten Klimaschutz zu gewährleisten.

Klimaungerechtigkeit – auch in Deutschland

Die Klimakrise ist eine Krise der sozialen Gerechtigkeit. Gerade für *ökonomisch*

schwache Menschen *haben Katastrophen*, die durch die Klimakrise verursacht werden, häufig verheerende Auswirkungen. Sie können sich aufgrund ihrer geringeren finanziellen Möglichkeiten seltener schützen, anpassen und von Katastrophen erholen, obwohl sie am wenigsten *zur Klimakrise* beitragen. So hat das reichste Prozent der Menschen zwischen 1990 und 2015 mehr als doppelt so viel klimaschädliches CO? ausgestoßen als die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung zusammen.[i]

Auch auf nationaler Ebene sind insbesondere arme *ökonomisch schwache* [READKTIONELL: überall Menschen anstatt Bürger*innen] von den Folgen *der Klimakrise* betroffen. Sie können sich beispielsweise aufgrund ihrer Wohn- und Arbeitssituation häufig schlechter vor Hitzewellen schützen. Zudem gibt es in sozial benachteiligten Stadtteilen meist weniger Grünflächen, die zu einem gewissen Grad für natürliche Kühlung sorgen könnten. Anders ausgedrückt: Es lebt sich bei einer Hitzewelle in einem Eigenheim „im Grünen“ weitaus besser als in einer kleinen Mietswohnung in der Nähe einer vielbefahrenen Straße.

Generell sind Menschen mit finanziellen Mitteln im Vorteil. In den Wintermonaten mit extremen Schnee*fällen und Kältewellen-* & Kältekatastrophen sind die steigenden Heizkosten vor Allem für benachteiligte Personen ein großes Problem. Auch bei Überflutungen können Menschen mit finanziellen Rücklagen und teuren Versicherungen in der Regel wieder besser auf die Beine kommen.

Gleichzeitig bergen steigende Preise für Energie und Nahrungsmittel in Folge der Klimakrise bzw. des Kampfes gegen *die*Klimakrise die Gefahr einer gesellschaftlichen Spaltung. Während die Bezieher*innen höherer Einkommen zumindest vorübergehend mit steigenden Preisen leben können, geraten Beschäftigte im Niedriglohnbereich und Transferleistungsempfänger*innen rasch an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die aktuellen politischen Maßnahmen zur Eindämmung *der Klimakrises* wirken dieser Ungerechtigkeit bisher nicht ausreichend entgegen. Stattdessen werden sozial Benachteiligte, aber auch Auszubildende, Studierende und junge Arbeitnehmer*innen in Relation zu ihrem Einkommen besonders stark belastet, um die Kosten der Klimaanpassung und des Klimaschutzes zu tragen.

Eine Forderung: *Jetzt ein* Klimageld für alle *in Deutschland*

Reiche Menschen tragen eine besondere Verantwortung für die Verursachung *der Klimakrise* und der damit einhergehenden Frage nach Klimagerechtigkeit. Deswegen müssen sie die entstehenden Kosten besonders mittragen. Dies umfasst die Eindämmung *der Klimakrise*, die entsprechenden Anpassungen und den Ausgleich bereits entstandener Schäden.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf, dementsprechend Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur die Emission von Treibhausgasen massiv mindern, sondern gleichzeitig auch die Anpassung an sich verändernde klimatische Rahmenbedingungen ermöglichen. Dabei sollte es leitendes Prinzip sein, vorrangig die an den Kosten zu beteiligen, die am meisten *zur Klimakrise* beitragen und jene zu entlasten, die stärker unter den Folgen leiden.

Eine Möglichkeit, welche auch von wissenschaftlichen Institutionen unterstützt

wird, ist das sogenannte Klimageld. In Form einer Pro-Kopf-Pauschale steht es allen Bürger*innen zu. Das Klimageld wird aus einem Fonds, welcher aus einer angemessenen CO2-Bepreisung gespeist wird, gezahlt. Waren, deren Produktion CO2-intensiv ist, bzw. Dienstleistungen, deren Nutzung viel CO2 ausstößt, werden höher besteuert als Produkte und Dienstleistungen mit geringen Emissionen. Deren Konsum führt zu höheren Steuerabgaben. Die eingenommenen Steuern werden mit dem Klimageld angepasst [ODER GLEICHMÄßIG] an die Bürger*innen abgegeben. So erfolgt eine gerechtere Verteilung. Personen mit einem geringeren CO2-Fußabdruck – in der Regel ärmere Haushalte – können somit von diesem Klimageld profitieren.

Um den Herausforderungen der Klimakrise effektiv zu begegnen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit zu wahren, fordern wir die Einführung eines sozial gerechten Klimagelds. Das Klimageld muss bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode eingeführt werden, spätestens jedoch bis Ende 2025 (1).

Die Höhe des Klimagelds sollte so bemessen sein, dass es einen spürbaren Anreiz für klimafreundliches Verhalten bietet. Wir fordern daher eine Mindesthöhe von

116€ pro Person und Jahr, mit einer Steigerung auf bis zu 260€ im Jahr 2027 (2).

Die Verteilung des Klimagelds sollte sozial gerecht gestaffelt erfolgen, um die unterschiedlichen Belastungen durch die Klimakrise zu berücksichtigen. Die Berechnung sollte auf einer Mischkalkulation basieren, die verschiedene Faktoren, wie z.B. wirtschaftliches Einkommen, Wohnort oder auch Zugang zum ÖP(N)V berücksichtigt.*Da Kinder und Jugendliche besonders von der Klimakrise betroffen sind, sollten auch sie einen Anspruch auf Klimageld haben und dementsprechend berücksichtigt werden.*

Die Auszahlung des Klimagelds sollte direkt an die Menschen erfolgen, um eine schnelle und unkomplizierte Verteilung zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die bürokratischen Hürden für Menschen und Ämter so gering wie möglich gehalten werden.

*Ein sozial gerechtes Klimageld wird aus einem Fond finanziert, der durch eine angemessene CO2-Bepreisung gespeist wird. Produkte und Dienstleistungen mit einem hohen CO2-Fußabdruck werden dabei stärker besteuert als klimafreundliche Alternativen. Die so eingenommenen Steuergelder werden an die Bürger*innen zurückverteilt. Die Höhe der CO2-Bepreisung sollte sich an dem Schaden orientieren, den eine Tonne CO2-Emissionen verursacht. Expert*innen gehen von einem Schadensbetrag zwischen 200€ und 800€ pro Tonne CO2 aus (3). Eine solche Bepreisung würde einen deutlich höheren Anreiz für klimefreundliches Verhalten bieten und gleichzeitig die notwendigen Einnahmen für das Klimageld generieren.*

Um die Auszahlung und Bereitstellung der Finanzmittel aber abschließend zu gewährleisten, muss der Klima- und Transformationsfond (KTF) refomiert und umverteilt werden (4). Derzeit werden noch klimaschädliche Subventionen, wie die Pendlerpauschale aus dem KTF bezahlt. Diese klimaschädlichen Subventionen sollten abgeschafft und die Mittel stattdessen für das Klimageld verwendet werden.

Das Klimageld alleine kann nicht alle finanziellen Schwierigkeiten auffangen, ist jedoch ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung sozial-benachteiligter Haushalte. Darüber hinaus müssen Förderprogramme auch die unteren Einkommensschichten erreichen. Sie müssen vor allem in der Mobilitäts- und Wärmewende mit bedacht werden und das Wichtigste: Wir brauchen starken Klimaschutz, damit die Folgen der Klimakrise abgemildert werden können. Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz gehen Hand in Hand.

[i] Vgl. Oxfam Deutschland (2020): Das reichste 1 Prozent schädigt das Klima

doppelt so stark wie die ärmere Hälfte der Welt, https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-doppelt-so-stark, 01.03.2023

Begründung

Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland hat am 3. März 2024 eine Postitionierung zum Klimageld beschlossen und möchte diese auch in den BDKJ tragen.

Wir sehen im Umgang mit dem Klimawandel auch immer eine soziale Frage. Das Klimageld ist hierfür ein Ansatz, der auch bereits Anererkennung gefunden hat und laut Kollationsvertrag bereits umgesetzt sein sollte. Wir möchten das Thema in der Politik präsent machen und uns dafür einsetzen, dass es und die soziale Komponente des Klimwandels nicht in Vergessenheit geraten.

Antrag
A12NEU23 Klimageld jetzt: Für mehr soziale Gerechtigkeit

Gremium: HV
Beschlussdatum: 05.05.2024

Antragstext

Die Hauptversammlung mögebeschließen:

Klimapolitische Maßnahmen können nur gemeinsam mit gerechter Sozialpolitik umgesetzt werden. Allerdings lassen haushaltspolitische Kürzungen und die Sparpolitik keine sinnvollen sozialen Vorhaben zu. Medienberichte und Erklärungen einzelner Ampel-Politiker*innen wirken als ob eine Einführung des Klimageldes nicht vor Ende der Legislatur umgesetzt wird. Insbesondere sei die Finanzierung und die Umsetzung der Zahlung nicht geklärt.

Wir fordern zur Stärkung der Klimagerechtigkeit - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - das Klimageld noch in dieser Legislaturperiode, spätestens aber bis 2025 einzuführen.

Die menschengemachte Klimakrise ist längst Bestandteil unseres Alltags. Angesichts immer häufiger auftretender Extremwetterereignissen sehen sich die Menschen in Deutschland, Europa und weltweit mit zunehmenden Belastungen konfrontiert. Die Wissenschaft ist sich einig, dass derartige extreme Wetterereignisse immer häufiger und intensiver auftreten werden, je mehr sich das globale Klima erwärmt. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen, sowie Folgen für jeden einzelnen Menschen sind vielfältig und enorm.

Besonders betroffen sind vor allem einkommensschwache Menschen. Dabei tragen sie mit einem vergleichsweise kleinen CO2-Fußabdruck weniger zum Klimawandel bei als einkommensstarke Haushalte. Maßnahmen für mehr Klimaschutz müssen diese Ungerechtigkeit berücksichtigen, um einen sozial gerechten Klimaschutz zu gewährleisten.

Klimaungerechtigkeit – auch in Deutschland

Die Klimakrise ist eine Krise der sozialen Gerechtigkeit. Gerade für ökonomisch schwache Menschen haben Katastrophen, die durch die Klimakrise verursacht werden, häufig verheerende Auswirkungen. Sie können sich aufgrund ihrer geringeren finanziellen Möglichkeiten seltener schützen, anpassen und von Katastrophen erholen, obwohl sie am wenigsten zur Klimakrise beitragen. So hat das reichste Prozent der Menschen zwischen 1990 und 2015 mehr als doppelt so viel klimaschädliches CO? ausgestoßen als die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung zusammen.[i]

Auch auf nationaler Ebene sind insbesondereökonomisch schwachevon den Folgen der Klimakrise betroffen. Sie können sich beispielsweise aufgrund ihrer Wohn- und

Arbeitssituation häufig schlechter vor Hitzewellen schützen. Zudem gibt es in sozial benachteiligten Stadtteilen meist weniger Grünflächen, die zu einem gewissen Grad für natürliche Kühlung sorgen könnten. Anders ausgedrückt: Es lebt sich bei einer Hitzewelle in einem Eigenheim „im Grünen“ weitaus besser als in einer kleinen Mietswohnung in der Nähe einer vielbefahrenen Straße.

Generell sind Menschen mit finanziellen Mitteln im Vorteil. In den Wintermonaten mit extremen Schneefällen und Kältewellen-sind die steigenden Heizkosten vor Allem für benachteiligte Personen ein großes Problem. Auch bei Überflutungen können Menschen mit finanziellen Rücklagen und teuren Versicherungen in der Regel wieder besser auf die Beine kommen.

Gleichzeitig bergen steigende Preise für Energie und Nahrungsmittel in Folge der Klimakrise bzw. des Kampfes gegen dieKlimakrise die Gefahr einer gesellschaftlichen Spaltung. Während die Bezieher*innen höherer Einkommen zumindest vorübergehend mit steigenden Preisen leben können, geraten Beschäftigte im Niedriglohnbereich und Transferleistungsempfänger*innen rasch an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die aktuellen politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrises wirken dieser Ungerechtigkeit bisher nicht ausreichend entgegen. Stattdessen werden sozial Benachteiligte, aber auch Auszubildende, Studierende und junge Arbeitnehmer*innen in Relation zu ihrem Einkommen besonders stark belastet, um die Kosten der Klimaanpassung und des Klimaschutzes zu tragen.

Eine Forderung: Jetzt ein Klimageld für alle inDeutschland

Reiche Menschen tragen eine besondere Verantwortung für die Verursachung der Klimakrise und der damit einhergehenden Frage nach Klimagerechtigkeit. Deswegen müssen sie die entstehenden Kosten besonders mittragen. Dies umfasst die Eindämmung der Klimakrise, die entsprechenden Anpassungen und den Ausgleich bereits entstandener Schäden.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf, dementsprechend Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur die Emission von Treibhausgasen massiv mindern, sondern gleichzeitig auch die Anpassung an sich verändernde klimatische Rahmenbedingungen ermöglichen. Dabei sollte es leitendes Prinzip sein, vorrangig die an den Kosten zu beteiligen, die am meistenzur Klimakrise beitragen und jene zu entlasten, die stärker unter den Folgen leiden.

Um den Herausforderungen der Klimakrise effektiv zu begegnen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit zu wahren, fordern wir die Einführung eines sozial gerechten Klimagelds. Das Klimageld muss bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode eingeführt werden, spätestens jedoch bis Ende 2025 (1).

Die Verteilung des Klimagelds sollte sozial gerecht gestaffelt erfolgen, um die unterschiedlichen Belastungen durch die Klimakrise zu berücksichtigen. Die Berechnung sollte auf einer Mischkalkulation basieren, die verschiedene Faktoren, wie z.B. wirtschaftliches Einkommen, Wohnort oder auch Zugang zum ÖP(N)V berücksichtigt.Da Kinder und Jugendliche besonders von der Klimakrise betroffen sind, sollten auch sie einen Anspruch auf Klimageld haben und

dementsprechend berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Klimagelds sollte direkt an die Menschen erfolgen, um eine schnelle und unkomplizierte Verteilung zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die bürokratischen Hürden für Menschen und Ämter so gering wie möglich gehalten werden.

Um die Auszahlung und Bereitstellung der Finanzmittel aber abschließend zu gewährleisten, muss der Klima- und Transformationsfond (KTF) refomiert und umverteilt werden (4). Derzeit werden noch klimaschädliche Subventionen, wie die Pendlerpauschale aus dem KTF bezahlt. Diese klimaschädlichen Subventionen sollten abgeschafft und die Mittel stattdessen für das Klimageld verwendet werden.

Das Klimageld alleine kann nicht alle finanziellen Schwierigkeiten auffangen, ist jedoch ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung sozial-benachteiligter Haushalte. Darüber hinaus müssen Förderprogramme auch die unteren Einkommensschichten erreichen. Sie müssen vor allem in der Mobilitäts- und Wärmewende mit bedacht werden und das Wichtigste: Wir brauchen starken Klimaschutz, damit die Folgen der Klimakrise abgemildert werden können. Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz gehen Hand in Hand.

[i] Vgl. Oxfam Deutschland (2020): Das reichste 1 Prozent schädigt das Klima doppelt so stark wie die ärmere Hälfte der Welt, https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/klimawandel-ungleichheit-reichste-1-prozent-schaedigt-klima-doppelt-so-stark, 01.03.2023

Begründung

Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland hat am 3. März 2024 eine Postitionierung zum Klimageld beschlossen und möchte diese auch in den BDKJ tragen.

Wir sehen im Umgang mit dem Klimawandel auch immer eine soziale Frage. Das Klimageld ist hierfür ein Ansatz, der auch bereits Anererkennung gefunden hat und laut Kollationsvertrag bereits umgesetzt sein sollte. Wir möchten das Thema in der Politik präsent machen und uns dafür einsetzen, dass es und die soziale Komponente des Klimwandels nicht in Vergessenheit geraten.

Antrag
A13NEU2 Feministische Entwicklungspolitik - eine Frage von Gerechtigkeit

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

Die feministische Entwicklungszusammenarbeit ist gelebte Realisierung und Wahrung von Kinder- und Menschenrechten. ***Als BDKJ haben wir eine jahrzehntelange Entwicklungspolitische Expertise mit einem speziellen Fokus auf Kinder und Jugendliche, welche gepaart ist mit einer feministischen Grundhaltung und einem Fokus auf Menschenrechte. Deshalb beschließen wir hiermit unsere Positionen zur feministischen Entwicklungspolitik nach innen und außen und formulieren unsere Forderungen an Politik, Gesellschaft und Kirche.***

Feministische Entwicklungspolitik ist ein transformativer Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, der die Geschlechtergerechtigkeit und die Stärkung von FINTA* in den Fokus rückt. Sie zielt darauf ab, bestehende Machtstrukturen und Geschlechterungleichheiten aufzuzeigen und zu überwinden, um eine gerechtere und nachhaltigere Entwicklung zu fördern. Somit trägt sie aktiv dazu bei Kinder- und Menschenrechte zu realisieren und zu wahren. Darüber hinaus ist ein positiver Zusammenhang zwischen Gendergerechtigkeit auf der einen und Wohlstand und Frieden auf der anderen Seite wissenschaftlich belegt.1(Fußnote: "https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A50_FeministischeAussenpolitik.pdf S.3")

Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung, wie auch *schon* einige andere Länder und Regierungen weltweit, diesen***einen solchen***Ansatz. Doch damit dieser Ansatz nicht nur eine leere Lufthülsen bliebt, braucht es eine starken Einsatz für Menschenrechte und feministische Perspektiven als Querschnittsthema, sowohl in der Innen-, als auch Außenpolitik.

Menschenrechte bilden die Grundlage für feministische Entwicklungspolitik, da sie das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe, Bildung, Gesundheit, Selbstbestimmung und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt umfassen. Indem feministische Entwicklungspolitik die Menschenrechte von FINTA* in den Mittelpunkt stellt und gezielt darauf hinwirkt, diese Rechte zu verwirklichen, trägt sie zur Stärkung der gesamten Gesellschaft bei und fördert eine inklusive und gerechte Entwicklung für alle Menschen.

Feministische Entwicklungspolitik beinhaltet die Anerkennung der unterschiedlichen Erfahrungen und Bedürfnisse verschiedener Geschlechter in entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programmen. Sie setzt sich für die Förderung von Frauenrechten, die Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt

gegen Frauen***FINTA****, die Stärkung von Frauen***FINTA**** in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen ein.

Mädchen* und FINTA* in der feministischen Entwicklungspolitik

Der Ansatz der feministischen Entwicklungspolitik fordert auch eine stärkere Beteiligung und Einbeziehung von FINTA* und Mädchen* in Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Es geht darum, dass die Stimmen und Perspektiven von Frauen***FINTA**** und Mädchen gehört und respektiert werden und bestehende patriarchale Machtstrukturen überwunden werden.

Die feministische Entwicklungszusammenarbeit setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte von FINTA* und Mädchen* weltweit ein. Kinderrechte spielen dabei eine entscheidende Rolle, da Mädchen* oft besonders von Diskriminierung und Benachteiligung betroffen sind. Durch die Förderung von Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Förderung von Selbstbestimmung tragen feministische Ansätze zur Stärkung der Kinderrechte bei und ermöglichen es Mädchen*, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihr volles Potenzial zu entfalten.

Der Einsatz für eine feministische Entwicklungszusammenarbeit, ist also zeitgleich auch der Einsatz für mehr Kinderrechte.

Marginalisierte Gruppen in der Feministischen Entwicklungspolitik

Marginalisierte Gruppen spielen eine entscheidende Rolle in der feministischen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, da sie oft am stärksten von Ungleichheit, Diskriminierung und Armut betroffen sind. Durch die Einbeziehung und Stärkung dieser Gruppen in feministischen Entwicklungszusammenarbeitsprojekten wird angestrebt, ihre Stimmen zu hören, ihre Rechte zu schützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Zu marginalisierte Gruppen können insbesondere FINTA*, ***queere*** Personen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, ethnische Minderheiten, Migrant*innen, Menschen in ländlichen Gebieten und vielen anderen Gruppen gehören. Sie haben oft einen erschwerten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten und politischer Teilhabe. In der feministischen Entwicklungszusammenarbeit wird darauf abgezielt, diese strukturellen Ungleichheiten anzugehen und marginalisierte Gruppen zu empowern, ihre Rechte einzufordern und ihr eigenes Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Durch die Einbeziehung marginalisierter und vulnerabler Gruppen in die Planung, Umsetzung und Überwachung von feministischen Entwicklungszusammenarbeitsprojekten wird gewährleistet, dass ihre Bedürfnisse und Perspektiven berücksichtigt werden. Dies trägt nicht nur zur nachhaltigen Entwicklung bei, sondern stärkt auch die Demokratie, Zivilgesellschaft und Menschenrechte. Letztendlich ist es entscheidend, dass feminstische Entwicklungszusammenarbeitsprojekte inklusiv und divers sind, um eine gerechtere und inklusivere Welt für alle zu schaffen.

Feministische Entwicklungspolitik als Sicherheits- und Friedenspolitik

Nur da, wo alle Menschen gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben, sind Gesellschaften stabil und friedlich.

Eine feministische Entwicklungspolitik kann zu einem positiven Frieden beitragen, beispielsweise durch die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und der Teilhabe junger Menschen, marginalisierter Gruppen und FINTA* in Entscheidungsprozessen im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik.' Diese Gruppen sind oft von Konflikten besonders betroffen und ihre Perspektiven und Erfahrungen müssen in die Politik einbezogen werden. Durch die Einbindung aller Geschlechter und Generationen, sowie allen Betroffenen, Stake- und Rightholdern in Friedensverhandlungen können nachweislich resilientere und nachhaltigere und Lösungen erreicht werden. Um als Friedensstifter*innen agieren zu können, müssen die UN-Agenden für "Jugend, Frieden und Sicherheit" sowie "Frauen, Frieden und Sicherheit" aktiv umgesetzt werden**.**

Feministische *Entwicklungspolitik* in der Klimaaußenpolitik

FINTA* und Mädchen* sind wie die meisten marginalisierten und vulnerablen Gruppen überproportional von der Klimakrise betroffen. Umso wichtiger ist es auch im Bereich Klimapolitik einen feministischen Ansatz zu verfolgen. Sie sollten in Entscheidungsprozesse einbezogen und aktiv an der Gestaltung von Klimapolitik beteiligt werden. Dies umfasst auch die Förderung von Bildung und Führungsmöglichkeiten im Bereich des Klimaschutzes. Die Auswirkungen der Klimakrise betreffen verschiedene Geschlechter unterschiedlich. Klimapolitik muss deshalb Geschlechteraspekte der Klimakrise berücksichtigen und gezielt Maßnahmen ergreifen, um marginalisierte Gruppen zu schützen und zu stärken. Darunter fallen geschlechterspezifische Anpassungsmaßnahmen und geschlechtersensible Finanzierungs- und Kriseninterventionsmechanismen in durch die Klimakrise verstärkte Extremwetterereignissen.

Klimaaußenpolitik sollte darauf abzielen, strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abzubauen und gleiche Teilhabe für alle Geschlechter zu schaffen. Hierbei sind intersektionale Perspektiven wichtig. Feministische Ansätze können dazu beitragen, neue Lösungsansätze für den Klimawandel zu entwickeln, die nicht nur ökologisch, sondern auch sozial gerecht sind. Die Klimaaußenpolitik sollte mit feministischen Organisationen und Aktivistinnen zusammenarbeiten, um feministische Anliegen in Klimaverhandlungen und -maßnahmen stärker zu integrieren.

Feministische Entwicklungspolitik und Fairer Handel

Sowohl die feministische Entwicklungspolitik, wie auch der Faire Handel sind beides transformative Ansätze, die systemischen Wandel vorantreiben wollen, welche deshalb als komplementäre Ansätze gemeinsam implementiert werden müssen.

Der faire Handel spielt eine wichtige Rolle für die feministische Entwicklungspolitik, da er dazu beiträgt, die wirtschaftliche Stärkung von FINTA* in Ländern des Globalen Südens zu fördern und bestehende Machtstrukturen zu überwinden. Durch faire Löhne, gerechte Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten ermöglicht der faire Handel FINTA* in Ländern

des Globalen Südens, ihre eigenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verwirklichen.
Weitergehend ist feministisch ökonomisches Denken ein Teil der feministischen Entwicklungspolitik und entwickelt den fairen Handel durch Neudenken der wirtschaftlichen Systeme weiter. Denn nicht Wachstum ist das Ziel des Wirtschaftens, sondern ein gutes Leben für alle Generationen weltweit.

Außerdem trägt der faire Handel dazu bei, Geschlechterungleichheiten und Diskriminierung zu bekämpfen, indem er ***FINTA**** in den Produktions- und Handelsprozess einbezieht, ihre Stimme stärkt und ihre Position in der Gesellschaft verbessert. Darüber hinaus fördert der faire Handel ein Bewusstsein für die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit und Rechten von FINTA* in der globalen Wirtschaft und sensibilisiert Konsument*innen für diese Themen.

Fairer Handel ist notwendig, da er die Defizite und Verwerfungen adressiert, welche meist weder von staatlichen Gesetzgebungen noch von den wirtschaftlichen Akteuren angegangen werden bzw. im Gegenteil von diesen eher verursacht oder ungünstig beeinflusst werden.

Eine feministische Entwicklungspolitik erfordert darüber hinaus die selbstreflexive Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien und der aus der Geschichte des Kolonialismus und Kapitalismus gewachsenen finanziellen sowie politischen Deutungs- und Entscheidungsmacht des Globalen Nordens.

Der Faire Handel hat in vielen Kontexten Veränderungen in patriarchalen Strukturen erreichen können, deshalb sind der Faire Handel und die feministische Entwicklungspolitik strategische Partner in der kontinuierlichen Selbstreflexion, Weiterentwicklung und Überwindung von Machtstrukturen.

Forderungen an die Politik und Gesellschaft

- Umsetzung einer intersektionalen feministischen Außen- und Entwicklungspolitik mit Menschen- und Kinderrechtsfokus.
- Rechte, Repräsentation, Ressourcen sowie Diversität als wichtige Bausteine von feministischer Entwicklungspolitik implementieren und durch notwendige zusätzliche Bausteine wie Evaluierung und Research ergänzen und weiterentwickeln
- Feministische Ökonomie als Strategie um alternative Modelle des Wirtschaftens zu etablieren
- Etablierung von (unabhängiger) Evaluierung sowie Wirkungsanalyse der Strategien der Feministischen Außenpolitik und Feministischer Entwicklungspolitik und ihre Implementierung
- Stärkere Mitentscheidung von Betroffene in allen Entscheidungsprozessen die sie direkt und indirekt betreffen sowie themenübergreifendes Mainstreaming von Stakeholder- und Rightholderengagement in allen Politikfeldern und Entscheidungen, mit besonderem Fokus auf feministische Akteur*innen
- Feministische Ökonomie als Strategie um alternative Modelle des

Wirtschaftens zu etablieren und dem kapitalistischen System entgegenzuwirken.

- Umsetzung bestehender der UN - Agenden (z.B. Istanbul Konvention, Women, Peace, Security; Youth, Peace, Security; Agenda 2030)

- Klimapolitische Maßnahmen feministisch ausrichten z.B. geschlechtergerecht gestaltete Anpassungsmaßnahme

- Bedarfsorientierte und stabile finanzielle Förderung besonders für Projekte feministischer Entwicklungszusammenarbeit

- Feministische Entwicklungszusammenarbeit als Mainstreaming Thema für alle internationalen Kooperationsmaßnahmen

- diverse und geschlechtergerechte Besetzung von politischen Ämtern und Delegationen

Forderungen an die Kirche

- Feministische Entwicklungspolitik als Paradigma in allen kirchlichen Kontexten etablieren

- Feministische Entwicklungspolitik als Fokusthema in der DBK Kommission Weltkirche

- Etabilierung, Praktizieren und Voranteiben des Themas feministischer Entwicklungspolitik im Rahmen der kirchlichen Hilfswerke

- Weltkirchliche Arbeit soll auch in pastoralen Kontexten das Empowerment von Mädchen* und FINTA* fokussieren und stärken.

Feministische Entwicklungspolitik in der Arbeit des BDKJ und dessen Verbände

- Wir setzen uns innerhalb des BDKJs und seiner Verbände für die Sensibilisierung für feministische Themen, die Veränderung patriachaler Strukturen und die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter ein

- Im entwicklungspolitisches Engagement des BDKJs und seiner Verbände in In- und Ausland (d.h. u.a. Partnerschaften, Freiwilligendienste) soll feministische Entwicklungszusammenarbeit eine entscheidende Rolle spielen
- Die Austauschrunde der entwicklungspolitischen Referent*innen soll sich mit dem Thema der feministischen Entwicklungspolitik beschäftigen
- Wir setzen uns für klimapolitische feministische und intersektionale

Lösungen ein

- Wir reflektieren koloniale Kontinuitäten und setzen uns für ein Aufbrechen dieser Machtstrukturen ein.
- Wir machen uns als BDKJ stark für den Fairen Handel und fordern intersektionale, feministische Perspektiven auf Handelsrealitäten.

Begründung

Der EPA hat sich im Rahmen seiner Studientagung mit dem Konzept der feministischen Entwicklungspolitik auseinandergesetzt. Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung diesen Ansatz. Wir sehen diesen Ansatz als Chance, doch nur, wenn dieser auch proaktiv gelebt wird und nicht als leere Worthülse. Dieser Antrag soll sich mit unsere Forderungen nach einer feministischeren Entwicklungspolitik im In- und Ausland beschäftigen und die Relevanz für den BDKJ und die Jugendverbände. Voraussichtlich wird der EPA noch einmal einen weitgehenden Änderungsantrag zu diesem Antrag einreichen.

Antrag
A13NEU Feministische Entwicklungspolitik - eine Frage von Gerechtigkeit

Antragsteller*in: EPA

Antragstext

Die feministische Entwicklungszusammenarbeit ist gelebte Realisierung und Wahrung von Kinder- und Menschenrechten. ***Als BDKJ haben wir eine jahrzehntelange Entwicklungspolitische Expertise mit einem speziellen Fokus auf Kinder und Jugendliche, welche gepaarte ist mit einer feministischen Grundhaltung und einem Fokus auf Menschenrechte. Deshalb beschließen wir hiermit unsere Positionen zur feministischen Entwicklungspolitik nach innen und außen und formulieren unsere Forderungen an Politik, Gesellschaft und Kirche.***

Feministische Entwicklungspolitik ist ein transformativer Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, der die Geschlechtergerechtigkeit und die Stärkung von FINTA* in den Fokus rückt. Sie zielt darauf ab, bestehende Machtstrukturen und Geschlechterungleichheiten aufzuzeigen und zu überwinden, um eine gerechtere und nachhaltigere Entwicklung zu fördern. Somit trägt sie aktiv dazu bei Kinder- und Menschenrechte zu realisieren und zu wahren. Darüber hinaus ist ein positiver Zusammenhang zwischen Gendergerechtigkeit auf der einen und Wohlstand und Frieden auf der anderen Seite wissenschaftlich belegt.1(Fußnote: "https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A50_FeministischeAussenpolitik.pdf S.3")

Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung, wie auch *schon*einige andere Länder und Regierungen weltweit, **diesen*einen solchen***Ansatz. Doch damit dieser Ansatz nicht nur eine leere Lufthülsen bliebt, braucht es eine starken Einsatz für Menschenrechte und feministische Perspektiven als Querschnittsthema, sowohl in der Innen-, als auch Außenpolitik.

Menschenrechte bilden die Grundlage für feministische Entwicklungspolitik, da sie das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe, Bildung, Gesundheit, Selbstbestimmung und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt umfassen. Indem feministische Entwicklungspolitik die Menschenrechte von FINTA* in den Mittelpunkt stellt und gezielt darauf hinwirkt, diese Rechte zu verwirklichen, trägt sie zur Stärkung der gesamten Gesellschaft bei und fördert eine inklusive und gerechte Entwicklung für alle Menschen.

Feministische Entwicklungspolitik beinhaltet die Anerkennung der unterschiedlichen Erfahrungen und Bedürfnisse verschiedener Geschlechter in entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programmen. Sie setzt sich für die Förderung von Frauenrechten, die Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen***FINTA****, die Stärkung von Frauen***FINTA**** in Politik, Wirtschaft und

Gesellschaft sowie die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen ein.

Mädchen* und FINTA* in der feministischen Entwicklungspolitik

Der Ansatz der feministischen Entwicklungspolitik fordert auch eine stärkere Beteiligung und Einbeziehung von FINTA* und Mädchen* in Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Es geht darum, dass die Stimmen und Perspektiven von Frauen***FINTA****** und Mädchen gehört und respektiert werden und bestehende patriarchale Machtstrukturen überwunden werden.

Die feministische Entwicklungszusammenarbeit setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte von FINTA* und Mädchen* weltweit ein. Kinderrechte spielen dabei eine entscheidende Rolle, da Mädchen* oft besonders von Diskriminierung und Benachteiligung betroffen sind. Durch die Förderung von Bildung, Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt und Förderung von Selbstbestimmung tragen feministische Ansätze zur Stärkung der Kinderrechte bei und ermöglichen es Mädchen*, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihr volles Potenzial zu entfalten.

Der Einsatz für eine feministische Entwicklungszusammenarbeit, ist also zeitgleich auch der Einsatz für mehr Kinderrechte.

Marginalisierte Gruppen in der Feministischen Entwicklungspolitik

Marginalisierte Gruppen spielen eine entscheidende Rolle in der feministischen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (fem EZ), da sie oft am stärksten von Ungleichheit, Diskriminierung und Armut betroffen sind. Durch die Einbeziehung und Stärkung dieser Gruppen in feministischen Entwicklungszusammenarbeitsprojekten wird angestrebt, ihre Stimmen zu hören, ihre Rechte zu schützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Zu marginalisierte Gruppen können insbesondere FINTA*, LGBTQ+- ***queere*** Personen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, ethnische Minderheiten, Migrant:innen, Menschen in ländlichen Gebieten und vielen anderen Gruppen gehören. Sie haben oft einen erschwerten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten und politischer Teilhabe. In der feministischen Entwicklungszusammenarbeit wird darauf abgezielt, diese strukturellen Ungleichheiten anzugehen und marginalisierte Gruppen zu empowern, ihre Rechte einzufordern und ihr eigenes Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Durch die Einbeziehung marginalisierter und vulnerabler Gruppen in die Planung, Umsetzung und Überwachung von feministischen Entwicklungszusammenarbeitsprojekten wird gewährleistet, dass ihre Bedürfnisse und Perspektiven berücksichtigt werden. Dies trägt nicht nur zur nachhaltigen Entwicklung bei, sondern stärkt auch die Demokratie, Zivilgesellschaft und Menschenrechte. Letztendlich ist es entscheidend, dass feminstische Entwicklungszusammenarbeitsprojekte inklusiv und divers sind, um eine gerechtere und inklusivere Welt für alle zu schaffen.

Feministische *Entwicklungspolitik*EZ als Sicherheits- und Friedenspolitik

Nur da, wo alle Menschen gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben, sind Gesellschaften stabil und friedlich.

Eine feministische Entwicklungspolitik kann zu einem positiven Frieden beitragen, beispielsweise durch die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und der Teilhabe junger Menschen, marginalisierter Gruppen und FINTA* in Entscheidungsprozessen im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik.' kann eine feministische Entwicklungspolitik zu einem positiven Frieden beitragen.

Dieses Gruppen sind oft von Konflikten besonders betroffen und ihre Perspektiven und Erfahrungen müssen in die Politik einbezogen werden. Durch die Einbindung aller Geschlechter und Generationen, sowie allen Betroffenen, Stake- und Rightholdern in Friedensverhandlungen können nachweislich resilientere und nachhaltigere und Lösungen erreicht werden. Um als Friedensstifter*innen agieren zu können, müssen die UN-Agenden für "Jugend, Frieden und Sicherheit" sowie "Frauen, Frieden und Sicherheit" aktiv umgesetzt werden**.**

Feministische *Entwicklungspolitik*[EZ] in der Klimaaußenpolitik

FINTA* und Mädchen* sind wie die meisten marginalisierten und vulnerablen Gruppen überproportional von der Klimakrise betroffen. Umso wichtiger ist es auch im Bereich Klimapolitik einen feministischen Ansatz zu verfolgen. Sie sollten in Entscheidungsprozesse einbezogen und aktiv an der Gestaltung von Klimapolitik beteiligt werden. Dies umfasst auch die Förderung von Bildung und Führungsmöglichkeiten im Bereich des Klimaschutzes. Die Auswirkungen der Klimakrise betreffen verschiedene Geschlechter unterschiedlich. Klimapolitik muss deshalb Geschlechteraspekte der Klimakrise berücksichtigen und gezielt Maßnahmen ergreifen, um marginalisierte Gruppen zu schützen und zu stärken. Darunter fallen geschlechterspezifische Anpassungsmaßnahmen und geschlechtersensible Finanzierungs- und Kriseninterventionsmechanismen in durch die Klimakrise verstärkte Extremwetterereignissen.

Klimaaußenpolitik sollte darauf abzielen, strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abzubauen und gleiche Teilhabe für alle Geschlechter zu schaffen. Hierbei sind intersektionale Perspektiven wichtig. Feministische Ansätze können dazu beitragen, neue Lösungsansätze für den Klimawandel zu entwickeln, die nicht nur ökologisch, sondern auch sozial gerecht sind. Die Klimaaußenpolitik sollte mit feministischen Organisationen und Aktivistinnen zusammenarbeiten, um feministische Anliegen in Klimaverhandlungen und -maßnahmen stärker zu integrieren.

Feministische *Entwicklungspolitik*[EZ] und Fairer Handel

Sowohl die feministische Entwicklungspolitik, wie auch der Faire Handel sind beides transformative Ansätze, die systemischen Wandel vorantreiben wollen, welche deshalb als komplementäre Ansätze gemeinsam implementiert werden müssen.

Der faire Handel spielt eine wichtige Rolle für die feministische Entwicklungspolitik, da er dazu beiträgt, die wirtschaftliche Stärkung von FINTA* in Ländern des Globalen Südens zu fördern und bestehende Machtstrukturen zu überwinden. Durch faire Löhne, gerechte Arbeitsbedingungen und den Zugang zu

Bildung und Gesundheitsdiensten ermöglicht der faire Handel FINTA* in Ländern des Globalen Südens, ihre eigenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verwirklichen.

Außerdem trägt der faire Handel dazu bei, Geschlechterungleichheiten und Diskriminierung zu bekämpfen, indem er Frauen***FINTA**** in den Produktions- und Handelsprozess einbezieht, ihre Stimme stärkt und ihre Position in der Gesellschaft verbessert. Darüber hinaus fördert der faire Handel ein Bewusstsein für die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit und FINTA*rechten in der globalen Wirtschaft und sensibilisiert Konsument*innen für diese Themen.

Fairer Handel ist notwendig, da er die Defizite und Verwerfungen adressiert, welche meist weder von staatlichen Gesetzgebungen noch von den wirtschaftlichen Akteuren angegangen werden bzw. im Gegenteil von diesen eher verursacht oder ungünstig beeinflusst werden.

Eine feministische Entwicklungspolitik erfordert darüber hinaus die selbstreflexive Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien und der aus der Geschichte des Kolonialismus und Kapitalismus gewachsenen finanziellen sowie politischen Deutungs- und Entscheidungsmacht des Globalen Nordens.

Der Faire Handel hat in vielen Kontexten Veränderungen in patriarchalen Strukturen erreichen können, deshalb sind der Faire Handel und die feministische Entwicklungspolitik strategische Partner in der kontinuierlichen Selbstreflexion, Weiterentwicklung und Überwindung von Machtstrukturen.

Forderungen an die Politik und Gesellschaft

- Umsetzung einer intersektionalen feministischen Außen- und Entwicklungspolitik mit Menschen- und Kinderrechtsfokus.
- Rechte, Repräsentation, Ressourcen sowie Diversität als wichtige Bausteine von feministischer Entwicklungspolitik implementieren und durch notwendige zusätzliche Bausteine wie Evaluierung und Research ergänzen und weiterentwickeln
- Etablierung von (unabhängiger) Evaluierung sowie Wirkungsanalyse der Feministischen Außenpolitik und Feministischer Entwicklungspolitik Strategien und ihre Implementierung
- Stärkere Mitentscheidung von Betroffene in allen Entscheidungsprozessen die sie direkt und indirekt betreffen sowie themenübergreifendes Mainstreaming von Stakeholder- und Rightholderengagement in allen Politikfeldern und Entscheidungen, mit besonderem Fokus auf feministische Akteur*innen
- Umsetzung bestehender der UN - Agenden (z.B. Istanbul Konvention, Women, Peace, Security; Youth, Peace, Security; Agenda 2030)

- feministische Ausrichtung klimapolitischer Maßnahmen feministisch ausrichten z.B. geschlechtergerecht gestaltete Anpassungsmaßnahme

- Bedarfsorientierte und stabile finanzielle Förderung besonders für Projekte feministischer Entwicklungszusammenarbeit

- Feministische Entwicklungszusammenarbeit als Mainstreaming Thema für alle internationalen Kooperationsmaßnahmen

- diverse und geschlechtergerechte Besetzung von politischen Ämtern und Delegationen

Forderungen an die Kirche

- Feministische Entwicklungspolitik als Paradigma in allen kirchlichen Kontexten etablieren

- Feministische Entwicklungspolitik als Fokusthema in der DBK Kommission Weltkirche

- Etabilierung, Praktizieren und Voranteiben des Themas feministischer Entwicklungspolitik im Rahmen der kirchlichen Hilfswerke

Feministische *Entwicklungspolitik*[EZ] in der Arbeit des BDKJ und dessen Verbände

- Wir setzen uns innerhalb des BDKJs und seiner Verbände für die Sensibilisierung für feministische Themen und die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter ein

- im entwicklungspolitisches Engagement des BDKJs und seiner Verbände in In- und Ausland (d.h. u.a. Partnerschaften, Freiwilligendienste) soll feministische Entwicklungszusammenarbeit eine entscheidende Rolle spielen
- Die Austauschrunde der entwicklungspolitischen Referent*innen soll sich mit dem Thema der feministischen Entwicklungspolitik beschäftigen
- Wir setzen uns für klimapolitische feministische und intersektionale Lösungen ein
- Wir reflektieren koloniale Kontinuitäten und setzen uns für ein Aufbrechen dieser Machtstrukturen ein.
- Wir machen uns als BDKJ stark für den Fairen Handel und fordern intersektionale, feministische Perspektiven auf Handelsrealitäten.

Begründung

Der EPA hat sich im Rahmen seiner Studientagung mit dem Konzept der feministischen Entwicklungspolitik auseinandergesetzt. Seit 2021 verfolgt die deutsche Bundesregierung diesen Ansatz. Wir sehen diesen Ansatz als Chance, doch nur, wenn dieser auch proaktiv gelebt wird und nicht als leere Worthülse. Dieser Antrag soll sich mit unsere Forderungen nach einer feministischeren Entwicklungspolitik im In- und Ausland

beschäftigen und die Relevanz für den BDKJ und die Jugendverbände. Voraussichtlich wird der EPA noch einmal einen weitgehenden Änderungsantrag zu diesem Antrag einreichen.